J.publ.g.
668
ay

Digitized by Google

J. publ. 668 ay

Digitized by Google

<36609330000010
<36609330000010
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Die grundherrlichen Rechte des Württembergiſchen Adels,

zur Würdigung
der Schrift:
„die Souverainetätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältniſſe zu den ſtandesherrlichen Eigenthumsrechten des fürſtl. Geſamthauſes Hohenlohe“ von D. K. S. Zachariä. (Heidelb. 1836.)

dargeſtellt
von

D. A. L. Reyscher,
Profeſſor der Rechte zu Tübingen.

Tübingen,
bei Ludwig Friedrich Fues.
1836.

Digitized by Google

J. publ. g. 668 ay

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Unter der Aufſchrift: „die Souverainetäts-Rechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältniſſe zu dem ſtandesherrlichen Eigenthumsrechte des fürſtlichen Geſamthauſes Hohenlohe,“ hat Herr Geheimerrath Dr. Zachariä das Publikum mit einer Abhandlung beſchenkt, welche den Beweis liefern ſoll, daß das fürſtliche Haus Hohenlohe ohne ſeine beſondere Zuſtimmung auch im Wege der Geſetzgebung nicht verpflichtet werden könne, der Ablöſung ſeiner grundherrlichen Rechte und Gefälle ſtattzugeben.

Stünde dieſer Verſuch für ſich da, ohne durch die Verbindung mit den obſchwebenden ſtändiſchen Verhandlungen über die Geſetzes-Entwürfe in Betreff der Entſchädigung der Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, der Umwandlung und Ablöſung der Frohnen und endlich in Betreff der „Beeden“ und ähnlicher älterer Abgaben ein allgemeineres vaterländiſches Intereſſe zu gewinnen, wäre nicht ſogar zu befürchten, daß, getäuſcht durch die anſcheinend unbefangene Darſtellung des gelehrten Verfaſſers, mancher der Betheiligten verſucht ſeyn möchte, den Schein des Rechts dem wirklichen Rechte und ein ſcheinbares oder doch nur vorübergehendes

Digitized by Google

Intereſſe einem wirklichen und dauernden Vortheile vorzuziehen, ſo hätte ich Anſtand genommen, mich in eine Erörterung einzulaſſen, bei welcher nur vorübergehend die wichtigſten Fragen des öffentlichen und Privatrechts beantwortet werden ſollen, zumal da die nächſtſtehenden Einwürfe des Verfaſſers durch die improviſirte Replik eines bekannten vaterländiſchen Rechtsgelehrten bereits widerlegt worden ſind.

Hr. Zachariä verwahrt ſich zwar (S. 94.) gegen die Annahme, daß ſeine Einwendungen wider die ſ. g. Ablöſungsgeſetze auch andern als den von ihm vertretenen Berechtigten zu ſtatten kommen, indem er ſagt:

„In wie fern dieſer Plan diejenigen grundherrlichen Gefälle angeht, welche die landesfürſtliche Kammer bezieht, oder auch diejenigen, welche von den Beſitzern kleinerer Grundherrſchaften bezogen werden, ſind die folgenden Einwendungen nicht treffend. Nur von dem Fürſtenthum Hohenlohe, nur von den Grundlaſten in einem bedeutenden ehemaligen deutſchen Reichslande iſt hier die Rede.“

Allein, wenn wir von dem Zwecke der Abhandlung als einer Parteiſchrift [1]) abſehen, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum nicht die darin geltend gemachten rechtlichen Geſichtspunkte eben ſowohl zu Gunſten anderer ſtan=

---

1) Sowohl in der Vorrede als mehrfach im Kontext der Schrift wird dieſer Standpunkt des Verfaſſers deutlich bezeichnet.

Digitized by Google

desherrlicher Häuſer und warum nicht großentheils auch zu Gunſten der ritterſchaftlichen Grundherren ſprechen ſollten; denn wenn auch bezweifelt werden kann, daß die in dem Art. XIV. der deutſchen Bundesakte in Betreff der Verhältniſſe der ſubjizirten vormaligen Reichsſtände und Reichsritter als Baſis und Norm unterlegte k. baieriſche Verordnung vom Jahr 1807, von welcher der Verfaſſer (S. 114.) einige Argumente hernimmt, auf die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft anwendbar ſey [2]), ſo nimmt doch die Bundesakte ſelbſt ſo wie die Wiener Schlußakte (Art. 63.) den der letztern zugeſicherten Rechtszuſtand auf gleiche Weiſe in Schutz, wie den der Standesherren. Auch handelt es ſich zunächſt nicht von Anwendung beſtimmter Garantien gegen Verletzung von Rechten, ſondern von der Frage: ſind überhaupt Rechte verletzt oder mindeſtens bedroht, d. h. wird durch die von der k. Regierung nach dem Beiſpiele auswärtiger Staaten projektirten Ablöſungsgeſetze, falls ſolche zur Verabſchiedung gelangen, dem Rechtszuſtande der Grundherren Eintrag gethan? Und gewiß läßt ſich von einer aufgeklärten und gerechten Regierung erwarten, daß ſie, ſelbſt wenn ſie es könnte, Rechte nicht gefährden und demnach Schutz-

2) Bejaht wird die Frage unter Ausdehnung auf die baier. Verordnung vom 31. Dez. 1806, die Ritterſchaft insbeſondere betr., im Archiv für ſtandes- u. grundherrliche Rechte, Bd. II. Heft 1. nr. IV. Von dieſer Verordnung ſteht freilich in der Bundesakte kein Wort.

Digitized by Google

mittel, wie ſie der gelehrte Verfaſſer in Ausſicht ſtellt, geſetzt auch, ſie wären im vorliegenden Falle anwendbar, nicht hervorrufen werde. Ja — ich kann nicht zweifeln: auch jetzt noch, nachdem die kön. Regierung bereits im Jahr 1833 durch Vorlegung der fraglichen Geſetzesentwürfe ihr beſtimmtes Vorhaben ausgeſprochen hat, dem §. 24. der Verfaſſungsurkunde, welcher Freiheit des Eigenthums allen Klaſſen von Staatsbürgern zuſichert, Folge zu geben, und nachdem ſie keine Mühe geſcheut hat, durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Berechtigten eine friedliche Löſung der Aufgabe herbeizuführen, auch jetzt noch würde dieſelbe keinen Anſtand nehmen, die eingebrachten Geſetzesentwürfe zurückzuziehen, wenn ſie, ſei es durch die vorliegende Schrift, ſei es durch den Inhalt der Debatten in beiden Kammern die Anſicht gewinnen ſollte, daß jene Entwürfe in demſelben Maaſe Unbilliges und Ungerechtes enthalten, in welchem ſie nicht blos von der Staatsklugheit, ſondern auch von der Billigkeit und Gerechtigkeit gefordert ſchienen. Indeſſen für eine ſolche Anſicht haben wenigſtens die zur Oeffentlichkeit gelangten Verhandlungen der zweiten Kammer, worin ja der grundherrliche Adel in hinreichender Anzahl vertreten iſt, keine zureichenden Gründe geliefert und von der gegenwärtigen ausführlichen Schutzſchrift, wiewohl ſie es an privatrechtlichen, ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und ſogar philoſophiſchen Beweisverſuchen nicht fehlen läßt, iſt daſſelbe zu behaupten.

Digitized by Google

Der Herr Verfaſſer ſelbſt (S. 149. f.) erkennt, vielleicht in einem höheren Maaſe als ich ſelbſt, die ſtaatswirthſchaftlichen Nachtheile der Grundlaſten an, und zeichnet im Gegenſatze davon die Freiheit des Eigenthums als das Loſungswort unſerer Zeit mit ſo einnehmenden Farben, daß er von ſeiner nachherigen, vom politiſchen Standpunkte aus geführten, „Vertheidigung“ derſelben Reallaſten keinen Eindruck erwarten kann. Unter Anderem äuſſert er Folgendes:

„Was jedoch die grundherrlichen Rechte hauptſächlich verwerflich macht, iſt der nachtheilige Einfluß, den ſie auf den ökonomiſchen Zuſtand des Landmannes und ſo auf den öffentlichen Wohlſtand haben. Wenn auch der Vortheil, welchen die Befreiung der Bauergüter von den auf denſelben haftenden grundherrlichen Laſten für den Landmann unmittelbar haben würde, noch kein Grund iſt, dieſe Befreiung zu verlangen oder auszuſprechen, (denn mit demſelben Grunde könnte man auch ein Geſetz vertheidigen, welches alles Sondereigenthum in Gemeingut verwandelte oder die Vermögensumſtände Aller gleichſtellte), ſo iſt doch die Freiheit des Eigenthums das Lebensprincip des Arbeitsfleißes. Nur wenn ein Jeder im Volke über das Seinige nach Gefallen ſchalten und walten kann, nur wenn ein Jeder hoffen darf, zu erndten, wo er geſäet hat, kann und wird der Wohlſtand des Volkes im Ganzen in einem raſchen und ſtetigen Fortſchreiten ſeyn. Alles dieſes aber

Digitized by Google

gilt vorzugsweiſe von dem Grundeigenthum und insbeſondere von dem Eigenthum an Bauergütern. Der Landmann nährt alle andere Stände der bürgerlichen Geſellſchaft; er nährt ſie im Schweiße ſeines Angeſichts; es iſt daher eben ſo billig als räthlich, ihn zum Arbeiten aufzumuntern, ſeine Lage möglichſt zu verbeſſern. Jedoch die grundherrlichen Laſten ſind nicht blos in ſo fern unheimlich, als ſie den Landmann in der Freiheit, über ſeine Beſitzungen zu verfügen, und in dem Genuſſe der Früchte ſeiner Arbeit beſchränken, und ſo dem Arbeitsfleiße ſeine Reizmittel entziehn, ſie wirken, wenigſtens zum Theil, dem Streben, den Werth der Grundſtücke durch Beſſerung zu erhöhen, ſogar direkt entgegen. Denn einige dieſer Laſten nehmen in dem Verhältniſſe zu, in welchem das Grundſtück beſſer angebaut wird. — Denſelben Laſten treten endlich auch die Staats-Auflagen nicht ſelten ſtörend in den Weg. Wegen der grundherrlichen Gefälle kann eine Steuer, welche an ſich eben ſo billig angeſetzt als gleich vertheilt iſt, dennoch in der Wirklichkeit den Tadel der Unbilligkeit und Ungleichheit verdienen.“ —

Gewiß würde eine Regierung, welche dieſe Anſichten über die Verwerflichkeit[3]) der Reallaſten theilte, ihren

3) Der Verf. ſelbſt gebraucht den Ausdruck „verwerflich“ ſ. oben. Was aber verwerflich iſt, wie die Reallaſten nach der Schilderung des Verf. es wirklich ſind, kann durch keine Klugheitsgründe gerechtfertigt werden. Die Apolo-

Digitized by Google

hohen Standpunkt verkennen, wenn ſie nicht alle erlaubten Mittel ergreifen wollte, um das Grundeigenthum der ihm aufliegenden Feſſeln zu entheben. Nur von dem Standpunkte des Rechts aus und abgeſehen von der ſtaatswirthſchaftlichen Seite der Sache ſoll und kann alſo hier die aufgeworfene Frage über die Ablösbarkeit jener Laſten geprüft werden und nur bei dieſer Begrenzung kann ich es auch unternehmen, dem Verfaſſer gegenüber zu treten, deſſen politiſch-ökonomiſche Einſichten und Talente ihn, wie es nach dem Obigen ſcheint, nur in concreto zur Verneinung beſtimmt haben.

gie jener Laſten, welche der Verf. S. 151. folgen läßt, warnt auch mehr nur vor den moraliſchen Folgen, welche aus der Misachtung wohlerworbener Rechte hervorgehen könnten. Allein von einer ſolchen Misachtung iſt hier überall nicht die Rede. Ein Adelſtand und eine erſte Kammer aber, welche der Verf. für nothwendig hält, müßten auf ſchwachen Stützen ruhen, wenn ſie die Reallaſten als ſolche zu ihrem Beſtande nothwendig hätten und nicht auch ſolche, unbeſchadet ihrer ſelbſt, in Grundeigenthum oder andere ſtabile Einkünfte ſollten verwandeln können.

Digitized by Google

I.

Vormaliges Verhältniß der württembergiſchen Standes- und Grundherren zum deutſchen Reich.

Durch die rheiniſche Bundesakte vom 12. Juni 1806 (Art. 24.) wurde der Krone Württemberg eine Anzahl vormals reichsſtändiſcher fürſtlicher und gräflicher Familien mit den von ihnen bisher beſeſſenen Gebieten untergeordnet, nachdem die von Alt- und Neuwürttemberg umſchloſſenen Güter der vormaligen Reichsritterſchaft ſchon während des vorangegangenen Kriegs in Beſitz genommen worden waren [4]), was nun ebenfalls die rheiniſche Bundesakte (Art. 25.) nachträglich beſtätigte. Einen weiteren, jedoch verhältnißmäßig unbedeutenden, Zuwachs von vormals unmittelbaren Territorien erhielt Württemberg durch den Staatsvertrag mit Baiern vom 18. Mai 1810 [5]). Mehrere der unterworfenen fürſtlichen und gräflichen Familien ſind ſeither durch den Verkauf ihrer Güter an den Staat wieder aus dem Subjektions-Verbande getreten: die meiſten aber ſind darin geblieben, und nehmen nun Antheil ſowohl an den allgemeinen ſtaatsbürgerlichen

---

4) Archiv für ſtandes- und grundherrliche Rechte, Geſchichte und Statiſtik, I. Bandes I. Heft S. 129.

5) Reg.Bl. v. 1811. S. 129.

Rechten, welche die Verfaſſungs-Urkunden vom 25. Sept. 1819. allen Staatsgenoſſen ſichert, als auch an den ſtandesherrlichen Privilegien, welche ihnen durch beſondere Deklarationen eingeräumt worden ſind. Insbeſondere gehören hieher die Familien der Fürſten: von Fürſtenberg, von Hohenlohe (6), von Löwenſtein-Werthheim (3), von Oettingen (2), von Solms-Braunfels, von Thurn und Taxis, von Waldburg (3), von Windiſch-Grätz; ferner der Grafen: von Erbach-Wartenberg-Roth, von Königsegg-Aulendorf, von Pückler-Limpurg (2), von Quadt-Isny, von Seyn-Wittgenſtein und Hohenſtein, von Schäsberg-Thannheim, von Sternberg-Manderſcheid, von Törring-Guttenzell, von Waldbott-Baſſenheim, von Waldeck-Pyrmont, von Yſenburg-Büdingen-Meerholz.

Dieſe Familien, deren Oberhäupter — Standesherrn im Sinne der Bundesakte (Art. XIV. Lit. b) — in der erſten Kammer der Landſtände (Kammer der Standesherrn) jetzt ſämtlich Sitz und Stimme haben, ſtanden vormals gegenüber vom deutſchen Reich in einem ſehr verſchiedenen Verhältniß. Nur der Fürſt von Fürſtenberg (ſeit dem 6. Sept. 1667) und der Fürſt von Thurn und Taxis (ſeit dem 30. Mai 1754) hatten je eine Virilſtimme im Reichsfürſtenrathe, die übrigen angeführten Fürſtenhäuſer hatten nur Antheil an einer Kuriatſtimme, welche je dem ſchwäbiſchen, fränkiſchen, weſtphäliſchen und wetterauiſchen Grafenkollegium zukam. Auch in den Grafenkurien war wieder das Verhältniß der Theil-

Digitized by Google

nahme nicht gleich, indem z. B. auf den fränkiſchen Grafentagen die Fürſten von Hohenlohe acht, die Fürſten und Grafen von Löwenſtein zwei Stimmen führten [6]), während andere Grafen nur mit einer Stimme betheiligt waren. Wieder war das Verhältniß der Stimmenführung ein anderes auf den Kreistagen, wo in der Regel jeder Kreisſtand eine Virilſtimme hatte, während jedoch das Kreisausſchreibamt, in Verbindung mit der Kreis- und Convents-Direction, im ſchwäbiſchen Kreis: Würtemberg, abwechſelnd mit Baden (wegen Conſtanz), im fränkiſchen: Pfalzbaiern und Brandenburg (lezterem wegen Anſpach und Baireuth) zukam. Die Fürſten von Fürſtenberg und von Thurn und Taxis hatten auſſer ihrer Stimme im Reichsfürſten-Collegium auch Sitz und Stimme auf der ſchwäbiſchen Grafenbank, der erſtere wegen der Grafſchaft Heiligenberg und Werdenberg, der letztere wegen Eglingen und zuletzt noch wegen des Stifts Buchau. In Hinſicht auf dieſe Beſitzungen waren ſie alſo nicht Reichsfürſten. Ebenſo ſaßen mehrere der ſubjizirten Reichsgrafen nur als Perſonaliſten auf der Grafenbank, ohne ein reichsſtändiſches Territorium zu beſitzen [7]), bei anderen war das Stimmrecht ſelbſt und daher auch die Reichsſtandſchaft

6) Vergleich v. 1670 bei **Lünig**, Spic. sec. I. S. 322.

7) Die Grafen Pükler und Sternberg. S. J. J. **Moſer**, von den deutſchen Reichsſtänden S. 864. 888. Vgl. v. **Lancizolle**, Ueberſ. der deutſchen Reichs- Bundes- und Territ. Verhältn. S. 8. und 9.

Digitized by Google

noch einem Zweifel ausgeſetzt [8]). Weitere beſaßen zwar dingliche Reichsſtandſchaft, aber nicht wegen aller ihrer Beſitzungen, indem einige derſelben einem anderen Reichsſtande unterworfen oder der Reichsritterſchaft inkorporirt waren. [9]). Von der auſſerordentlichen Reichsdeputation wurde zwar ein neues Schema der Stimmen im Fürſtenrathe nach dem Vorſchlage der vermittelnden Mächte angenommen (1803), wonach auch mehrere reichsgräfliche Beſitzungen, z. B. Buchau, Waldeck, Löwenſtein-Wertheim, die beiden Oettingen, Solms-Braunfels, Hohenlohe-Neuenſtein, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein fürſtliche Virilſtimmen erhalten ſollten [10]); es iſt jedoch daſſelbe wegen verſagter kaiſerlicher Genehmigung nicht zur Ausführung gekommen [11]). Dagegen wurden die Stimmrechte mehre-

---

8) Bei den Grafen Schäsberg u. Wartenberg, daſ. S. 850. 891.

9) Z. B. wegen der Grafſchaft Löwenſtein waren genau genommen die Grafen von Löwenſtein württembergiſche Landſaßen. Moſer a. a. O. S. 854. Demungeachtet ſind die ſtandesherrlichen Vorrechte auf alle obengenannten Familien und ihre Beſitzungen ausgedehnt worden; und ſelbſt ſolche vormalige Reichsgrafen, bei welchen die deutſche Bundesverſammlung die ſtandesherrliche Eigenſchaft im Sinne der Bundesakte nicht anerkannt hat (Grafen v. Neipperg und Rechberg), wurden in Beziehung auf ihre Perſonen in die Reihe der Standesherrn aufgenommen.

10) Reichsdep.Schluß v. 1803. §. 32.

11) Gönner, teutſches Staatsrecht §. 151. Pölitz, der Rheinbund S. 171. Hienach iſt zu berichtigen Zachariä S. 3. ſr. Schrift.

Digitized by Google

rer Reichsgrafen, namentlich der Grafen von Baſſenheim, Quadt, Törring und Wartenberg auf ihre Entſchädigungslande übertragen [12].

Die Beſitzungen der Reichsritterſchaft waren nicht reichsſtändiſch, wohl aber reichsunmittelbar, ſofern die ritterſchaftlichen Familien ſeit dem 16. Jahrhundert mit ihren Perſonen und ihrem Grundbeſitz der damals geſteigerten Landeshoheit ſich zu entziehen gewußt und zu beſonderen Korporationen unter dem unmittelbaren Schutze des Kaiſers verbunden haben, welche zuſamen das Corpus der unmittelbaren Reichsritterſchaft bildeten. Viele jener Familien ſtanden indeſſen ungeachtet dieſer Veränderung fortwährend im Lehensverhältniſſe mit Württemberg, welches zwar die Pflicht der Lehnstreue, nicht aber die Unterthanenſchaft für die ritterlichen Vaſallen mit ſich führte. Endlich gab es in Württemberg auch nach dem Austritt der Ritterſchaft aus der Landesgemeinde immer noch einige landſäßige adeliche Güter (z. B. der Freiherren v. Breitſchwert, Wiederhold), welche nun aber in den meiſten Beziehungen den vormals reichsritterſchaftlichen Beſitzungen gleichgeſtellt ſind. Der reichſte Grundherr in Württemberg iſt aber noch jetzt der Staat, d. h. die vormalige Kammer in Verbindung mit dem ihr ſeit 1806 einverleibten evangeliſchen Kirchengut.

---

12) Deputationshauptſchluß v. 1803. §. 24.

II.

Urſprung der Standes- und Grundherrſchaften, insbeſondere der vormaligen Grafſchaft Hohenlohe.

Hr. Zachariä hat ſeine Unterſuchungen, wie bemerkt, auf das fürſtliche Geſamthaus Hohenlohe beſchränkt, und, wenn gleich zu wünſchen geweſen wäre, daß er ihnen eine weitere Baſis gegeben hätte, ſo glaube ich ihm doch, ſoweit es ohne das Ganze aus dem Auge zu verlieren möglich iſt, Schritt für Schritt folgen zu müſſen, indem auf dieſem Wege der Gegenüberſtellung eine Prüfung der beiderſeitigen Beweisgründe um ſo eher möglich wird. Derſelbe beginnt ſeine Unterſuchungen mit einigen geſchichtlichen Betrachtungen über den **Urſprung der Grundherrlichkeit** und **Landeshoheit** des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe, worin er zu beweiſen ſucht, daß die Macht und der Reichthum dieſes Hauſes aus dem allodialen Stammgute hervorgegangen ſey, welches die Mittel zu weiteren läſtigen Erwerbungen geliefert habe. Auch die Landeshoheit ſey aus dieſer Quelle entſprungen, indem die Grundherrlichkeit, welche ſchon urſprünglich eine Hoheit in ſich geſchloſſen, nach und nach mit Erweiterung des Gebiets die Geſtalt derſelben angenommen habe. Der beſondere Zweck dieſer einleitenden Erörterung ſcheint zu ſeyn, den Leſer zu überzeugen, daß der ganze Beſitz des gegenwärtigen Hauſes Hohenlohe an Grund-

Digitized by Google

eigenthum und grundherrlichen Rechten ſchon urſprünglich nur die Natur eines privatrechtlichen Beſitzes gehabt und alſo nicht erſt erlangt habe durch die Ausſcheidung der landes- und gutsherrlichen Rechte ſeit ihrer Mediatiſirung. Um dieſen Beweis gründlich zu führen, beginnt er mit Erwähnung der älteren Gaueinrichtung Deutſchlands [13]), wovon ſich, wie er ſagt, ein ziemlich treues Bild in der

---

13) Bei dieſer Gelegenheit erhält der Leſer von dem Verf. eine Probe ſeiner Gelehrſamkeit durch zwei Emendationen des Texts der Germania von Tacitus Cap. XII., wo er das Wort centeni von singulis etc. trennt und mit dem vorausgehenden Satze: eliguntur etc. vereinigt, und Cap. XXXIX., wo er das Wort „habitantur" (was in einigen Ausgaben vorkommt) in „habitantium" verwandelt. Die letzte Verbeſſerung, welche übrigens nicht neu iſt (ſchon die Zweibrüker Ausgabe und mehrere andere haben ſie, ſ. die krit. Ausgaben von Passow und Walther), hat allerdings weniger Anſtand; die erſtere aber iſt durchaus unſtatthaft, indem nicht nur keine der Handſchriften dieſelbe rechtfertigt, ſondern auch innere Gründe ihr entgegenſtehen. In dem Cap. XII. iſt von Deutſchland überhaupt die Rede, in dem Cap. XXXIX., das zur Erklärung der centeni dienen ſoll, aber nur von den Semnonen. Wenn nun ſchon dieſer ſueviſche Stamm in 100 Gaue vertheilt war, ſo kann dieſe Zahl nicht auf die Zahl der principes, welche an der Spitze der deutſchen Gaue überhaupt ſtanden, übertragen werden. Die Centeni ex plebe comites des Cap. XII. waren vielmehr ohne Zweifel die centenarii comites (Zentgrafen, Unterrichter, deren noch die ſpäteren Quellen, namentlich die L. L. Alamannorum (36. 1.) und Ripuariorum (tit. 50.) erwähnen. Hr. Zachariä findet in den comites bloſe Schöffen, was ſie nie waren.

Verfaſſung der Ritterkantone erhalten habe (!). Allein ſtatt nun den Uebergang der Gauverfaſſung in die ſpätere Territorialverfaſſung zu zeigen — was hier allein von einigem Werthe hätte ſeyn können — oder, auch nur im Vorbeigehen zu unterſuchen, ob die Herren von Hohenlohe, was keineswegs unwahrſcheinlich iſt, früher ein Grafenamt verwaltet [14]) und durch deſſen Erblichmachung den Grund zu ihrer Hausmacht gelegt haben, begnügt er ſich mit einigen allgemeinen Erwägungen über die Umgeſtaltung der Gauverfaſſung und, wie die Herren von Hohenlohe ſchon zur Zeit derſelben und noch mehr nach derſelben ein reich begütertes Dynaſtengeſchlecht geweſen, welche um ſo weniger befriedigen können, da der Verfaſſer ſelbſt (S. 5.) mit Recht vor dem Fehler des Generaliſirens auf dem Boden der Territorialgeſchichte warnt. Aber auch die deutſche Geſchichte kann durch Betrachtungen der Art, wie ſie der Verfaſſer an mehreren Orten angeſtellt, nichts gewinnen, denn wenn derſelbe z. B. bei Erwähnung der

---

14) v. Lang, Baierns Gauen S. 89. findet in einem comes Henricus, welcher 1024 an der Spitze des Mulachgaus vorkommt, einen Herrn v. Hohenlohe. Eine gleiche Beziehung hat wohl auch ein comitatus Kraftonis (pagus Ratenzgouue) in einer Urkunde v. 1062 bei Lang, Regesta I. S. 93. Daß die Nachkommen dieſer Grafen ſpäter ſich längere Zeit nur Edle v. Hohenlohe nannten, erklärt ſich dadurch, daß dieſes Prädikat den Geburtsſtand anzeigte, während die Grafenwürde damals noch an das Grafenamt erinnerte und noch nicht zur Geburtseigenſchaft geworden war.

Digitized by Google

Völkerwanderung, bis zu welcher er die Entſtehung des hohenlohiſchen Landes hinaufzuführen wagt, bemerkt: (S. 13. Note 9.): „Vielleicht waren die Allemannen den Markomannen verwandt, welche von den römiſchen Schriftſtellern früher als Bewohner deſſelben Landes genannt werden,“ ſo iſt damit entweder nichts oder nur etwas ſehr Gewöhnliches geſagt. Die Worte des Verfaſſers aber: daß das hohenlohiſche Land damals „gar ſehr entvölkert und nun der Boden, ſeiner Anbauer beraubt, großentheils von den Bäumen und den Thieren des Waldes oder von austretenden Gewäſſern der Flüſſe und Waldbäche eingenommen wurde,“ nehmen ſich im Munde deſſelben gar zu idylliſch aus, als daß ich an eine ernſte Widerlegung denken könnte.

„Unter dieſen Umſtänden aber konnte es einem reichen und mächtigen Grundherrn am erſten gelingen, ſeine Herrlichkeit über einen großen Landſtrich auszudehnen.“

Da müßten alſo wohl die Grundherren zurückgeblieben ſeyn, um in Gemeinſchaft mit den Thieren des Waldes und mit den austretenden Gewäſſern die Herrſchaft über das von den kriegeriſchen Einwohnern verlaſſene Land auszuüben, was ſich von den damaligen principes und nobiles und insbeſondere von den Ahnherrn des hohenlohiſchen Hauſes gewiß nicht erwarten läßt [15])!

15) Der Verf. beruft ſich zwar N. 10. auf Stiegliz, geſch. Entwicklung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd

Uebrigens auch die behauptete Entvölkerung des Landes ſelbſt, welche dem jetzigen Fürſtenhaus eine ſo günſtige Gelegenheit zu Erlangung von Beſitzungen gegeben haben ſoll, exiſtirt bis jetzt blos in der Vermuthung des Verfaſſers; denn wie nach dem Abzug der Markmannen zur Zeit Auguſts der Landſtrich zwiſchen dem Rhein und Main durch römiſche und galliſche Ueberſiedler, welche die agri decumates bauten, eingenommen ward, ſo wurden dieſe ſpäter nach Ueberſteigung des römiſchen Grenzwalls (vallum trajanum), der die hohenlohiſchen Beſitzungen unmittelbar berührte, durch allemanniſche Einwanderer erſetzt, und von nun an iſt, wenn ſchon unter wechſelndem Kriegsglück der Allemannen, Thüringer und Franken, an einen Urzuſtand, wie ihn der Verfaſſer ſchil-

in Deutſchland, Lpzg. 1832. Allein dieſer iſt weit entfernt, die obenbemerkte eigenthümliche Erklärung zu geben; vielmehr nimmt derſelbe (S. 6.) gleich Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, I. §. 84 u. 199. die Genoſſenſchaft an Wald und Markung als Regel noch zur karolingiſchen Zeit an. Es gehörte lange Zeit dazu, um den kaum noch an feſte Sitze gewöhnten Stämmen (ſ. Caesar de bello Gallico, lib. IV. c. 1. VI. c. 22. und Tacitus Germ. c. 26.) die Idee beizubringen, daß Wald und Waide nicht gemeinſchaftlich, ſondern nur für Einen offen ſeyen, was auch bekanntlich nicht überall durchgeſetzt werden konnte. Wie ſtark ſich eben die vom Verf. angezogene Autorität ganz im Widerſpruch mit ihm über dieſe Veränderung ausdrückt, findet man S. 103. (§. 18.) ſeines Buchs. Vgl. v. Löw, über die Markgenoſſenſchaften, Heidelb. 1829.

Digitized by Google

dert, nicht mehr zu denken. Zudem liegt ein ſo bedeutender Zwiſchenraum zwiſchen dem Vorrücken der Allemannen gegen Gallien und dem Hervortreten des jetzigen Fürſtenhauſes in der Geſchichte, daß die hiſtoriſche Exkurſion des Verfaſſers, wie ich fürchte, ſo wenig Beifall finden wird, als ſein Verſuch, aus der geologiſchen Beſchaffenheit des Landes als eines urſprünglichen Waldbodens (Orenwald) den Umfang der älteſten hohenlohiſchen Beſitzungen zu beſtimmen (S. 15.); ein Verſuch, der mit den Spuren römiſcher Anſiedlungen in jenen Gegenden, welche uns Haußelmann[16]) aufbewahrt hat, insbeſondere mit der Annahme, daß die Stadt Oehringen ſelbſt römiſchen Urſprungs ſey, im Widerſpruche ſteht. Doch ich würde kein Ende finden, wollte ich den höchſt gewagten und nichts deſto weniger mit aller Zuverläßigkeit hingeſtellten Anſichten des Verfaſſers in Betreff der früheren Geſchichte des hohenlohiſchen Hauſes und Landes durchaus folgen. Nur über die Art, wie er des Beweiſes über den Urſprung der Landeshoheit ſich entledigt, noch einige Worte:

Nach S. 4. war das fürſtliche Haus Hohenlohe ſeit den älteſten Zeiten und bis zur Auflöſung des deutſchen

---

16) Beweis wie weit der Römer Macht in die Oſtfränkiſchen, ſonderlich Hohenlohiſchen Lande eingedrungen, Hall 1768. S. 154 f. Vergl. noch insbeſondere Creutzer, zur Geſch. altröm. Kultur am Oberrhein und Neckar 1833.

Digitized by Google

Reichs in dem unbeſtrittenen Beſitze der Landeshoheit. S. 5. wird ſogar bemerkt: daſſelbe habe während der faſt tauſendjährigen Dauer des deutſchen Reichs ſo manche Stürme glücklich beſtanden. Dieſe Nachrichten hängen theils mit dem zuſammen, was der Verfaſſer über den Urſprung des hohenlohiſchen Hauſes und Landes zur Zeit der Völkerwanderung aufgefunden zu haben glaubt, theils mit den Anſichten deſſelben über die Natur der Grundherrlichkeit im altdeutſchen Recht, welche als der Anfang der Landeshoheit von ihm bezeichnet wird [17]). Dagegen muß es allerdings auffallen, daß da, wo von dem Urſprunge und der Ausbildung der Landeshoheit im gewöhnlichen Begriffe die Rede iſt, der allmäligen Auflöſung des Herzogthums Franken nur nebenbei (S. 19.) Erwähnung geſchieht, während doch gerade der Zerfall der Herzogsgewalt und deren Uebergang auf die Grafen und Dynaſten hauptſächlich dazu beitrug, das hohenlohiſche Haus zu bereichern und wie denn auch das S. 20. angeführte Weisthum vom Jahr 1253 [18]), wonach den Herren von Hohen-

17) Nach ſeiner früheren Schrift: Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelb. 1832. S. 16. f. gab es nur Grundherren vormals in Deutſchland, keine Eigenthümer, und die Grundherrlichkeit beſtand in der „Hoheit" über einen beſtimmten Bezirk. In verbis simus faciles! wendet der Verf. hier wie anderwärts auf ſich an.

18) Bei Hanßelmann, diplomat. Beweis, daß dem Hauſe Hohenlohe die Landeshoheit nicht etwan in dem ſ. g. großen

lohe, im Streit mit denen von Weinſperg, die Landvogtei und das Landgericht in der Stadt Oehringen (Oringaw), letzteren aber die Hälfte des dortigen Schultheißenamts eigenthümlich überlaſſen wurde, mit jener Thatſache in naher Verbindung ſteht.

Ferner wird S. 17. behauptet:

„Mit Vorbehalt einiger Ausnahmen [19]) waren die Beſitzungen des Hauſes Hohenlohe weder in den neueren

---

Interregno, oder nach ſolchen Zeiten erſt, zu Theil worden, S. 410. f. Die Behauptung Hanßelmanns u. And., daß die Fundation des Stifts Oehringen im J. 1037 von dem hohenloheſchen Hauſe ausgegangen und dieſes alſo ſchon damals im Beſitze Oehringens (villa Oringawe) geweſen ſey, iſt bis jetzt nicht erwieſen. Denn in dem Stiftungsbrief bei Hanßelmann a. a. O. S. 364 erſcheinen Biſchoff Gebhard von Regensburg und ſeine Mutter, Verwandte eines Grafen Hermann, als Stifter. Die angenommene Abſtammung von dieſem Gr. Hermann beruht aber bis jetzt blos auf einer Hypotheſe. Die dignitas judiciaria in tota orientali Francia wurde noch im J. 1120 dem biſchöfflichen Stifte zu Würzburg beſtätigt. Lang Reg. I. p. 119. Nachdem aber die fränkiſche Herzogswürde auf Konrad VI. übergegangen war, reduzirte ſich jenes Recht nur noch auf die plena potestas faciendi justitiam per totum episcopatum s. ducatum Wirceburgensem. Lang l. c. p. 265. Mit Konrads Tod (1197) war auch jene Würde als faktiſch erloſchen zu betrachten, doch dauerte es noch geraume Zeit, bis ſich die Verhältniſſe der bisher mittelbaren Grafen und Herren geordnet hatten.

19) Als ſolche wird (S. 18.) beiſpielsweiſe das Schloß und Dorf Schrozberg angeführt.

Digitized by Google

noch in den älteren und älteſten Zeiten Reichslehen. Zwar wurden die Fürſten von Hohenlohe wegen ihrer Lande von Kaiſer und Reich beliehen. Aber dieſer Lehennexus bezog ſich lediglich und allein auf die Landeshoheit, nicht auf die Eigenthums- oder Grundherrlichkeits-Rechte des Hauſes. „Es ſchreibt ſich übrigens dieſer Lehnsnexus aus vergleichungsweiſe ſehr neuen Zeiten her. Die erſte Belehnung wurde von dem Kaiſer Karl V. dem Hauſe Hohenlohe ertheilt; die Veranlaſſung zu dieſer Belehnung oder zu dieſer oblatio in feudum war, wie ſich aus dem älteſten Lehensbriefe ergiebt, die, daß das Haus ſeine Landeshoheit gegen Eingriffe und Anfechtungen ſichern wollte.“

Dieſe Nachrichten ſchöpfte der Verfaſſer, wie er in der Note bemerkt, aus ihm handſchriftlich mitgetheilten Nachrichten, und doch hätte er aus gedruckten Diplomen in allgemein bekannten Urkundenwerken von Allem das Gegentheil entnehmen können. Schon im J. 1238 wurde Gottfried von Hohenlohe mit Neſſelbach und anderen Orten im Rangau belehnt [20]), welche bis zum J. 1387 beim Hauſe blieben. Am 7. Jan. 1314 wurde der Edle Kraft von Hohenlohe von Kaiſer Friedrich mit dem Schloß Gailnau, der Stadt Krailsheim und dem Dorfe Hohenhard

20) S. die Urkunde bei Hanßelmann a. a. O. S. 403.

belehnt [21]). Im J. 1344 wurden dieſem Lehen die Burgen Schipff und Burleswag ſo wie der **Wildbann** der Grafſchaft Hohenlohe, den ſchon der Vater des Inveſtirten zu Lehen empfangen hatte, hinzugefügt [22]), nachdem in der Zwiſchenzeit (1323 und 1325) auch noch die Reichslehen Graf Ruprechts von Dürne und die ſämtlichen Güter Bertholds von Zimmern gleichfalls als Reichslehen auf ihn übergegangen waren [23]). Zwar traf den Edlen Hans von Hohenlohe beinahe ein gleiches Schickſal mit dem letzteren Edelmanne, der ſeiner ſämtlichen Güter entſetzt wur-

---

21) Unrichtig wird dieſes Diplom bei **Lünig**, Spicil. secularis des teutſchen Reichsarchivs Th. I. S. 280. f., in das Jahr 1214 geſetzt. Die richtige Angabe enthalten die Abdrücke bei **Ludewig**, Reliq. Manuscr. tom. II. p. 265. **Hanßelmann** a. a. O. S. 433. Eben ſo irrig wird von **Warnkönig**, Flandriſche Staats- u. Rechtsgeſchichte, I. Tüb. 1835. Beil. nr. XLVI. (Kaiſerurk. v. 1298) neben Graf Eberhard von Württemberg als Zeuge aufgeführt ein Graf Ludwig de Oringen. Es muß nothwendig heiſſen: Oringen = Oetingen; denn von den früheren Herren von Hohenlohe ſchrieb ſich keiner nach Oehringen.

22) S. den Lehenbrief bei **Hanßelmann** a. a. O. S. 448. Hier werden von K. Ludwig dem Baiern Krailsheim und Hohenhard erſtmals als bairiſche Lehen bezeichnet, während ſie in der Urk. von 1314 als unmittelbare Reichslehen erſcheinen.

23) **Hanßelmann** a. a. O. S. 435. 436. 438. Die Dürne'ſchen Lehen wurden als Weiberlehen verliehen. Auch die von den Stiften Mainz, Würzburg, Regensburg und Ellwangen herrührenden Lehen des Grafen Dürne waren in die Belehnung eingeſchloſſen.

Digitized by Google

de; denn als derſelbe aus Gründen, welche die vorliegenden Urkunden nicht verſchweigen, in kaiſerliche Ungnade gefallen war, wurden die Lehen, die er bisher vom Reiche inne hatte, eingezogen und theils dem Burggrafen von Nürnberg, theils Friedrich Schenk zu Limpurg übertragen [24]). Allein dieſer Verluſt traf nur eine der damaligen Linien des Hauſes, die Spickfeldiſche, welche mit jenem Johannes von Hohenlohe erloſch; die beiden übrigen blieben im Beſitze ihrer Reichslehen und wurden hierin noch in den ſpäteren Lehenbriefen, namentlich in dem Lehenbriefe Karls V. vom J. 1552, konfirmirt [25]). Auch die Behauptung iſt unrichtig, daß die Rechte der Grafſchaft Hohenlohe erſt unter dieſem Kaiſer durch oblatio feudi lehenbar geworden ſey, wie er ſich bei einiger Einſicht in die Diplomatarien von Lünig und Hanßelmann hätte überzeugen können [26]). Und nicht blos die Landeshoheits-

24) Lünig, Part. spec. Cont. II. Fortſ. 1. S. 973. Fortſ. 3. Abth. 6. S. 572.

25) Lünig, Spicil. sec. I. p. 302.

26) S. K. Maximilians I. Lehenbrief für die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe über ihren Antheil und Gerechtſame an der Graf- und Herrſchaft Hohenlohe ddo. Augsburg 1504. bei Lünig l. c. p. 299. Ueber Früheres ſ. Hanßelmann a. a. O. S. 170. u. f. 178. u. f. Hr. Zachariä hat ohne Zweifel aus der Urkunde Kaiſer Karls V. von 1544 (bei Lünig l. c. p. 303.) ſich die Geſchichte jener Oblatio abſtrahirt, allein dieſe Urkunde enthält keine Inveſtitur (auch Lünig iſt hierin im Irrthum), ſondern nur eine „Beſtätigung der Oberkeiten, Rechten und Ge-

Digitized by Google

rechte („Herligkaiten“), ſondern auch die Mannſchaften, geiſtliche und weltliche Lehenſchaften, Nutzungen, Gülten und Zugehörungen werden als Gegenſtände der Belehnung aufgeführt [27]). Die Entwicklung der Lehenbarkeit der Herrſchaft, nachherigen Grafſchaft Hohenlohe nahm alſo denſelben Gang wie in anderen deutſchen Territorien, namentlich in dem benachbarten Württemberg, wo dieſelbe gleichfalls nur erſt einzelne Komplexe von Gütern und Herrſchaften, ſo wie einzelne Regalien und endlich das ganze Herzogthum umfaßte [28]). Und nicht blos von Kaiſer und Reich, auch von einzelnen Reichsſtänden, namentlich von dem Biſchoffe zu Würzburg, hatten die Herren von Hohenlohe anſehnliche Lehen. Hieher gehört z. B. das Schloß Schillingsfürſt „mit ſeinen Leuten, Gütern, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen“, eben ſo das Schloß Bartenſtein „mit dem Amt und allen Leuten, Gütern, Gerechtigkeiten“ [29]), und Schloß und Stadt Langenburg nebſt Ingelfingen und einer großen Anzahl von Dörfern, Weilern, Renten, Gülten u. ſ. f. [30]).

---

rechtigkeiten ſo die Grafen von dem Kaiſer und Reich nach ausdrücklicher Erwähnung bereits zu Lehen trugen.“

27) Vergl. Hanßelmann a. a. O. S. 173.

28) S. Einleitung in die württemb. Staats-Grundgeſetze. Geſetz-Samml. Thl. I. S. 10. u. f.

29) Lünig Spicil. sec. I. p. 307. Schon im Jahr 1128 trug Ulrich v. Hohenlohe die Vogtei und das Amt Burg-Bernheim von Würzburg zu Lehen. Hanßelmann a. a. O. S. 366.

30) Daſ. S. 307.

Geſetzt aber auch, die Behauptung des Verfaſſers: der Lehensnexus des Hauſes Hohenlohe zum deutſchen Reiche habe ſich lediglich und allein auf die Landeshoheit und nicht auch auf die Eigenthums- und grundherrlichen Verhältniſſe deſſelben bezogen, was würde damit bewieſen? Etwa, daß dieſe aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgegangen oder von der königl. Geſetzgebung ausgenommen ſeyen? Gewiß nicht. Aber im gegentheiligen Fall, wenn der Lehensverband den ſämtlichen Domanialbeſitz, die ganze Standesherrſchaft umfaßte, würde dann etwa die Krone Württemberg um ſo freiere Hand haben? Eben ſo wenig; denn die Belehnung iſt ſo gut ein privatrechtlicher Erwerbgrund wie Kauf, Tauſch, Schenkung u. ſ. f. und gerade, daß der Kaiſer dieſelbe auf den ganzen Landesumfang erſtreckte, iſt ein Beweis, daß er ſolchen als rechtmäßig erworben betrachtete und in ſeinen beſondern Schutz nahm. Die einzige jetzt noch praktiſche Folge der durchgehenden Lehnbarkeit der hohenlohiſchen Standesherrſchaften, welche aber der Verfaſſer nicht einmal vorher geſehen zu haben ſcheint, iſt vielmehr dieſe, daß die Krone Württemberg, auf welche die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich ſo wie von dem Biſchoffe in Würzburg übergegangen iſt, allerdings befugt wäre, die Integrität der lehenbaren Standesherrſchaften im oberlehensherrlichen Intereſſe auch gegen die Ablöſungsgeſetze aufrecht zu erhalten, allein von Geltendmachung dieſer Befugniß iſt

zunächſt keine Rede und gewiß wird auch der Verfaſſer als ſtandesherrlicher Sachwalter es nicht gerathen finden, dieſelbe als ein Hinderniß für die Durchführung jener Geſetze in Anſpruch zu nehmen.

Soll ich, nachdem ſich die Behauptungen des Verfaſſers über den Urſprung und die rechtliche Natur der hohenlohiſchen Beſitzungen zur Zeit ihrer Unmittelbarkeit theils als unerweisbar, theils als augenſcheinlich grundlos ergeben haben, nun noch meine Anſicht in jener Beziehung auszuſprechen mir erlauben, ſo habe ich vor Allem zu bemerken, daß die Rechtmäßigkeit des Erwerbs jener Beſitzungen (justus titulus) juriſtiſch nicht in Zweifel geſtellt werden kann und darf, indem nicht blos unvordenkliche Verjährung, ſondern auch wiederholte kaiſerliche Sanktion jene Rechtmäßigkeit für alle Zeiten konſtatiren und dieſelbe — jene als eine praesumtio juris et de jure, dieſe als ein judizieller und zugleich legislativer Akt — über allen möglichen Gegenbeweis einer etwa ſtattgefundenen Uſurpation erheben. Dieß gilt aber nicht blos in Betreff der fürſtlich hohenlohiſchen, ſondern auch in Betreff aller übrigen vormals regierenden Familien. Indeſſen könnte gleichwohl die Beſchaffenheit des Rechtstitels (titulus acquirendi), unter welchem die jetzigen Standesherren einſt zum Beſitze ihres Eigenthums und ihrer grundherrlichen Rechte gelangt ſind, von Einfluß geweſen ſeyn auf den Umfang von Rechten, welche ſie ſelbſt dadurch vor-

übergehend oder für die Dauer erlangt haben. Es laſſen ſich nämlich, wenn man hiſtoriſch genau zurückgehen will, im Eigenthum der vormaligen Landesherren in der Regel drei Hauptbeſtandtheile unterſcheiden [31]):

1) urſprüngliches Reichsgut, welches dieſelben als Mitgabe zu dem begleiteten Reichsamte oder als Objekt eines andern Benefiziums (z. B. die Truchſeßen, Grafen von Waldburg, die Schenken von Limburg) geliehen erhalten haben;

2) einzelne Feuda, welche ihnen gegen gemeinen Reichsdienſt ausgeliehen (feudi datio) oder als urſprüngliche Allodien von ihnen dem Reiche aufgetragen (oblatio in feudum) und von dieſem zurückempfangen worden waren, und woran ſie daher auch nach Erblichwerdung der Lehen nur ein abgeleitetes Beſitzrecht (Lehensgewehre, dominium utile) hatten;

3) reines Allodium des Hauſes (Erbe), woran ihnen das unbeſchränkte Eigenthum zuſtand.

Der Unterſchied zwiſchen den zu 1 und 2 genannten Beſtandtheilen iſt in Folge der gleichzeitigen Erblichwerdung der Lehen und Aemter, und der Auflöſung der Gauverfaſſung, ſpäteſtens mit dem zwölften und dreizehenten Jahr-

---

31) Bei Grafſchaften, welche erſt in den letzten Jahrhunderten gebildet worden ſind, z. B. den im J. 1803 aus früheren Stiftern neu formirten Gebieten kommen allerdings nicht alle drei Beſtandtheile zugleich vor, nothwendig aber doch immer der eine oder der andere.

Digitized by Google

hundert völlig verſchwunden; und, nachdem die Lehenbarkeit der Grafſchaftsrechte wieder aufgeſucht worden, gewöhnlich das ganze lehenbare Beſitzthum in eine Maſſe vereinigt und als ſolche fort und fort bis zu Auflöſung des deutſchen Reichs bei einer Veränderung in herrſchender oder dienender Hand zu Lehen empfangen werden. Dagegen blieben allerdings neu erworbene Allodien oder alte Erbgüter, welche nicht in den Lehensnexus hineingezogen worden, von jener lehenbaren Maſſe getrennt; indeſſen kommt dieſer Unterſchied, wiewohl er hinſichtlich des Verhältniſſes der Vaſallen zum Lehensherrn und zu den Agnaten und Gläubigern an ſich allerdings von großer Bedeutung iſt, im gegenwärtigen Falle darum nicht in Betracht, weil der Lehensbeſitzer das Lehen und die damit verbundenen grundherrlichen Rechte gegenüber von Dritten, alſo auch gegenüber von dem jetzigen Souverain, ſofern von deren zwangsweiſer Ablöſung die Rede iſt, eben ſo wohl vertritt, wie der Beſitzer eines Allodiums. Da ferner in den meiſten Familienſtatuten, insbeſondere denen des hohenlohiſchen Hauſes [32]), zwiſchen Lehen und Erbe kein Unterſchied gemacht iſt, vielmehr der ganze Beſitz von

32) S. die Erbeinigung v. 1511 bei Hanßelmann a. a. O. S. 535. Vergl. daſ. S. 173. 574. das Statutum juris primogeniturae des Gr. Karl Ludwig zu Hohenlohe-Weikersheim v. 1717 bei Lünig Spic. sec. I. p. 323. Kaiſ. Konfirmation der von Hohenlohe-Langenburg eingeführten Primogenitur, Hanßelmann a. a. O. S. 574.

vormals landes- und grundherrlichen Rechten (tam quoad praedia allodialia, quam feudalia et fideicommisso affecta) als ein untheilbares Stammgut je auf den Erſtgebornen des Hauſes oder der betreffenden Linie übergeht, ſo fällt auch hinſichtlich der Succeſſions-Anſprüche und demnach hinſichtlich der Wahrung der eventuellen Rechte der Nachfolger gegen Verſchleuderung des Stammguts die beſondere Bedeutung der Lehens- und Allodial-Eigenſchaft hinweg. Dagegen war eine gemeinſchaftliche Qualität des Stammguts, als fürſtlichen oder gräflichen Kammerguts, für die frühere Regierung des Stammlandes allerdings erheblich; nämlich: daß auf demſelben die nächſte Verpflichtung zu Beſtreitung der gemeinſamen Landeslaſten, namentlich zu Unterhaltung der öffentlichen Dienerſchaft und der öffentlichen Anſtalten haftete, ſo weit ſolche nicht auf die erſt in den letzten Jahrhunderten gebildeten Steuerkaſſen übernommen worden waren. Von dem Einfluſſe dieſes Moments bei Beurtheilung des fortdauernden Anſpruchs der ſtandesherrlichen Häuſer auf den Genuß der früher bezogenen Einkünfte auch nach aufgehobener Landesherrlichkeit und Abnehmung der korreſpondirenden Landeslaſten kann jedoch erſt an einem ſpäteren Orte die Rede ſeyn.

Auſſer den Standesherrſchaften, welche aus den Beſitzungen der vormaligen Reichsfürſten und Reichsgrafen zur Zeit ihrer Unterwerfung gebildet worden ſind,

kommen hier nun aber noch in Betracht die **Rittergüter**, d. h. diejenigen Güter, welche vermöge des adelichen Standes ihres urſprünglichen Beſitzers von gemeinen bäuerlichen Laſten ſo wie von dem Gemeindeverbande befreit und in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ſind. Die Beſitzer ſolcher Güter heißen nur in ſo fern **ritterſchaftliche** Gutsbeſitzer, als ſie zugleich in eine der vier ritterſchaftlichen Korporationen des Königreichs aufgenommen ſind und als ſolche an den politiſchen Rechten dieſer Korporationen Theil nehmen, was auſſer dem Beſitze eines Ritterguts zugleich erblichen Adelſtand des Beſitzers vorausſetzt. Hiebei iſt jedoch zu bemerken, daß nicht alle Mitglieder dieſer Korporationen zugleich zum ritterſchaftlichen Adel im Sinne der Bundesakte (Art. 14.) gehören und auf die in dieſer Akte zugeſicherten Rechte Anſpruch haben, indem die württembergiſche Geſetzgebung nicht blos dem vormals reichsunmittelbaren, ſondern auch dem vormals landſäßigen adelichen Gutsbeſitzer die Immatrikulation geſtattet hat. Auch dieſe ſind daher Mitglieder der Ritterſchaft im partikulären Sinne des Worts. Auſſerdem können auch jetzt Perſonen bürgerlichen Standes ein adeliches Gut (Rittergut) beſitzen und alle Rechte, welche nicht von dem ritterſchaftlichen Stande abhängen, ausüben.

Nicht weniger als die Standesherren haben auch die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, vorzugsweiſe **Grundherren** genannt (wiewohl auch die Standesherren, der Staat und ſelbſt Perſonen bürgerlichen Standes grundherrliche

Digitized by Google

Rechte ausüben), Anſpruch auf den Schutz ihrer Eigenthums- und gutsherrlichen Rechte, und es ſind ihnen ſolche durch die königliche Deklaration vom 8. Dez. 1821 (§. 45.), beziehungsweiſe 24. Okt. 1825, ausdrücklich zugeſichert worden. Dieſe Rechte ſind an die betreffenden Familien gekommen entweder 1) durch Lehensreichung (feudi datio) von Seite eines Angehörigen des vormaligen Herrenſtandes, welche Statt finden konnte ſowohl unter einem beſchwerenden Rechtsgrund, z. B. Kauf, Tauſch, wie auch als Gnadenbezeugung von Seiten des Lehensherrn, namentlich aus Rückſicht auf vorangegangene Dienſte, welche der Belehnte oder ſeine Vorfahren der lehensherrlichen Familie geleiſtet hatten. In dieſen Fällen iſt das Gut im Zweifel noch jetzt Lehen (Ritterlehen, adeliches Lehen), wenn nicht daſſelbe durch Verjährung oder Allodifikation freies Eigenthum der Familie geworden iſt, was nur ſelten eintrat, da eine Lehensverjährung bei der Wachſamkeit des Lehenhofs nicht wohl aufkommen konnte, die Eigenmachung aber immer mit zu großem Aufwande für die Vaſallen verbunden war. Oder das Gut war bei ſeiner Erwerbung 2) freies Erbgut (Allodium), als welches daſſelbe unter irgend einem privatrechtlichen Titel in das Eigenthum der Familie übergegangen und nach den Grundſätzen der deutſchen Stammerbfolge oder beſonderen Familien-Beſtimmungen bei gewiſſen Nachkommen erhalten worden iſt. In dieſem Fall hat es die Eigenſchaft eines Allods im Zweifel noch jetzt,

Digitized by Google

es müßte denn dargethan werden, daß es durch Auftrag (oblatio in feudum) die Lehensnatur angenommen habe, was jedoch nur in ſelteneren Fällen vorkam [33]). Noch läßt ſich, wenn man will, eine dritte Kategorie von ritterſchaftlichem Eigenthum aufſtellen, indem man die vormaligen Dienſtlehen von den ritterlichen abſondert, ſo fern die Bedienſtung mit einem Gute urſprünglich ein von dem gemeinen Lehen verſchiedenes Rechtsverhältniß begründete. Allein nachdem die Dienſtleute (Ministeriales) die ihnen für ihre Dienſte zum Genuß angewieſenen Lehen auf gleiche Weiſe erblich gemacht hatten, wie die Reichsbeamten die Reichslehen, iſt bekanntlich die Scheidewand zwiſchen Dienſt- und Ritterlehen, — ſo fern jene ausſchließlich nach Hofrecht (jus curiae s. curtis), dieſe nach Lehenrecht (jus feudi) beurtheilt wurden — gefallen und der erbliche Hausbeamte des Landesherrn (Marſchall, Kämmerer u. ſ. w.) befand ſich von nun an ſo ſicher in dem Beſitze ſeines Lehens, wie ein anderer Vaſall. Die neuen im J. 1818 geſtifteten Kronerbämter, welche über-

33) Nach der gemeinen Meinung iſt die Vermuthung bei Ritterlehen für die feudi datio. Die älteſte bekannte Belehnung dieſer Art von Seite der Grafen von Würtemberg fand Statt den 18. Januar 1270 gegenüber von Eglolf von Steußlingen, welcher alle ſeine Güter — quae titulo proprietatis ad eum spectabant — den Brüdern Ulrich und Eberhard von Württemberg auftrug, um ſie als Lehen von ihnen zurück zu erhalten. Sattler, Geſchichte der Grafen von Württemberg, Bd. I. Beil. nr. 3.

Digitized by Google

dieß, nur mit einer Ausnahme, blos ſtandesherrlichen Familien zu Theil wurden, haben bekanntlich keine Lehengüter zur Mitgift erhalten.

Die Zahl der Ritterlehen, welche in Altwürttemberg durch Heimfall, Kauf u. ſ. w. nach und nach ſehr herabgeſunken war, iſt durch die große Anzahl von lehenbaren Rittergütern, welche in Folge der Landeserweiterungen ſeit dem Jahre 1805 und des in der rheiniſchen Bundesakte angenommenen Purifikationsſyſtems der württembergiſchen Kurie zugewachſen ſind, um mehr als das Vierfache geſtiegen; doch gibt es noch jetzt allodiale Rittergüter in Württemberg; auch iſt die Lehensqualität eines Ritterguts derzeit von keinem Einfluſſe auf die Vorrechte deſſelben im Staate, gleichwie auch umgekehrt jene Qualität an ſich dem Staate keine weiteren Befugniſſe in Beziehung auf die Subſtanz des Lehens vor einem etwaigen Heimfalle einräumt, als welche aus der Wahrung der oberlehensherrlichen Rechte folgen.

Digitized by Google

III.

Von der Leibeigenſchaft und ihrem Verhältniß zur Gutshörigkeit und Erbunterthänigkeit.

Die Leibeigenſchaft war in dem Fürſtenthum Hohenlohe ſehr ſelten, und auch da, wo ſie vorkam, hatte ſie einen humanen, gewiſſermaßen patriarchaliſchen Charakter angenommen, der noch jetzt im Verhältniſſe der Fürſten und Beamten dieſes Hauſes zu den Gutsunterthanen der vorherrſchende iſt. Ganz aufgehoben wurde dieſelbe ſamt ihren Folgen nach den Nachrichten des Verfaſſers (S. 23.) ſchon im Jahre 1790 und förmlich im Jahre 1803, und „zwar darum und nur darum“, wie der Verfaſſer ſagt (S. 32.), weil ſie zuletzt eine Laſt ohne Vergeltung war, d. h. wohl, weil die Leibeigenen des Schutzes, als der urſprünglichen Gegenleiſtung, von Seite ihres Leibherrn nicht mehr bedurften. Daß Hr. Zachariä dieſes hinzufügt, der an einem ſpäteren Orte die Frohnen, Beeten u. ſ. w., welche urſprünglich zum Theil auf einem gleichen Schutzverhältniſſe beruhten, gegen die drohende Aufhebung oder vielmehr Ablöſung in Schutz nimmt, werden die Gegner dieſer Laſten wohl als eine Waffe gegen ihn gebrauchen wollen. Indeſſen verliert ſeine Einräumung, was die Leibeigenſchaft an ſich betrifft, in ſo ferne ihren Werth, als ſie dem Verfaſſer, einem klugen Konſulenten, aller

Vermuthung nach nur darum entſchlüpft iſt, um inmitten von ſchwierigen Kontroverſen ſich wenigſtens in Einem Punkte billig zu zeigen, wo es an einem Intereſſe ſeiner Partei für Behauptung des Gegentheils fehlte. Aus eben dieſem Grunde wird aber auch die Aeusſerung des Verfaſſers (S. 24. oben), daß ſeine Bemerkungen über die Leibeigenſchaft (ausnahmsweiſe) auch auf benachbarte Länder paſſe, im Intereſſe derjenigen Betheiligten, welche noch jetzt Entſchädigungsanſprüche wegen aufgelöster Leibeigenſchaft zu machen haben, nur um ſo vorſichtiger aufgenommen werden müſſen.

Der Verfaſſer glaubt mit Rückſicht auf die verſchiedenen Schickſale, welche die Leibeigenen in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands erfuhren, eine rein perſönliche und eine gemiſchte Leibeigenſchaft unterſcheiden zu müſſen, und erinnert hiedurch an die Anſicht derjenigen, welche eine Real-Leibeigenſchaft der Perſonal-Leibeigenſchaft oder eine Klaſſe von Hofhörigen den eigentlich Leibeigenen entgegenſetzen [34]). Allein indem er den Unterſchied beider Verhältniſſe darein ſetzt, daß die perſönlich Leibeigenen ihren Aufenthalt beliebig haben wählen können, während

34) Auch das II. Edikt v. 1817 hat dieſen Unterſchied, während jedoch die Motive zu dem Geſetzesentwurf in Betreff der Entſchädigung für die aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefälle den Begriff einer Real-Leibeigenſchaft mit Recht verwerfen. Vergl. auch Wieſt, über Aufhebung der Zehnten u. ſ. w. S. 121 f.

Digitized by Google

dieß bei den andern nicht der Fall geweſen, vernichtet er gänzlich den Sinn, welchen ältere Schriftſteller mit jener Unterſcheidung verbinden; denn nach dieſer Anſicht würde die perſönliche Leibeigenſchaft als die mildere ſich darſtellen, was allen geſchichtlichen Rechtszeugniſſen entgegen iſt. Von einer dinglichen, oder, wie der Verfaſſer, von einer gemiſchten Leibeigenſchaft zu reden, iſt überhaupt unſtatthaft, erſteres ſogar eine contradictio in adjecto. Das Charakteriſtiſche der Leibeigenſchaft beſteht vielmehr, wie der Verf. (S. 24.) ſelbſt erkennt, in der erblichen perſönlichen Verpflichtung zu Dienſten und Abgaben ohne Rückſicht auf Gutsbeſitz [35]). Wo dieſelbe auf einzelnen Gütern, namentlich Lehen, zu ruhen ſcheint, indem nämlich der jeweilige Beſitzer als ſolcher zu leibeigenſchaftlichen Leiſtungen verpflichtet wird, iſt dieſe Erſcheinung nicht als Folge einer Real-Leibeigenſchaft zu erklären, welche juriſtiſch gar nicht exiſtirt, ſondern es ſind im Zweifel die haftenden Leiſtungen als wirkliche Reallaſten anzunehmen, welche eben ſo häufig jenen perſönlichen Leiſtungen nachgeahmt worden ſind, als umgekehrt. Läßt ſich aber auch dieſe Annahme im einzelnen Falle nicht rechtfertigen, indem nämlich nicht blos der Gutsbeſitzer ſelbſt, wiewohl urſprünglich frei, ſondern auch ſeine ſpäter gebornen Nachkommen, die nicht gerade im Gute folgen, mit der Leibeigenſchaft verhaftet werden, ſo ſtellt ſich

35) Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatr. S. 203.

Digitized by Google

das Verhältniß wieder nicht als eine dingliche Leibeigenſchaft heraus; vielmehr liegt in der Uebernahme eines Guts, mit deſſen Beſitz herkömmlich Leibeigenſchaft verbunden war, eine Ergebung in die Leibeigenſchaft, welche als Geburtsſtand ſich von ſelbſt allen denjenigen Kindern mittheilt, welche nach der Ergebung geboren werden.

Nachdem durch das II. Edikt v. 18. Nov. 1817 die ſ. g. perſönliche Leibeigenſchaft mit allen ihren Wirkungen vom 1. Jan. 1818 an in dem ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden, was ſpäterhin die Verfaſſungsurkunde §. 25. beſtätigte [36]), konnte ſeit dieſem Zeitpunkte weder auf dem eben angeführten Wege noch durch Geburt von leibeigenen Eltern, noch durch Niederlaſſung an einem Orte, wo die Leibeigenſchaft herkömmlich auf allen Inſaßen haftete (wo die Luft leibeigen machte), noch endlich durch ausdrückliche Ergebung entſtehen. Dagegen dauern die ſ. g. Realleibeigenſchafts-Gefälle und eben ſo Frohndienſte oder Frohngelder, welche auf Grundeigenthum gelegt ſind, auch jetzt noch fort, und es ſcheint daher um ſo wichtiger für die Standes- und Grundherren, die in dem Geſetzesentwurf in Betreff der Frohnen ausgeſprochene und von der zweiten Kammer bereits angenommene Vermuthung für die perſönliche Natur der letzteren

---

36) Rechtliches Gutachten der Juriſtenfakultät in Tübingen und richterl. Entſcheidung über die Frage: ob die Ausflüſſe der perſönl. Leibeigenſchaft in Würtemberg bedingt oder unbedingt aufgehoben ſeyen. Ulm 1835.

Digitized by Google

zu entfernen, als ſonſt auch die dingliche Frohnpflicht, welche als Ausfluß einer Realleibeigenſchaft bisher angenommen wurde, unter dem Schutze jener Vermuthung für einen Ausfluß der wirklichen Leibeigenſchaft erklärt werden könnte, während die Leibeigenſchaft weit eher einen Zwang zu regelmäßigem Geſindedienſt, als gemeine Frohnpflicht im Gefolge hatte [37]).

Aber wie, wenn die Frohnpflicht als regelmäßige Folge der Erbunterthänigkeit ſich ergäbe? Wäre dann nicht jene Vermuthung dennoch gerechtfertigt? Ohne Zweifel. Denn dieſe Unterthänigkeit war eine perſönliche Eigenſchaft, welche allen einer Patrimonialherrſchaft Unterworfenen zukam. Aus der Frohnpflicht an ſich würde alſo blos die Unterthanenqualität folgen und ſomit wäre dieſelbe, wenn nicht ein anderer Grund nachgewieſen würde, wieder nur rein perſönlicher Art. Doch von jener Frage ſpäter (unter IV. 1.).

Alſo es giebt nur eine Leibeigenſchaft, und, was das II. Edikt v. J. 1817 unter dinglicher, Hr. Zachariä unter gemiſchter Leibeigenſchaft verſteht, iſt entweder gleichfalls nur jenes perſönliche Verhältniß oder eine bloſe Gutshörigkeit, welche mit der Leibeigenſchaft nicht verwechſelt werden darf.

Welche Folgen äuſſerte nun aber dieſe Leibeigenſchaft? und welche Rechte und Pflichten ſind demnach im Hohen-

37) S. Vergleich zwiſchen dem Kloſter Roth mit ſeinen Unterthanen vom J. 1455. **Stadelhofer, hist. Rothensis. tom. II. p. 39.**

Digitized by Google

lohiſchen ſeit dem J. 1805, im übrigen Württemberg ſeit dem J. 1817 als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich hier unter Vorbehalt der Entſchädigung für die berechtigten Privaten?

„Um den Aufenthalt der Leibeigenen — ſagt der Verf. — bekümmerte man ſich nur in ſo fern, als das, um die Erhebung des Leibzinſes zu ſichern, nothwendig war. Auch Frohnen forderte man nicht von ihnen, noch ein Beſthaupt aus ihrem Nachlaſſe.“

Die Leibeigenſchaft als Rechtsverhältniß war allerdings nicht an die Scholle gebunden, indem ſie auch ohne Grundbeſitz vorkommt, wohl aber der Leibeigene, welcher nur mit Genehmigung ſeines Herrn deſſen Gutsbereich verlaſſen und auswärts ſich anſiedeln durfte, während umgekehrt der perſönlich freie Beſitzer eines unfreien Bauernguts (Maier, Beſtänder, Lehensbauer) jederzeit ſeinen Beſitz aufgeben, und dadurch ſich von den darauf haftenden künftigen Abgaben befreien kann. Auch in der Beziehung war das leibeigenſchaftliche Verhältniß urſprünglich ein ſtrengeres wie das der Grundholden, daß der Leibeigene von ſeinem Herrn an Dritte verkauft, vertauſcht, verſchenkt werden konnte [38]), während die Grundholden,

38) S. Schenkung Kaiſer Karls IV. für Graf Kraft v. Hohenlohe über die leibeigenen Leute auf dem Ohrenwald und am Kocher, ſo Eberhard v. Roſenberg von des Reichs wegen innegehabt von 1347 bei Hanßelmann a. a. O. S. 449. Vergl. Lang, Regesta. Moſer, die bäuerl. Laſten der Württemberger, S. 168. n. 165. und meine Stat.Slg. I. S. 189. 192. (Urk. v. 1431. u. 1440.)

Digitized by Google

wenn ſie auch zu gleichen und noch härteren Dienſten und Abgaben verpflichtet waren, doch nur mit dem Gute ſelbſt an einen Andern abgetreten werden durften [39]).

Daß man um den Aufenthalt der Leibeigenen, wie der Verfaſſer ſagt, ſich nur in ſo ferne bekümmert habe, als dieß um die Erhebung des Leibzinſes zu ſichern, nothwendig geſchienen, beſchränkt das Ebengeſagte nicht, denn ſofern jener Leibzins gerade diejenige Abgabe war, wodurch die Leibeigenſchaft anerkannt wurde, erſchien mit ſeiner Sicherung auch die Leibeigenſchaft ſelbſt geſichert. Uebrigens iſt von dem Verfaſſer nicht angegeben, worin nun eben dieſe Sicherung beſtanden habe. Gerade aber, daß eine ſolche nothwendig war, beweiſt, daß ohne Gutbefinden der Herrſchaft der Wohnſitz nicht beliebig verändert und am wenigſten auſſer Lands genommen werden durfte, wohin der herrſchaftliche Vogt nicht folgen konnte.

Eben ſo wenig ſpricht für das von dem Verfaſſer angegebene eigenthümliche Verhältniß die Seite 27. ſeiner Schrift abgedruckte Urkunde vom Jahr 1540, worin ein

39) Dieß geſchah aber nicht blos mit den Grundholden, ſondern auch mit den adelichen Miniſterialen und Vaſallen, wie noch heutzutage mit den Unterthanen. S. Uebergabsbrief Graf Ruprechts v. Dürne gegen Kraft von Hohenlohe über alle ſeine von dem Reich und den Stiftern Mainz, Würzburg, Regensburg und Ellwangen habende Mannlehen und „edle eigene Leute“ von 1323., bei Hanßelmann a. a. O. S. 435.

Digitized by Google

Leibeigener gegen Entlaſſung von der Leibeigenſchaft ſeinem bisherigen Herrn (dem Edlen zu Leofels) ein bisher freies Gut zu Lehen aufträgt, denn daß der Leibeigene, der ja nicht Sache im römiſchen Sinne war, auch ein freies Gut von ſeinem Herrn oder einem Dritten erwerben, und, wenn er es erworben, veräußern oder in ein unfreies Gut verwandeln durfte, iſt ſo wenig widerſprochen, als daß der Leibeigene ſelbſt durch Emanzipation in den Stand eines freien Grundholden übertreten konnte. Bemerkenswerth ſcheint mir dagegen dieſe Urkunde aus einem andern Grunde, welcher für die grundherrlichen Anſprüche von Wichtigkeit ſeyn dürfte (S. §. IV. dieſer Schrift), nämlich darum, weil darin, als Folge des gutsherrlichen Verbandes (der Eigenſchaft eines „Hinterſaſſen“) nicht alſo als Folge der Leibeigenſchaft, aus welcher der Ausſteller ja eben getreten war, Gerichts- und Vogteipflichtigkeit, Reisbarkeit (Kriegsdienſtpflicht) und Steuerbarkeit, Hauptrecht, Handlohn und „alle Fälle“ angeführt werden. Hiedurch wird jedoch keineswegs ausgeſchloſſen, daß nicht auch das Hauptrecht oder der Sterbfall (mortuarium) als Folge der Leibeigenſchaft hätte vorkommen können; denn welche Leiſtungen dem Ausſteller bisher oblagen, wird in der Urkunde nicht geſagt. Wohl aber wird der Sterbfall, beſtehend entweder in gewißen Prozenten der Verlaſſenſchaft oder in dem beſten Stück Vieh (Beſthaupt) oder Kleid gemeinrechtlich als Folge der Leibeigenſchaft angenom-

men [40]) und auch in Beziehung auf Hohenlohe hat Hanſſelmann [41]), der hierin wohl als Autorität gelten muß, daſſelbe behauptet.

Damit ſtimmen denn auch die urkundlichen Nachrichten überein. Bei Gründung des Stifts Oehringen wurden dieſem mehrere Orte von ſeinen Stiftern überlaſſen:

»cum omnibus ſcilicet appendiciis, hoc est mancipiis utriusque sexus, areis etc. — omnique utilitate, que exinde provenire poterit« etc.

Hier werden alſo die Leibeigenen, deren eine Anzahl bei jeder dergleichen Stiftung als Geſinde mitgegeben wurde, noch Mancipia, Sklaven, genannt. Es iſt alſo wohl die Vermuthung dafür, daß ihre Leiſtung ſich nicht blos auf Entrichtung eines Leibzinſes oder einer Leibhenne erſtreckte, welche häufig durch eine unmittelbare Gegenleiſtung von

40) Harpprecht de mortuario Cap. IV. §. 9. Eichhorn a. a. O. §. 71. Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts §. 77. Grimm, deutſche Rechtsalterth. S. 304. f. 371. Für Württemberg anerkennt das Gleiche als Regel Weishaar, Handb. des württ. Privatrechts I. §. 409. Eben ſo giebt das Obige in Beziehung auf die vormalige Rheinpfalz Hr. Zachariä ſelbſt zu S. 25. Note 27. womit zu vergl. S. 29., wonach das dortige Leibeigenſchaftsrecht ſeinem Grundcharakter nach daſſelbe war, wie das des Fürſtenthums Hohenlohe.

41) Dipl. Beweis S. 205. u. 206. Damit ſtimmt auch überein Schneidt (nicht Schmidt, wie Hr. Zach. wiederholt citirt) de mortuario Sect. III. §. 37. in deſſ. thesaurus jur. francon. Abſchn. I. Heft 7. S. 1418.

Digitized by Google

Seite der Leibherrſchaft, in einem Imbis (Weismahl) beſtehend, aufgewogen wurde [42]), ſondern einen wirklichen Nutzen (utilitas) für das Stift, als Leibherrn, mit ſich geführt habe. Indeſſen — kann man einwenden — läßt ſich von den Mancipia oder servi der alten Zeit kein Schluß ziehen auf die Leibeigenen (homines proprii) der ſpäteren Zeit. Jene waren im Zweifel zum regelmäßigen Wochendienſt verpflichtet, dieſe nicht; und umgekehrt lag auf dieſen überall die Verpflichtung zu Entrichtung einer jährlichen Rekognition, welche bei den urſprünglichen servi und ancillae, als zur Familie im weiteren Sinn gehörig, überflüſſig erſcheinen mochte [43]). Alles dieſes räume ich ein; ja ich nehme ſogar an, daß ſelbſt in ihrer Grundlage die Leibeigenſchaft von der älteren Knechtſchaft ſich unterſchied, indem jene urſprünglich auf dem Schutzbedürfniß des Leibeigenen, dieſe auf dem Rechte der Erobeerung, auf Strafe, oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beruhte, und jene daher blos eine ausgedehnte Vogtei (Schutzrecht), dieſe ein wirkliches Eigenthum in ſich ſchloß. Allein auch die große Anzahl derjenigen, welche bis ins 12. und 13. Jahrhundert freiwillig ſich den Stiftern und Klöſtern ergaben, und nicht nach dem Rechte der alten

42) S. meine Statuten-Sammlung I. S. 251. 548.

43) Schon die Lex Alam. tit. 22. verpflichtet zwar die servi ecclesiae zu gewiſſen Naturallieferungen. Allein unter dieſen muß man ſich keine Perſonal-, ſondern Realabgaben vorſtellen, da jene servi zugleich coloni waren.

Knechtſchaft, welche ja die Kirche als des Chriſtenthums unwürdig bezeichnet hatte [44]), ſondern nach dem Zinsrecht (jus censuale) dieſen oder jenen Heiligen als ihren Patron anerkannten [45]), unterlagen gemeinhin dem Hauptrechte oder Sterbfall, wie dieß gleichfalls eine Urkunde des Stifts Oehringen vom Jahr 1157 anerkennt [46]).

Eben ſo wenig wie mit dem Grundholden-Verhältniſſe (der Hofhörigkeit) iſt nun aber die Leibeigenſchaft (Eigenbehörigkeit) zu verwechſeln mit der bloßen Erbunterthänigkeit (Schutzhörigkeit), welche allerdings theilweiſe aus jenen beiden Verhältniſſen hervorgegangen iſt, allein an und für ſich blos eine vogteiliche alſo leichtere Abhängigkeit begründete. Auch durch die häufig in Rechtsurkunden des Mittelalters vorkommenden Ausdrücke: „eigene Leute,“ „arme Leute“ darf man ſich nicht irre machen laſſen, da dieſelben häufig ſtatt des damals noch ſelteneren Wortes: Unterthan (Unterſaß) dazu dienten,

44) Möhler in der Tübinger Theolog. Quartalſchrift Jahrg. 1834. S. 61. f. 565. f.

45) Urkunde von 1113: Adelheit liberrimae conditionis femina sese tradidit ad altare s. Gumberti (in Onoldesbach), Lang Reg. I. S. 115. Von 1130: mulier liberae conditionis cum Richardo mansionario nupta in jus censuale sese submittit, daſ. S. 133. Noch im 15. Jahrhundert kommen ſolche Ergebungen auch in Württemberg vor. ſ. Stat.Slg. I. S. 193. (Urk. v. 1443).

46) Bei Wibel, codex diplomaticus Hohenlohicus, Onolzbach 1753. (2. Th. ſ. Hohenl. Kirchen- und Ref. Hiſtorie) Nro. 15.

jedes Subjektions-Verhältniß zu bezeichnen. Nicht blos eigene Perſonen und Lehensleute, auch bloſe Vogtleute (Advocatitii), deßgleichen adeliche Dienſtleute heißen im Verhältniß zu ihren Herren eigene Leute im weiteren Sinn (homines proprii) 47). Daher muß man ſich ſehr hüten, aus einer ſolchen, hie und da vorkommenden, Bezeichnung auf das juriſtiſche Verhältniß der Leibeigenſchaft zu ſchließen.

Andererſeits iſt es eine allgemein wahrgenommene Erſcheinung, daß durch die Ausbildung der Landesherrlichkeit die verſchiedenen Klaſſen von Landes-Angehörigen — Freie und Unfreie — ſich näher gebracht wurden und daß die Leibeigenſchaft in der Regel nur da in größerer Ausdehnung ſich erhielt, wo die Grundherrlichkeit, als im Beſitze von Perſonen des niederen Adels oder landſäßiger Stifter und Klöſter ſtehend, ſich nicht zu einem landherrlichen Schutzrechte (Landesvogtei,) aufſchwingen konnte. Daher finden wir in der vormaligen Graf-

---

47) S. Urkunde von 1323: „edle eigene Leute" (oben Note 39.) Schwäb. Landr. Kap. 54. „alle Dienſtleut heyßent mit recht eygen leut, man nent ſy mit diſen Namen darum das ſy der fürſten ſeynd." Der Ausdruck: „rechter natürlicher Leibherr" diente ganz gewöhnlich zu Bezeichnung der Landesherrn. Auch als subditi eines Herren von Hohenlohe werden in einer Urkunde v. J. 1290, den Austauſch eines Walds gegen eine Allmand (usuagium) betr. angeführt: tam Nobiles, quam ignobiles sive cujuscunque sint Conditionis de Ohrenbach. Hanßelmann, dipl. Beweis S. 426.

Digitized by Google

ſchaft Hohenlohe, wo ſich die Landeshoheit im dreizehnten Jahrhundert bereits entſchieden hervorthat, den Stand der Leibeigenen bald nur noch gleichſam in einigen Nachzüglern vorhanden, welche die aufſtrebende Landeshoheit in den Händen mehrerer geiſtlicher und weltlicher Grundherrn zurückgelaſſen hatte, welche aber zuletzt gleichfalls an das fürſtliche Haus übergiengen und von dieſem nun den übrigen Unterthanen gleichgeſtellt wurden.

Worin dieſe Gleichſtellung, von welcher, als einer Emanzipation, der Verfaſſer berichtet, beſtanden habe, ſagt derſelbe nicht. Da er aber die Reichung des Leibzinſes als die einzige Wirkung der Leibeigenſchaft annimmt, ſo ſcheint der Befreiungsact einzig und allein auf die Entledigung von jenem Leibzinſe bezogen werden zu müſſen, wogegen die bisherigen Leibeigenen nunmehr wohl das ordentliche Schutzgeld der Unterthanen zu entrichten hatten. Daß auch das Hauptrecht oder der Sterbfall den leibeigenen Familien zu irgend einer Zeit nachgelaſſen worden ſey, iſt durch nichts angezeigt und ſchon darum unwahrſcheinlich, weil daſſelbe als eine jedenfalls ſehr verbreitete Laſt noch jetzt im Hohenlohiſchen vorkommt. Iſt daſſelbe aber nicht nachgelaſſen worden, ſo muß es noch fortbeſtehen, und nur wie? und bei wem? iſt die Frage. Als Leibeigenſchafts-Abgabe kann das Hauptrecht in dem Hohenlohiſchen ſeit 1803 nicht mehr erhoben werden, dieß iſt gewiß. Wohl aber kann daſſelbe vermöge einer anderen Eigenſchaft fortbeſtehen und

zwar entweder vermöge der eines Grundholden, oder eines vormaligen Unterthanen. Würde ſich beweiſen laſſen, daß auch Perſonen, die keine Lehen beſitzen, „verhauptrechtet“ oder „gefahlet“ werden, ſo wäre die letztere Eigenſchaft als Grund anzunehmen; wo nicht, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß auf demſelben Wege, wofür die oben angeführte Urkunde vom Jahr 1540 ein Beiſpiel liefert [48]), nämlich auf dem Wege des Vertrags die urſprünglich perſönliche Verpflichtung allmälig in eine dingliche verwandelt worden.

Aber auch für die erſtere Anſicht ſprechen hiſtoriſche Gründe, dafür nämlich, daß die Abgabe des Hauptrechts, allmälig auf ſämtliche Unterthanen ohne Rückſicht auf ihren Geburtsſtand erſtreckt und in dieſer Ausdehnung bis daher beibehalten worden. Unterſtützend hiefür iſt das mehr angeführte Weisthum der Stadt Oehringen vom Jahr 1253, wonach von der Verlaſſenſchaft eines Jeden „der in der Stat ze market rehte ſitzet“ [49]), das beſte Viehhaupt und

---

48) Noch zwei andere Beiſpiele liefert (Oechsle) über die Grundrechte in Württemberg, mit beſonderer Berückſ. des Fürſtenthums Hohenlohe. 1. Heft. Heilbronn 1832. S. 32.

49) Hanßelmann überſetzt dieſe Stelle ſo: wer in der Stadt nur als ein Beiſaſſe oder Pfahlbürger angeſeſſen iſt; und Zachariä (n. 34.) bezieht ſie ſogar nur auf diejenigen, welche ſich ohne Heimathrecht in der Stadt aufhalten und daher den Leibeigenen gleich zu ſtellen ſeyen. Allein die

Digitized by Google

in deſſen Ermanglung Gewand und Waffen, womit er zur Kirche oder Straße gegangen, gereicht werden ſoll. Hier wird alſo unabhängig von irgend einem Gutsbeſitz und unabhängig von der Leibeigenſchaft, blos als Folge von der Theilnahme an dem ſtädtiſchen Marktſchutz, der urſprünglich als vom Kaiſer, ſpäter als vom Landesherrn ausgehend betrachtet wurde, die Verpflichtung zu Entrichtung des Hauptrechts allgemein ausgeſprochen. Daß auch bei der Aufnahme in den Unterthanen-Verband, abgeſehen von aller Theilnahme an den ſtädtiſchen Gerechtſamen, eine gleiche Verpflichtung auferlegt wurde, wird wahrſcheinlich gemacht durch zwei andere Dokumente aus dem Ende des fünfzehenten Jahrhunderts, wonach zwei freie Bauern den Schutz des Grafen von Hohenlohe (d. h. wohl das Unterthanenrecht) nur durch die Zuſicherung eines Hauptrechts von 2 beziehungsweiſe 3 Gulden er-

---

letztere Deutung iſt offenbar willkührlich und unſtatthaft. Denn es iſt hier von keinem Wildfangrechte die Rede, ſondern von einer Gegenleiſtung für das Marktrecht, das heimathloſe Leute (Wildfänge) nicht anzuſprechen hatten. Aber auch die Erklärung Hanßelmanns iſt unzuläſſig. Zu Marktrecht ſitzen heißt nichts anderes, als Antheil am Marktrechte — Stadtrechte haben. Beiſaſſen und Pfahlbürger hatten aber keinen Antheil, ſondern nur wirkliche Bürger. Später wurde, wie in andern Landſtädten (z. B. Stuttgart), der Sterbfall und das Handlohn in eine fixe Stadtabgabe von 700 Goldgulden verwandelt, wie uns der Verf. S. 86. ſelbſt berichtet.

langten [50]). Endlich wird auch in dem hohenlohiſchen Landrecht v. 1738 der Sterbfall in eine Verbindung mit dem Schutzgelde der Unterthanen gebracht, welche die obige Vermuthung zu verſtärken ſcheint [51]).

Die Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen Herrn Zachariä und mir in Hinſicht auf den Punkt der Leibeigenſchaft beſteht hienach darin: daß, während Hr. Zachariä blos die Verpflichtung zu Entrichtung eines Leibzinſes als Folge der vormaligen Leibeigenſchaft im Hohenlohiſchen annimmt, welche Leibeigenſchaft aber mit allen Wirkungen im Jahr 1803 förmlich aufgehoben worden ſey, meiner Anſicht nach auch der Sterbfall (mortuarium) zu den leibeigenſchaftlichen Leiſtungen gehörte, welche Abgabe aber mit der Zeit, wie ich vermuthe, die Natur entweder einer Reallaſt oder einer allgemeinen perſönlichen Unterthanenlaſt angenommen hat. Ob dieſes

50) Oechsle über die Grundlaſten in Würtemberg I. Heft S. 17. Merkwürdig iſt hiebei auch noch die Verpflichtung, welche der eine derſelben eingieng: jährlich einen Gulden Bede zu geben und keinen andern Leibherrn anzunehmen, ſo wie die Verpflichtung des andern: gleichfalls 3 Gulden Hauptrecht zu reichen, wenn er aus der Grafſchaft wegziehen würde.

51) Th. II. Tit. 8. §. 9. „Alldieweilen aber ſothane Eltern gleichwolen Unterthanen verbleiben, den herrſchaftlichen Schuz und Schirm wie andere, die würklich Güther beſizen, genieſſen ꝛc. — ſowohl in Anſehung des Schuzgelds als des Sterbfalls, befindenden Dingen nach, ein mildes Einſehen zu haben.

Digitized by Google

oder jenes — für beides ſprechen Gründe — iſt vor der Hand eine bloße Thatfrage (quaestio facti), und eine geſetzliche Vermuthung für das eine oder für das andere jetzt ſchon auszuſprechen, ehe noch die faktiſchen Verhältniſſe an Ort und Stelle näher geprüft und aufgeklärt ſind, würde mir ſehr bedenklich erſcheinen. Dagegen kann die bemerkte Alternative — Reallaſt oder Unterthanenlaſt —, geſetzt auch die letztere Eigenſchaft ſtellte ſich hier und da ausnahmsweiſe heraus, und die Abgabe würde wegen aufgehobenen Unterthanen-Verbandes, als des Grundes der Verpflichtung (causa debendi), künftig von den betreffenden Pflichtigen verweigert werden, für die hohenlohiſchen Kammern nicht ſehr gefährlich werden, da das Fallrecht (Beſthaupt) als Folge des Lehenverbandes jedenfalls die Regel zu bilden ſcheint und eine weitere Ausdehnung deſſelben ihnen immerhin zum Beweiſe obliegen würde.

Was ich bisher in Betreff der Leibeigenſchaft in dem vormaligen hohenlohiſchen Gebiete ausführte, kann in ſo fern nun auch zu Schlußfolgerungen für andere ſtandesherrliche und grundherrliche Anſprüche Veranlaſſung geben, als der Unterſchied zwiſchen eigenen Leuten, Gutshörigen und Vogtleuten allenthalben hervortritt und das Hauptrecht oder Fallrecht im Zweifel überall als Folge der Leibeigenſchaft [52]), nicht aber als exkluſive Wirkung derſelben

52) In Beziehung auf Oberſchwaben wird dieß angenommen in der ſtandesherrlichen Schutzſchrift, betitelt: das Grundeigenthum des Adels in Schwaben S. 54. u. 201. unten.

in der Art angenommen werden kann, daß gegen die dingliche Natur deſſelben eine Vermuthung ſchon im Geſetze aufgeſtellt werden könnte. Einzelne Merkmale, bei deren Vorhandenſeyn die perſönliche oder dingliche Eigenſchaft zu vermuthen wäre, dürften dagegen unter Vorbehalt des Gegenbeweiſes allerdings ausgehoben werden.

In dieſelbe Kategorie wie das Haupt- oder Fallrecht gehört auch der ſ. g. **kleine Fall**, welcher zuweilen neben dem Beſthaupt zu Gunſten des gutsherrlichen Vogts erhoben wird. Auch dieſe Abgabe kommt theils als Real- theils als Perſonallaſt vor.

Weitere Abgaben aus der Leibeigenſchaft kommen vor unter dem Namen: **Brautlauf** (Bedemund), welcher für die Erlaubniß des Leibherrn zur Verheirathung mit einer Leibeigenen (jus primae noctis)[53]; die **Ungenoſſame**, welche als Strafe bei der Verehelichung mit einer auswärtigen Perſon (Ungenoß), endlich das **Laßgeld**, welches bei der Entlaſſung aus der Leibeigenſchaft (Manumiſſion) zu entrichten iſt. Die Verpflichtung zu dieſen Abgaben kann jedoch auch bei Leibeigenen nicht vermuthet werden; vielmehr fordert die Behauptung derſelben ſtrengen Beweis.

53) Meine Symbolik des german. Rechts S. 94.

Digitized by Google

IV.

Von der Gutsherrlichkeit und den aus ihr hergeleiteten Dienſten und Abgaben.

Die eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe von Grund und Boden in Deutſchland ſind noch lange nicht erſchöpft und, wie es ſcheint, werden dieſelben ihr Ende erreichen, ehe noch die Wiſſenſchaft ſich vollkommen ihrer bemächtigt hat. Auch die Darſtellung des Verfaſſers giebt einen Beweis, wie leicht Mißverſtändniſſe auf dieſem Felde möglich ſind. Zunächſt, was ſeine Bemerkung S. 18. Note 18. betrifft, daß ſelbſt das Wort Eigenthum dem älteren Rechte unbekannt geweſen ſey, ſo iſt er hierin durchaus im Irrthum, wie er bei einem kurzen Blicke auf die Urkunden des Mittelalters oder auf die neuere Literatur ſich hätte überzeugen können [54]). Weder der Begriff des Eigenthums, welcher jedem aus dem Naturſtande herausgetretenen Volke nothwendig ſich von ſelbſt aufdringt, noch der Ausdruck: Eigenthum (proprietas, plena proprietas, Eigen, Egendom) waren dem älteren und mittleren deut-

---

54) K. Th. Pütter, die Lehre vom Eigenthum nach deutſchen Rechten, aus den Quellen dargeſtellt Berlin 1831. Meine Beiträge zur Kunde des deutſchen Rechts. Erſter Beitrag: Ueber die Symbolik des germaniſchen Rechts S. 50. ff. Vergl. Eichhorn ꝛc. deutſch. Privatrecht §. 156.

Digitized by Google

ſchen Rechte unbekannt [55]), wohl aber der Ausdruck: **Gutsherrlichkeit**, (Grundherrlichkeit, Gutsherrſchaft), womit Hr. **Zachariä** die Lücke des früheren Rechts auszufüllen vermeint. Dieſer iſt erſt ſeit dem 16. Jahrhundert von den Juriſten aufgebracht und ſeither in verſchiedenem Sinne aufgefaßt worden [56]). Fragt man nun aber, welche Rechte ſind in der Grundherrlichkeit enthalten? — und gewiß iſt man bei einem Schriftſteller, der auf dieſelbe das ältere deutſche Sachenrecht zurückzuführen ſucht, dieſe Frage zu ſtellen befugt — ſo erhält man eben ſo

---

55) Ganz gewöhnlich findet ſich in älteren Traditionen der Ausdruck: in proprietatem habendum ſ. Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Th. 2. S. 560. f. Urk. v. J. 732. f. ferner plenam proprietatem et libertatem quae in vulgari alemanico **Egendom** dicitur, bei **Westphalen** Mon. ined. II. S. 91. Da Hr. **Zachariä** behauptet, durch die hohenlohiſchen Urkunden ſeine Anſicht beſtärkt gefunden zu haben, ſo folgen hier noch einige weitere Beiſpiele aus dem Hohenlohiſchen: Urk. v. 1224. bei **Hanßelmann** dipl. Beweis ꝛc. S. 392. „**proprietatis** jure" v. 1284. — Daſ. S. 425. „omni jure **proprietario**." v. 1302. — Daſ. S. 429.: „cum omnibus juribus et **dominio**.

56) Das Wort: **Herrlichkeit**, welches allerdings ſchon früher vorkommt, und von Hrn. **Zachariä** auf Gutsherrlichkeit bezogen wird, bezeichnet nicht dieſe, ſondern die Landesherrlichkeit, hohe Obrigkeit. Eher könnte der Ausdruck: „Vogtei" (advocatia) dahin bezogen werden; allein dieſer bezeichnet wieder ein einzelnes beſtimmtes Verhältniß, das Schutzverhältniß, welches zwar in Verbindung mit der Gutsherrlichkeit vorkommt, nicht aber dieſe ſelbſt iſt.

wenig Aufſchluß von dem Verfaſſer; ſondern, wie in ſeiner früheren, dem Gegenſtand eigens gewidmeten, Schrift (S. oben Note 17.) werden nur einige allgemeine Geſichtspunkte über die Schickſale der Grundherrlichkeit (welche wir theils ſchon gewürdigt haben, theils unten noch würdigen werden) und mehrere bekanntere Leiſtungen angeführt, ohne irgend den Zuſammenhang zu verfolgen, worin dieſe Leiſtungen mit dem Weſen der Grundherrlichkeit ſtehen.

Wird hiebei der Begriff des Eigenthums zu Grunde gelegt, ſo fern nämlich die Herrſchaft über eine Sache gerade das Weſen des Eigenthums ausmacht, ſo können unter grundherrlichen Rechten nur wirkliche Proprietäts-Rechte, alſo theils die Rechte eines Gutsbeſitzers an dem von ihm mit vollem Eigenthum beſeſſenen Gute, theils die Rechte des Obereigenthümers bei getheiltem Eigenthume (Lehen, Emphyteuſe) begriffen werden, da ſich eine Herrſchaft über die Subſtanz einer fremden Sache juriſtiſch nicht denken läßt. Und doch ſchließt die Gutsherrlichkeit im gewöhnlichen oder ſubjektiven Sinne noch ganz andere Befugniſſe in ſich, wie z. B. Bannrechte, Rechte der Jurisdiktion, Leibeigenſchafts-Abgaben, überhaupt alle diejenigen Rechte, welche dem Beſitzer eines Guts (curia dominicalis, Herrenguts, Ritterguts) in Rückſicht auf die mit demſelben in Verbindung ſtehenden Güter und Perſonen zukommen. Weſentlich ſchließt nach dieſem weiteren Begriffe ein gutsherrliches Recht kein Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht an der betreffenden Perſon

oder Sache in ſich, wenn gleich als Subſtrat (um nicht zu ſagen: Subjekt) deſſelben als eines Real= oder ſubjektiv dinglichen Rechts immer eine unbewegliche Sache d. i. ein liegendes Gut gedacht werden muß, auf welchem die Befugniß (nicht die Verbindlichkeit) haftet.

So gewöhnlich nun auch dieſer weitere Begriff der Gutsherrlichkeit angewendet wird, ſo iſt doch, wie man leicht erachtet, derſelbe gar zu unbeſtimmt (indem die Rechte der verſchiedenſten Gattung, öffentliche wie Privatrechte, darunter ſubſumirt werden können), als daß ſich daraus, wie z. B. aus dem Begriffe des Eigenthums, beſtimmte juriſtiſche Folgerungen herleiten ließen. Es wird daher für den Zweck gegenwärtiger Unterſuchung förderlich ſeyn, erſt auf hiſtoriſchem Wege den Inhalt und das Weſen jener Gutsherrlichkeit im weiteren Sinne zu beſtimmen, um auf dem Grunde hievon ſpäter deſto ſicherer die einzelnen Rechte derſelben und deren Verhältniß zu einander würdigen zu können.

Eine Gutsherrlichkeit im engeren Sinn als das Recht der ausſchließlichen oder doch theilweiſen Herrſchaft über gewiſſe liegende Gründe, welche in der zeitweiſen oder erblichen Nutzung eines Anderen ſtehen, war ſchon dem älteſten deutſchen Recht und ſelbſt dem römiſchen Rechte nicht fremd, indem nicht blos servi, ſondern auch perſönlich freie coloni [57]) Beſtandtheile größerer Höfe bewirthſchafteten und für die gezogenen Nutzungen beſtimmte Leiſtungen in

57) L. Alam. tit. 22. et 23. „liberi ecclesiastici, quos colonos vocant.“

Digitized by Google

Dienſten, Geld oder anderen Gegenſtänden zu machen hatten. Auch ohne daß der Herr des Hofs (curia) das oberherrliche Recht ſich ausdrücklich vorbehielt, verſtand ſich dieß von ſelbſt, da alles, was innerhalb der Gewehre (im objektiven Sinn, Einfriedung, Gutsbezirk) ſich befand, von ſelbſt ſeiner Wehre (Gewehre) oder Vertheidigung, ſeinem Herrſchaftsrechte unterworfen war. Noch mehr verſtand ſich dieſes von ſelbſt ſpäterhin, als jeder unabhängige Gutsbeſitzer gewiſſe Rechte der Immunität mit ſeinem Eigenthume verband.

Eine weitere Ausdehnung erhielt nämlich die deutſche Gutsherrlichkeit durch das Hinzukommen der Vogtei (advocatia) d. h. des Schutzrechts über freie Perſonen und freies Eigenthum, welche früher von den Volksgemeinden geſchützt wurden, nunmehr aber nach Auflöſung derſelben oder doch Minderung ihrer Rechte als ſchutzlos den nächſten mächtigen Gutsbeſitzern anheimfielen. Bei ſehr vielen Rechten, welche jetzt unbeſtimmt geradezu für gutsherrliche Rechte ausgegeben werden, iſt der Urſprung nicht in der Gutsherrlichkeit im obigen und eigentlichen Sinne, ſondern in eben dieſer Vogtei oder Schutzherrlichkeit zu ſuchen, welche mit Ausnahme einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Gütern, die ihre Exemtion theils dem perſönlichen Stande ihrer Beſitzer, theis einem unabhängigeren Korporations-Verbande verdankten, alles Landeigenthum ſich unterwarf und nicht nur die Vorrechte des echten Eigenthums (Jagd, Fiſcherei u. ſ. w.) den Be-

ſitzern entzog, ſondern auch denſelben für den ihnen geleiſteten inneren und äuſſeren Schutz eine Reihe bäuerlicher Präſtationen, wie ſie bereits im engeren Gutsverbande vorkamen, auferlegte. Jene Vogtei, auch wo ſie vermöge des Standes des Schutzherrn oder unzureichender Kräfte, um unabhängig von einem andern Reichsunmittelbaren die Koſten der Reichsſtandſchaft zu erſchwingen, nicht in Landeshoheit übergieng, legte doch den Grund zu einer untergeordneten Gerichts- oder Patrimonialherrſchaft, und mancherlei Leiſtungen laſſen ſich wieder nur gerade aus dieſer Verbindung erklären.

Bei weiteren Laſten, welche in dem bunten Gemiſch von Rechten und Verbindlichkeiten, die nun ſämtlich mehr oder weniger auf den gutsherrlichen Nexus bezogen werden, zum Vorſchein kamen, liegt endlich weſentlich weder ein eigentlich gutsherrliches noch ein vogteiliches Verhältniß zu Grund, ſondern eine rein privatrechtliche Erwerbhandlung, vermöge welcher der Beſitzer eines Bauern- oder auch eines Herrenguts gegen irgend eine dritte Perſon eine jährliche Leiſtung auf ſeinen Grund und Boden bleibend übernahm. Dieß iſt der Fall beim Rentenkauf, welcher lange Zeit die Stelle des zinsbaren Darlehens, (das bekanntlich von dem kanoniſchen Rechte als ein ſündhaftes und demnach unerlaubtes Geſchäft angeſehen war), vertrat und dem Darſtrecker einer Summe Geldes (Rentenkäufer) welcher nicht nothwendig wieder Gutsbeſitzer oder Gutsherr war, aber ebenſo leicht auch ein ſolcher ſeyn konn-

te, eine Rente ſicherte, welche ſpäter als Theil ſeines Vermögens auf ſeine Erben übergieng. — Gleichfalls ſind mit den aus dem vogteilichen Verhältniß hervorgegangenen Laſten, welche man jetzt als ſtaatsrechtliche Laſten zu bezeichnen pflegt, nicht zu verwechslen die reſervirten Reallaſten d. h. Zinſe und Dienſte, welche von einem früheren Eigenthümer des Guts bei der Hingabe deſſelben anſtatt des Kaufpreiſes vorbehalten worden ſind. Ein häufiger Fall war hier allerdings der, daß der Gutsherr nicht blos eine jährliche Präſtation, ſondern auch das Eigensrecht (Eigens-Gewehre, dom. directum) in Anſpruch nahm und daher durch wiederkehrende Erneuerung der urſprünglichen Inveſtitur gegenüber von dem jedesmaligen Nachfolger daſſelbe im Andenken erhielt. Dieß geſchah namentlich in dem vormaligen Fürſtenthum Hohenlohe, wo die Fürſten noch i. J. 1774 den größten Theil ihrer Domänen auf die angegebene Weiſe in Bauerlehen verwandelten [58]. Ebenſo geſchah es auch bei dem obengedachten Rentenkaufe zuweilen, und, wie es ſcheint, im Hohenlohiſchen ſogar regelmäßig, daß der Rentenkäufer ſich erſt das beſchwerte Gut von dem Rentenverkäufer auftragen ließ und dann bei der Zurückgabe deſſelben als Lehen die Reallaſt auf demſelben konſtituirte oder vielmehr reſervirte. Auch hier iſt alſo der gutsherrliche Charakter jener Laſten durch die Lehensform gewahrt worden, und da ſelbſt die Gloſſatoren keinen

58) Oechsle a. a. O. S. 51.

Digitized by Google

Anſtand nahmen, im Widerſpruch mit dem römiſchen Eigenthumsbegriff ein gewiſſermaſſen gedoppeltes Eigenthum (dominium directum, dom. utile) an einer und derſelben Sache zu ſtatuiren, ſo iſt jener Charakter ungefährdet auch in das neuere Recht übergegangen.

Allein da ſchon die Reallaſt ſelbſt nach dem deutſchen Rechte ein dingliches Recht (Gewehre) am Gute verlieh, ſo war wenigſtens zu Sicherung derſelben an ſich die Erneuerung der Inveſtitur oder auch nur die Konſens-Ertheilung im Fall einer Veräuſſerung nicht nothwendig; die jährlichen Leiſtungen aber, ſo wie die Abgaben im Falle einer Veränderung in dienender Hand (Sterbfall, Handlohn u. ſ. w.) kommen auch als vogteiliche Laſten vor, und es kann daher auf die gutsherrliche Natur derſelben daraus, daß ſie einem beſtimmten Gute paſſiv aufliegen, noch nicht geſchloſſen werden.

Nach allem dieſem ſind die Rechte, welche gewöhnlich in der Gutsherrlichkeit begriffen werden, wenn ſchon häufig einem und demſelben Subjekte — dem Gutsherrn — zuſtändig und ebenſo häufig gegen ein und daſſelbe Subjekt und ſogar auf gleiche Objekte gerichtet, doch in ihrer Entſtehung und juriſtiſchen Grundlage ſehr von einander verſchieden. Aber auch in ihrer heutigen praktiſchen Geſtalt ſind ſie von einander abweichend und können nicht als Rechte einer Gattung angeſehen werden, wie denn die Rechte, welche blos gegen beſtimmte

Perſonen vermöge ihres Inkolats in einem beſtimmten Bezirke oder eines fingirten fortwährenden Subjektionsverhältniſſes gerichtet ſind (Bannrechte, Hausgenoſſengelder, Schutzgelder) nicht die Natur dinglicher Rechte im objektiven Sinn und daher auch nicht die Natur gutsherrlicher Rechte in der engeren Bedeutung haben erlangen können, während allerdings gekaufte Renten auch ohne Obereigenthum und eben ſo vogteiliche Rechte, ſo fern die ihnen entſprechenden Verbindlichkeiten auf beſtimmten Beſitzungen innerhalb des Gutsbezirks als bleibende Reallaſten haften geblieben ſind, als gutsherrliche Rechte jetzt bezeichnet werden können, da dem Gutsherrn, auch ohne ein wirkliches dominium directum, doch immer noch gewiſſe herrliche Rechte und Vorzüge (z. B. in Hinſicht auf Beitreibung der Gefälle, Jagdrechte) in Beziehung auf die betreffenden Sachen, ähnlich der vormaligen Gewehre, zukommen.

Sehen wir nun zunächſt, auf welche Arten von Gütern — Bauergütern — dieſe Rechte in Anwendung kommen?

Nach den Nachrichten des Hrn. Zachariä gab es von jeher und giebt es noch jetzt, wenige Ausnahmen abgerechnet, keinen völlig freien Grundbeſitz in dem vormaligen Fürſtenthum Hohenlohe. Dieſelbe Nachricht kann man, was den jetzigen Zuſtand betrifft, auch aus anderen Quellen, namentlich aus der bereits angeführten ſchätzbaren Schrift eines ungenannten Verfaſſers (Archivars Oechslen) entnehmen. Dagegen hat unſer gegenwärti=

ger Verfaſſer wieder ſehr Unrecht, wenn er das Gleiche unbeſchränkt von der früheſten Zeit ausſagt und ſogar dieſe ſeine nicht dokumentirte Behauptung als nachträglichen Beweisgrund für das gutsherrliche Element der vormaligen hohenlohiſchen Landeshoheit benützen will, indem ſich leicht darthun laſſen würde — wenn nur irgend ein praktiſcher Zweck davon für die vorliegende Unterſuchung ſich ſehen ließe —, daß die perſönlichen und dinglichen Laſten in Hohenlohe, wie in anderen deutſchen Territorien, nur nach und nach entſtanden ſind [59]), und daß namentlich die Freiheit des Eigenthums von dem Lehensnexus, der jetzt ſo allgemein dort iſt, keine ſo ſeltene Ausnahme war; wie denn die einzige vom Verf. mitgetheilte Urkunde (S. 27.) Zeugniß iſt, daß ſelbſt noch im Jahr 1540 in den Händen eines Leibeigenen ein „frei lauter eigenes" Haus nebſt Scheuer und Garten ſich befinden konnte, worauf nun der Lehensnexus, freilich nicht ohne Opfer für den neuen Lehensherrn, erſtreckt wurde [60]).

Ich ſage: nicht ohne Opfer; denn ich finde es ſehr ungerecht und ſehr ungeſchichtlich, die ganze Reihe von grundherrlichen Rechten, welche die jetzigen Standesher-

59) Daſſelbe iſt bekanntlich auch der Fall bei den heutigen Steuern.

60) Gleiche Beiſpiele von zu Lehen aufgetragenem „freiem lauterem Eigenthum" und eines „freien, lauteren, eigenen und neuerbauten Guts," das Kaiſergut genannt, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Oechsle a. a. O. S. 18. u. 19.

ren und Rittergutsbeſitzer bei ihrer eigenen Subjektion gerettet haben, nunmehr ſämtlich dem Subjectionsverhältniß zur Laſt zu legen, worin früher eine größere oder kleinere Anzahl von Beläſtigten zu ihnen geſtanden, und welches in ſeinen fortdauernden Folgen den letzteren allerdings ſehr beſchwerlich fallen mag. Allein, wenn es ſich davon handelt, ein auf Billigkeit gegen die Berechtigten und auf Gerechtigkeit gegen die Verpflichteten gegründetes Abkommen zu treffen, ſo darf wohl darauf aufmerkſam gemacht werden, daß auch das Abfinden, welches die hohenlohiſche Herrſchaft mit ihren Unterthanen traf, indem ſie ihnen nach dem Beiſpiele vom Jahr 1540 unter Entrichtung einer beſtimmten Summe Gelds, welche dieſe wohl häufig, wie jener Leibeigene vom Jahr 1540, zu Aufbeſſerung des betreffenden Guts ſelbſt verwandten, das Lehenverhältniß auferlegte, ein nicht unbilliges war.

Auf welchem Wege übrigens auch die hohenlohiſchen Standesherrſchaften die Lehensherrlichkeit über eine große Anzahl von Gütern erlangt haben mögen, ſo bleibt dieſes Verhältniß doch immerhin ein rein privatrechtliches und alle darin begriffenen Rechte ſind an ſich ſo unantaſtbar wie jedes andere Privatrecht. Sonderbar iſt es nur, daß Hr. Zachariä den Beiſatz für gerathen fand:

„Uebrigens braucht kaum erſt bemerkt zu werden, daß jene Lehen nicht eigentliche Lehen, nicht feuda ſind“

da das Lehenrecht (jus feudi) dem Lehenherrn ungemein

günſtig iſt und aus jener Aeuſſerung, ſo wie daraus, daß der Verfaſſer gewiſſe lehensherrliche Befugniſſe ſchmälert, z. B. indem er den Konſens deſſelben bei Veräuſſerungen „mehr" für eine Formalität erklärt [61]), leicht eine für die ſtandesherrlichen Intereſſen nachtheilige Auffaſſung der Rechte an Bauerlehen hervorgehen könnte. Ohne Zweifel ſoll jener eingeſchobene Satz dem Prädikat der Feudalität, womit jetzt ohne nähere Prüfung mitunter ſehr ehrenwerthe mittelalterliche Inſtitute herabſchätzend bezeichnet werden, für die hohenlohiſchen Bauergüter zum Voraus begegnen; allein dafür hat der ſtets kampfbereite Verfaſſer an einer andern Stelle, wie wir ſehen werden, ſeine Streitkräfte geſammelt, und gewiß lohnte es ſich nicht, um jenem in ſeiner Allgemeinheit nichts beſagenden Vorwurfe zu entgehen, eine wirklich begründete vortheilhafte Stellung ſeiner Partei aufzugeben. Uebrigens war Hr. Zachariä nicht immer der (allerdings gewöhnlicheren) Meinung, daß auf Bauerlehen der Lehensbegriff und das gemeine Lehenrecht in der Regel keine Anwendung finde. Denn eine frühere ſehr ſchätzbare Schrift deſſelben Verfaſſers [62]) enthält unter Anderem folgende Bemerkung:

---

61) Nach dem hohenl. Landr. III. 8. §. 3. iſt dieß ſo ſehr nicht der Fall, daß eine Veräuſſerung, bei welcher der Konſens nicht vorbehalten worden, als Kaduzitäts- (Heimfalls-) Grund gilt.

62) K. S. Zachariä, Handbuch des K. Sächſiſchen Lehenrechts. 2. Ausg. Leipzig 1823. S. 339. Note 2.

„Es iſt wahr, ein großer Theil des Lehenrechts iſt auf den Satz gebaut, daß Lehen mit Ritterdienſten verdient werden. Aber wenn der Bauer mit dem Lehnherrn den Lehnscontrakt ſchließt, ſo heißt das mit andern Worten ſo viel: das rechtliche Verhältniß, in welches ſie traten, ſoll nach den beſtehenden Lehnsgeſetzen beurtheilt werden."

Meine eigenen Studien im Fache des Lehenrechts und namentlich meine Quellenforſchungen im Gebiete des einheimiſchen Rechts haben mich gleichfalls für die letztere Anſicht geſtimmt, und ich finde es ganz nicht im Einklange mit der jetzt rezipirten Anſicht von einer gleichſam organiſchen Entwicklung des Rechts, insbeſondere des deutſchen, wenn man ein Rechtsverhältniß, das durch ſeinen Namen, durch die Zeit ſeines Urſprungs und die Uebereinſtimmung ſo mancher Verzweigungen ganz genau mit einem andern zuſammentrifft, wie dieß bei den Bauerlehen einer- und den adelichen Lehen andererſeits der Fall iſt, blos um gewiſſer Aeuſſerlichkeiten willen — Stand des Beſitzers und species der Lehensprästation — durchaus als ein iſolirtes betrachten und auf eine ganz verſchiedene Grundlage, jenes lediglich auf das Hofrecht, dieſes auf das gemeine Lehenrecht ſtellen will, zumal da es nach dieſer Anſicht bei gar vielen Streitigkeiten über Bauerlehen an einer feſten Entſcheidungsregel fehlen würde, indem das Hofrecht — bei Bauerlehen noch mehr als bei Ritterlehen — eine ganz unzureichende Quelle und vollends,

ſeitdem die Urtheile in Lehenſtreitigkeiten nicht mehr von den Vogtgerichten und Lehenhöfen, ſondern von den ordentlichen bürgerlichen Gerichtsſtellen ausgehen, kaum mehr gekannt iſt.

Bei den hohenlohiſchen Bauerlehen iſt nichts Eigenthümliches zu bemerken, als daß ſie 1) großentheils (nicht durchaus!) in die Klaſſe der Erblehen gehören, d. h. — nach der Erklärung des Hrn. Verfaſſers — daß ſie auf die Erben des jeweiligen Beſitzers übergehen, oder richtiger, daß ſie auf dieſelben ohne Unterſchied übergehen, was aber blos eine Abweichung in Anſehung der Lehensfolge begründet; 2) daß keine eigentlichen Lehenbriefe und Lehenreverſe ausgeſtellt zu werden pflegen, was allerdings gegen die Naturalia, nicht aber gegen die Essentialia feudi iſt; endlich 3) daß die Lehen in dem hohenlohiſchen Landrecht nicht blos Lehengüter, ſondern auch bona emphyteutica und Erbzinsgüter genannt werden, was aber blos auf einer Verwechslung des deutſchen Lehens mit der römiſchen Emphyteuſe beruht (die unter Anderem auch der württembergiſche Geſetzgeber ſich zu Schulden kommen ließ[63]), ohne daß man aus dieſer Namensübertragung auf eine Aenderung in den materiellen Grundſätzen des Lehens zu ſchließen berechtigt iſt.

Auſſer den Lehengütern giebt es auch noch reine Zins-

63) Gen.Reſcr. v. 3. Mai 1756. Geſetz-Sammlung Th. VI. S. 514.

güter im Hohenlohiſchen, welche ſich nach dem Verf. von den erſteren dadurch unterſcheiden, daß von jenen beim Uebergang auf die Erben oder von einer Hand in die andere gewiſſe Abgaben zu entrichten ſind, nicht aber bei den letzteren. Dieſe Unterſcheidung iſt in ſo ferne ungenau, als auch Erblehen ohne Handlohn vorkommen und anderer Seits von blos zinspflichtigen Bauern nach ihrem Tode gleichfalls eine Abgabe, nämlich der Sterbfall, erhoben wird, welche Abgabe ja von dem Verfaſſer durchaus als Reallaſt erklärt wird. Ich ſehe daher nicht ein, warum er nicht lieber der richtigeren Unterſcheidung des hohenlohiſchen Landrechts (Thl. III. Tit. 8.) gefolgt iſt, wonach die ſ. g. Erbzinsgüter oder Erblehen von den ſchlechthin genannten Zinsgütern „darin differiren, daß in dieſen das völlige Dominium directum et utile auf den Zinsmann gebracht, und allein nur eine gewiſſe Gült oder Zins in recognitionem pristini Dominii von denſelben alljährlich abgegeben, in jenem aber das Dominium getheilet und das Directum vor den Herrn vorbehalten wird.“

Indeſſen reicht die Eintheilung in Erblehen und Zinsgüter nicht für die große Anzahl von Bauergütern aus, welche in den übrigen Theilen des heutigen Württemberg, namentlich in Oberſchwaben, vorkommen. Man wird vielmehr fünf Hauptklaſſen ſolcher Güter unterſcheiden müſſen:

1) ſolche, welche blos den gemeinen Staats- und Gemeindelaſten unterworfen ſind und in keiner gutsherr-

lichen Verbindung ſtehen. Solche **Freigüter** ſind in Altwürttemberg nicht ſelten und kommen namentlich in ſtädtiſchen Markungen, welche entweder nie in einem gutsherrlichen oder niederen vogteilichen Nexus ſtanden oder doch bald von demſelben befreit worden ſind, gewöhnlich vor. Dieſe Klaſſe wird von Manchen gar nicht zu den Bauergütern gerechnet, ſondern zu einer eigenen Gattung der ſ. g. Bürgergüter. Bei der Frage über die gutsherrlichen Rechte bleiben ſie jedenfalls auſſer Betracht.

2) ſolche, an welchen der Beſitzer das volle Eigenthum, ein Dritter aber eine Reallaſt zu ſuchen hat. Dieſe heißen in der Regel ſchlechthin **Zinsgüter**.

3) **Lehen**, d. h. ſolche Güter, woran dem Bauer nur ein Nutzungseigenthum (dominium utile), einem Dritten, dem Gutsherrn oder Lehensherrn, aber ein Obereigenthum zuſteht, während der Beſitzer ſelbſt (Lehensbauer) dem Lehensherrn nicht blos zu gewiſſen bäuerlichen Leiſtungen, ſondern auch zu einer beſonderen Treue verbunden iſt, und dagegen von dieſem einen beſonderen Schutz, wo nicht auch noch andere Gegenpräſtationen zu erwarten hat. Dieſe gegenſeitige Huld wird noch jetzt, wie bei den Ritterlehen, häufig in ſolennen Lehenbriefen und Lehenreverſen ausgedrückt; wo ſie aber nicht ausdrücklich erfolgt, — wie dieß auch bei unbeſchwornen adelichen Lehen der Fall iſt — verſtand ſie ſich doch in dem urſprünglichen

gutsherrlichen Verhältniſſe von ſelbſt und war nur in dem allgemeinen Eide der Gutsunterthanen mitbegriffen, welcher nun freilich überall aufgehört hat. Uebrigens muß man wieder unterſcheiden: a) rechte Lehen, d. h. ſolche Bauerlehen, welche zu rechten Lehen verliehen ſind (in Oeſtreich Rechtslehen genannt). Bei dieſen findet mit der einzigen Ausnahme, daß ſie nicht mit Ritterdienſten, ſondern mit gemeinen Dienſten und Abgaben verdient und der Regel nach unadelichen Perſonen geliehen werden, ganz die gemeine Lehensnatur Statt, namentlich in Rückſicht auf Vererbung, Veräuſſerung, Heimfall. So ſelten auch ſolche Lehen in gutsherrlichen Verhältniſſen vorkommen, ſo kann doch niemals gegen die Natur eines rechten Lehens vermuthet werden; vielmehr muß es von dem ſpeziellen Lehensvertrage und dem partikulären Lehenhofrecht abhängig gemacht werden, ob und welche Abweichung als die gewöhnlichere im Zweifel angenommen werden ſoll. Namentlich dann, wenn in den Verleihungsbriefen der Ausdruck: „zu rechten Lehen" vorkommt, kann nur aus dem örtlichen Sprachgebrauch die ſpezielle Bedeutung dieſer Formel, welche keineswegs immer die gemeinrechtliche iſt, entnommen werden. b) Erblehen, auch Beutellehen, Zinslehen, Erbzinslehen, Gültlehen genannt. Bei dieſen iſt charakteriſtiſch, daß die Erbfolge die gemeine bürgerliche iſt. Abgeſehen hievon und von den eben bei dem rech-

ten Lehen bemerkten Eigenthümlichkeiten iſt jedoch auch hier, ſofern das Hofrecht keine Entſcheidung an die Hand giebt, nach der Natur des Lehens und daher ſubſidiär nach gemeinem Lehenrecht das Rechtsverhältniß zwiſchen den Lehensperſonen zu beſtimmen. Die Lehensreichung iſt ſehr verſchieden, und es kann hiebei weder eine Vermuthung für Laudemium (Lehenwaare, Handlohn), noch für eine beſtimmte, jährlich wiederkehrende Zins- oder Frohnleiſtung eintreten.

c) Falllehen, auch Gnadenlehen, Leiblehen, Schupflehen genannt. Bei dieſen findet das Eigenthümliche Statt, daß das Lehen nicht an ſich erblich iſt, ſondern entweder nach dem Tode des Beſitzers oder mehrerer beſtimmter Perſonen, auf deren „Leiber" (Zwei Augen- Vier Augengüter) das Lehen geſtellt iſt, dem Lehensherrn anheimfällt, oder, wenn auch deren Nachkommen in der erſten Belehnung begriffen ſind, doch von ihnen durch Entrichtung (sc. Abkaufung) eines ſ. g. Falls, gewöhnlich in gewiſſen Prozenten des Gutswerths beſtehend, der fernere Beſitz gewonnen werden muß. Verwandt mit den Lehen, doch nicht ein und daſſelbe mit ihnen ſind

4) diejenigen Bauergüter, welche die Eigenſchaften einer römiſchen Emphyteusis an ſich tragen. Dieſe Eigenſchaften ſind jedoch aus dem Namen Erbzinsgut oder aus der Entrichtung eines ſ. g. Kanons noch nicht zu ſchließen; wohl aber liegt in der in Leihbriefen,

namentlich von geiſtlichen Herrſchaften früher häufig vorgekommenen Verweiſung auf römiſches und kanoniſches Recht eine Anerkennung der in dieſen Rechten näher beſtimmten Grundſätze der Emphyteuſe. Es wird zwar nach dem Sprachgebrauch der Gloſſatoren nun auch hier ein zwiſchen dem Dominus Emphyteuseos und dem Emphyteuta getheiltes Eigenthum angenommen, während das römiſche Recht ſelbſt dieſem nur ein jus in re aliena einräumt; allein, während der Lehensmann regelmäſig in der Diſpoſition über das Lehen beſchränkt iſt, kann der Emphyteute die betreffende Sache frei veräuſſern, verpfänden und ſelbſt mit Servituten belaſten. Auch zu Dienſten iſt der Emphyteute nicht verpflichtet, wie der Lehensmann, ſondern nur zu einer beſtimmten jährlichen Geldabgabe (Kanon), wogegen er im Falle einer Beſitzveränderung ein Laudemium (die ſ. g. Quinquagesima) zu entrichten hat, welches andererſeits bei Lehen nicht immer vorkommt. Auſſer dieſen Arten von Bauergütern kommen endlich auch noch vor

5) reine Pacht= oder Beſtandgüter, in welche ein Herrenhof aufgelöst worden. Sey es, daß die Güter nur auf gewiſſe Zeit, oder auf Lebenszeit hingegeben worden, entſcheiden hier doch regelmäſig die Grundſätze der Zeitpacht (locatio conductio), theils in Hinſicht auf die Gründe des Widerrufs, theils in Hinſicht auf die obligatoriſche Natur des Verhält=

niſſes überhaupt. Nur bei dem Erbbeſtand tritt wieder die Analogie des Lehens in Hinſicht auf Veräuſſerungs=Befugniß und Abgabenleiſtung ein.

Kehren wir nun, nach Auseinanderſetzung der Gutsherrlichkeit und der verſchiedenen Arten von Bauergütern, welche in Württemberg vorkommen, wieder zurück zu dem Verfaſſer, welcher S. 36. u. f. ſeiner Schrift die einzelnen Grundlaſten durchgeht, womit die Erblehen und Zinsgüter im Hohenlohiſchen beſchwert ſind, ſo muß es ſchon auf den erſten Anblick auffallen, daß auch das ſ. g. Hausgenoſſengeld oder Dienſtgeld hieher gerechnet wird. Nach der Angabe des Verfaſſers wird dieſe Abgabe von denjenigen, welche nur miethweiſe in einem Orte wohnen, an die Standesherrſchaft entrichtet, alſo ähnlich der Wohnſteuer, welche ſonſt von Ausleuten an die Gemeindekaſſe bezahlt wird. Der Grund dieſer Abgabe kann nicht die reine Gutsherrlichkeit ſeyn [64]), wie der Verf. behauptet, ſon=

---

64) Auffallend iſt es, wie der Verfaſſer ſich hier in einem Kreiſe dreht, indem er S. 48. daraus, daß die Grundherrſchaft es iſt, welche den Fremden den Aufenthalt auf ihrem Grund und Boden geſtattet, ihren Anſpruch auf das Hausgenoſſengeld ableitet und S. 36. mit Verweiſung auf dieſe Stelle darum, weil die Abgabe auf der Grundherrlichkeit beruhe, d. h. dem Herrn von Grund und Boden zukomme, ſie als eine Grundlaſt betrachtet. Offenbar ſind hier ſubjektiv und objektiv dingliche Rechte verwechſelt.

Digitized by Google

dern einzig und allein die Vogtei. Zwar behauptet Herr Zachariä, wunderſam genug:

„ganz deſſelben Urſprungs waren auch die Zölle.“ Allein die alte Lehre von einer Grundherrlichkeit des deutſchen Königs über Land= und Waſſerſtraßen, welche er zu Unterſtützung dieſer unpaſſenden Vergleichung benützt, wird ſeiner Anſicht wenig Anhänger verſchaffen!

Bekannter als das Hausgenoſſengeld iſt eine ähnliche unter dem Namen Schutzgeld vorkommende jährliche Abgabe, welche von ſämtlichen anſäßigen Familien gleichfalls ohne Rückſicht auf Gutsbeſitz an die ſtandesherrlichen Kammern noch heutzutage entrichtet wird. Da Hr. Zachariä dieſer Leiſtung nicht erwähnt, ſo ſcheint er ſelbſt darauf verzichtet zu haben, in ihr eine gutsherrliche Natur geltend zu machen. Und in der That hat auch das Schutzgeld, deſſen Bedeutung ſchon der Name erklärt, ſo wie das Hausgenoſſengeld jene Natur weder urſprünglich gehabt noch zu irgend einer ſpäteren Zeit angenommen.

Wir haben daher nur noch mit fünf Arten von gutsherrlichen Rechten zu thun, welche abweichend von der Reihenfolge des Verfaſſers in folgender Ordnung betrachtet werden ſollen: 1) Frohnen; 2) Zinſe und Gülten; 3) Zehenten; 4) Handlohn; 5) Sterbfall.

Es kann zwar bei keiner dieſer Laſten eine erſchöpfende Entwicklung gegeben werden, was auch nach den über einzelne derſelben in der zweiten ſtändiſchen Kammer gehalte=

Digitized by Google

nen ausführlichen Vorträgen[65]) kaum mehr Bedürfniß ſeyn möchte; doch glaube ich den dießfälligen Bemerkungen des Hrn. Geheimenraths Zachariä folgende Erwiederung ſchuldig zu ſeyn.

Was

1) die Dienſte oder Frohnen

betrifft, ſo herrſchen bekanntlich über deren Urſprung gar verſchiedene Anſichten. Einige und darunter hauptſächlich ältere franzöſiſche Schriftſteller (z. B. Cujacius) leiten dieſelben aus dem römiſchen Rechte her; Andere (Berg) aus der Leibeigenſchaft; Dritte (Kreitmayr, Buri) betrachten die Frohnpflicht als Ausfluß der Gerichtsbarkeit, und wieder Andere (Runde, Danz) als Ausfluß eines Dienſtkontrakts, vermöge deſſen ſich die Pflichtigen zu den Dienſtleiſtungen als Vergeltung für die geſtattete Benützung von Bauerngütern ausdrücklich oder ſtillſchweigend verſtanden haben. Eben ſo einſeitig iſt es, wenn Kindlinger[66]) die Frohnpflicht aus den Hofdienſten, die von den alten Mansionarii zu Unterſtützung des Ackerbaues auf dem Haupthofe geleiſtet wurden, ableitet. Richtiger iſt es vielmehr, mit Hagemann, Eichhorn, Mittermaier und Andern verſchiedene Gründe, je nach der Art der Frohnen, anzunehmen.

---

65) Auf Einiges in dieſen werde ich gelegenheitlich zurückkommen.

66) Geſchichte der Hörigkeit, S. 204.

Bei den Gemeindefrohnen findet ſich der Grund auf den erſten Anblick leicht in der genoſſenſchaftlichen Verbindung der Gemeindeglieder zu gegenſeitigem Schutz und gemeinſchaftlicher Ausübung gewiſſer Korporations- und Markungsgerechtſame. Bei den Landesfrohnen (Landfolge, Landhude) gleichfalls in dem erweiterten Schutzverbande des Staats und dann noch insbeſondere in der Art von landesherrlicher Gewalt, wie ſie das deutſche Staatsrecht ausgebildet hat. Aber nicht bei allen genoſſenſchaftlichen Verbindungen der Unterthanen, vielmehr nur bei den wenigſten hat ſich die auf gegenſeitiger gleicher Schutzverbindung (Geſamtbürgſchaft) beruhende Natur des deutſchen Gemeinheitsweſens ausgebildet und erhalten. Daher wurden die Frohnen früher meiſt nicht als Gemeinde-, ſondern als gutsherrliche Frohnen, nicht als Frohnen für den Staat, ſondern als landesherrliche Frohnen gefordert. Wenn z. B. die Frohnen für einen Weg oder eine Jagd angeſagt wurden, hieß es nicht: weil du Gemeinde- oder Staatsbürger biſt, ſollſt du frohnen; ſondern: weil du Unterthan des Guts- oder Landesherrn biſt, mußt du frohnen.

Erſt in neuerer Zeit haben ſich hierin die Begriffe geändert und die Intereſſen ausgeſchieden, aber dafür haben nun die Gemeinden nicht mehr einen, ſondern verſchiedene Dienſtherren ſich gegenüber. Obgleich nämlich die gutsherrlichen Gemeinden ſelbſtſtändig geworden ſind und ſich

Digitized by Google

ſelbſt mit Dienſten und Abgaben belegen können, ſind dennoch die vogteilichen Frohnen des Gutsherrn geblieben, und auch landesherrliche Frohnen, welche jetzige Standesherren früher bezogen haben, laſten noch immer, weil ſie nicht genau bezeichnet waren, als Naturalfrohnen oder Frohnſurrogate, unter dem Begriffe von Herrenfrohnen neben den neuen Landesfrohnen auf den vormaligen Unterthanen jener Standesherren. Selbſt bei einer beſtimmten Art von Frohnen, z. B. den ſ. g. Herrenfrohnen (im Gegenſatz zu Landes- und Gemeindefrohnen, Parochialfrohnen) läßt ſich daher nicht ein durchgreifender Entſtehungsgrund annehmen. Bei denjenigen, welche blos auf den Perſonen haften, wie z. B. die Gerichtsſcharwerk in Baiern im Gegenſatz von der Giltſcharwerk, kann kein gutsherrlicher Grund angenommen werden. Bei anderen, welche, wie z. B. die Jagddienſte, auch als dingliche Laſt vorkommen, iſt der Urſprung ſchon zweifelhafter. Aus der Regalität der Jagd, welche gemeinrechtlich gar nicht beſteht, können die Jagddienſte nicht überall hergeleitet werden; eben ſo wenig aus dem Jagdrechte ſelbſt, das auch ohne Frohnen vorkommt, vielmehr nur theils aus der Vogtei, theils aus der Gutsherrlichkeit. Jedenfalls ſind ſie aber, wie überhaupt alle Privatfrohnen, nicht zu vermuthen; vielmehr bedürfen ſie da, wo ſie behauptet werden, eines ſpeziellen Beweiſes von Seite des Jagdherrn, zumal da durch eine partikularrechtliche

Ausdehnung der Landeshoheit auf ein in ihr urſprünglich nicht enthaltenes Jagdregal[67]) die Jagddienſte zuweilen als Landesfrohn (Landfolge) gefordert wurden, in welchem Falle die mit der Jagd belehnten oder privilegirten Gutsherrn dieſelben gleichfalls nur in dieſer abgeleiteten Eigenſchaft, ſomit nicht unwiderruflich, übernommen haben.

Entſteht nun aber Zweifel über die gutsherrliche oder vogteiliche Natur der Jagd- oder andern Dienſte, ſo iſt, ſofern nicht die Beſchaffenheit derſelben entgegen iſt, wie bei Frohnen, welche zur Unterſtützung der Wirthſchaft auf dem Hauptgute geleiſtet werden (Mäderdienſten, Erndte- und Herbſtfrohnen) für die vogteiliche Natur zu vermuthen[68]), wie denn auch bei einer Kolliſion die gutsherrlichen Frohnen gegen die gerichts- oder landesherrliche ſtets zurücktreten mußten[69]). Die Auferlegung einer beſondern Dienſtpflicht in Guts- oder Dienſtverträgen gegenüber von den gutsherrlichen Unterthanen und insbeſondere gegenüber von den Leibeigenen findet ſich nämlich im Verhältniß zu der allgemeinen Verbreitung der Frohnen ſehr ſelten.

67) Dieß namentlich in Altwürttemberg. Breyer, elem. juris publ. Wirt. §. 312. 316.

68) Eichhorn Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 250. Note c.

69) Cod. Max. bav. civ. Th. II. Kap. 11. §. 16. Vergl. Kreitmayr Commentar zu §. 7. nro. 1. Gleicher Anſicht iſt auch Hagemann Landwirthſchafts-Recht §. 255. nro. 3. und Eichhorn a. a. O. §. 251. nebſt vielen Anderen.

Digitized by Google

Erſt in neueren Lagerbüchern werden die Frohnen regelmäſsig beſtimmt, dieſe ſind aber meiſt vogteilicher Art. Dagegen verſtand ſich die Dienſtpflicht von ſelbſt bei allen Gutsunterthanen und Vogtleuten in Folge ihrer Unterthänigkeit, und es bedurfte für dieſelben nicht erſt einer beſonderen Erklärung, daß ſie dem Herrn, deſſen Unterthanen und Schüzlinge ſie waren, zu Gebot und Verbot pflichtig und dienſtbar ſeyen, da ja auch dieſer vermöge ſeiner Perſon und ſeiner Beſitzungen dem Kaiſer gehorſam und dienſtbar war. Wollte man daher jetzt alle Dienſte, welche unter dem Wechſel von Herrſchaften bald in dieſer bald in jener Form aus dieſer und jener beſondern Veranlaſſung eingeführt wurden, als gutsherrliche erklären, ſo bliebe für die heutigen Gemeinweſen, welche gleichfalls nicht geringe Anforderungen an die Bürgerpflicht machen, kein Objekt übrig.

Die obigen Grundſätze finden auch Anwendung auf die Frohnen und Frohngelder, welche in den hohenlohiſchen Standesherrſchaften vorkommen. Daß der Verfaſſer die Ausdehnung der Frohnpflicht auf die Zins- und Hausleute d. h. auf die Inhaber von Zinsgütern und Miethleute von der Entſtehung der Landeshoheit herleitet (S. 43.), alſo aus der Vogtei- oder Unterthanenpflicht, werden ſich die Pflichtigen gerne geſagt ſeyn laſſen, wie ich auf der anderen Seite bereits zugegeben habe, daß nicht die Leibeigenſchaft an ſich, wohl aber die Erbunterthänigkeit regelmäßiger Rechtsgrund zu Forderung von Frohnen im

Hohenlohiſchen und an anderen Orten war. Dieſe Erbunterthänigkeit wurde aber im Sinne des Mittelalters (wie dieß auch bei den Korporations-Rechten der Ritterſchafts-Mitglieder und der Reichsſtände der Fall war), theils als eine perſönliche, theils als eine dingliche aufgefaßt, und daher die davon herrührenden Dienſte und Abgaben zunächſt den Gütern aufgelegt, deren Beſitzer dieſelben zu leiſten hatten. Daraus, daß die Dienſt- oder Zinspflicht als eine dauernde Reallaſt erſcheint, folgt ſomit noch keineswegs die gutsherrliche Natur dieſer Laſten, indem ſonſt auch die ſpäteren Grundſteuern, welche gleichfalls nicht auf die Perſonen, ſondern auf die Güter gelegt wurden, für ſolche Laſten erklärt werden müßten. Namentlich in Hinſicht auf die Dienſtgelder, welche ſeit dem 17. Jahrhundert in Folge von Verträgen mit den ſämtlichen hohenlohiſchen Gemeinden an die Stelle der Naturalfrohnen getreten ſind, dürfte wohl der vogteiliche Urſprung der wahrſcheinlichere ſeyn, wenn anders meine Vermuthung richtig iſt, daß gerade diejenigen Frohnen jener Verwandlung unterlagen, bei welchen die Gemeinden im Ganzen betheiligt waren.

Noch iſt hier über die ungemeſſenen Dienſte etwas zu ſagen. Es kann weder gemäß der früher herrſchend geweſenen praesumtio contra rusticos für ungemeſſene, noch vermöge des ebenſo unjuriſtiſchen Grundſatzes odiosa sunt restringenda, favorabilia extendenda etc. für

gemeſſene Frohndienſte vermuthet werden [70]. Derjenige, der ungemeſſene Dienſte fordert, muß, wie überall, ſein Recht beweiſen. Hat er aber bewieſen, daß ungemeſſene Frohnpflicht vorhanden, und der Pflichtige behauptet ein gewiſſes Maas, ſo liegt dieſem der Gegenbeweis ob. Allerdings waren urſprünglich die Dienſte wohl überall ungemeſſene d. h. es war der Umfang der ſchuldigen Leiſtung nicht genau beſtimmt; das Bedürfniß des Berechtigten entſchied, wie noch jetzt im Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde. Eben darum waren aber in der That die Dienſte nicht maslos noch willkürlich.

Indeſſen läßt ſich leicht denken, wie bei weiterer Ausbildung des Hofrechts das Verhältniß der Dienſtpflichtigen unter ſich in der Dienſtleiſtung und das Verhältniß derſelben zum Dienſtherrn mehr fixirt, und daß, um Zweifel und Streitigkeiten zu begegnen, insbeſondere die Zahl der Dienſte mehrentheils feſtgeſetzt wurde. Nicht allenthalben iſt es jedoch geſchehen und die Natur der auſſerordentlichen Dienſte, z. B. der Baufrohnen ſchließt ſogar eine genaue Feſtſetzung aus. Darum iſt aber die Dienſtpflicht, bei welcher eine ſolche Feſtſetzung unterblieben iſt, nicht eine unbeſchränkte; denn eine ſolche haben ſelbſt die Herren der alten servi in Deutſchland niemals ausgeübt. Entſteht daher Streit über den Umfang der Dienſtpflicht, ſo ent-

---

70) Runde, deutſches Privatr. §. 499. Eichhorn, a. a. O. S. 645.

ſcheidet der Richter, welchem dießfalls ein Moderations=recht d. h. die Befugniß zukommt, die angeſprochenen Leiſtungen auf ein natürliches Maas zurückzuführen, wel=ches theils nach den zur Zeit der urſprünglichen Einfüh=rung der Dienſtpflicht ungefähr vorhandenen Bedürfniſſen des Dienſtherrn, theils nach den zu eben jener Zeit im Verhältniß zu dem Grunde der Leiſtung zu erwartenden Anſtrengungen des Dienſtpflichtigen billig zu beſtimmen iſt.

Durch das II. Edict vom 18. November 1817 wur=den zwar die ungemeſſenen Frohnen für ungeſetzlich er=klärt, allein da nicht anzunehmen iſt, der Geſetzgeber ha=be die völlige Aufhebung jener Frohnen überhaupt be=zweckt, ſo kann jene Beſtimmung nur ſo verſtanden wer=den: das Ungemeſſene, d. h. das Unbeſchränktſeyn der Dienſte ſolle aufhören. Allein wie nun der Uebergang zu den gemeſſenen, deren Maas möglicherweiſe ſehr verſchie=den ſeyn kann, einzuleiten, hat der Geſetzgeber bis jetzt nicht ausgeſprochen. Nur ſo viel ſollte alſo wohl geſagt werden: willkührlich ausgedehnt ſollen die Dienſte nicht werden; allein dieſes ſagt ſchon das gemeine Recht, wie dieß oben erläutert worden iſt. Auch der Richter kann derzeit ungemeſſene Dienſte nicht in gemeſſene verwandeln; denn dieſes iſt nur Sache der Uebereinkunft oder der Ge=ſetzgebung [71]).

Dieſe Bemerkungen ſchienen mir nicht überflüſſig, weil

71) Eichhorn a. a. O. S. 646.

mich däucht, daß auch in dem Geſetzes-Entwurf über die Frohnablöſung und Verwandlung auf die angedeutete Natur der ungemeſſenen Dienſte (§. IV.) abgehoben werden ſollte [72]).

2) Grundzinſe und Gülten.

Wie die Frohnen ſo haben auch die bei Bauer-Gütern in Deutſchland ſehr gewöhnlich vorkommenden jährlichen Grundzinſe verſchiedene Entſtehungs-Gründe. Namentlich wurden dergleichen Abgaben, in Geld (Zinſe im engeren Sinn) oder Natur-Erzeugniſſen (Gült) beſtehend, theils zu Anerkennung der Vogtei und Patrimonial-Gerichtsbarkeit (Vogthühner, Vogtgeld, Vogtrecht), theils zur Vergeltung der überlaſſenen Nutzung eines Guts (Bodenzinſen, Lehengülten), oder eines dargeſtreckten Kapitals (ablößige oder unablößige Zinſe) entrichtet. Die vogteilichen Zinſe, alſo die Zinſe der erſteren Art, ſind theils erkennbar

72) Ich kann nämlich durchaus nicht für richtig halten, wenn die württembergiſchen Gerichte, wie die Motive zum Entwurfe (Art. 24.) anführen, jede Anforderung der ſ. g. ungemeſſenen Frohnen vor deren geſetzlicher Zurückführung auf gemeſſene als unzuläſſig betrachten; denn unter Vorbehalt des ihm zukommenden Moderationsrechts muß der Richter auf die Forderung eingehen, wenn er auch nach den beſtehenden Rechtsgrundſätzen nicht auf das Ganze erkennen kann. Eben ſo könnte auch die Beſtimmung des Art. 24. Zweifel erregen, ſofern daraus hervorzugehen ſcheint, daß vor Verwandlung in gemeſſene Frohnen überhaupt der zu ungemeſſenen Frohnen Berechtigte keine Anforderung ſolle erheben dürfen.

Digitized by Google

an dem Namen, welchen ſie fortführen, theils aber auch daran, daß ſie in Gemeinden vorkommen, welche niemals im gutsherrlichen Verbande geſtanden ſind, theils endlich daran, daß ſie gleichmäßig auf die Güter einer Markung vertheilt vorkommen, oder endlich der Gemeinde oder Markung als Ganzem aufliegen. Nur in ſehr wenigen Fällen werden indeſſen dieſe Merkmale vorhanden ſeyn oder mit vollſtändiger Ueberzeugung benützt werden können, und doch war die Auflegung von Geld und Naturallieferungen urſprünglich ein ebenſo häufiges und nothwendiges Mittel für den Grundherrn, die ihm aufliegenden Ausgaben für ſeinen Hofunterhalt und für ſein Dienſtperſonal zu beſtreiten, als es in den ſpäteren Territorien bei erweiterter Landeshoheit und troß der Einführung von Landſtänden die Steuern und Satzungen waren. Dieſelbe Vermuthung, welche bei den Frohnen für die vogteiliche Natur angenommen worden, ſollte daher konſequenter Weiſe auch bei den Zinſen und Gülten eintreten, wenn nicht vermöge der Natur dieſer Laſten, welchen die Unbeweglichkeit der Güter, worauf ſie repartirt wurden, eher ſich mittheilen konnte, als den Frohnen, (die doch immer nur von der Perſon der Gutsbeſitzer unmittelbar ausgiengen), leichter eine Verwechslung mit gutsherrlichen Laſten zu befürchten wäre.

Eben ſo wenig kann aber umgekehrt aus dem Vorhandenſeyn eines Grundzinſes überhaupt, wenn nicht derſelbe mit einem lehens= oder emphyteutikariſchen Nexus in Verbindung ſteht, auf ein gutsherrliches Verhältniß geſchloſſen

Digitized by Google

werden, denn auch bei ſtädtiſchen Beſitzungen kommen ſolche Reallaſten als Folgen der Vogtei häufig vor und der Umſtand allein, daß die Abgabe als Grundgefäll erſcheint, iſt noch kein Beweisgrund für die rein privatrechtliche Natur. Vielmehr muß in jedem einzelnen Falle nicht blos der Beweis der gutsherrlichen oder vogteilichen Eigenſchaft nach beiden Seiten gleichmäßig offen erhalten, ſondern auch demjenigen, der aus der einen oder andern Natur ein Recht für ſich ableiten will, nach allgemeinen Prozeßregeln die Beweislaſt auferlegt werden, wenn nicht die Geſetzgebung, um unzählige Streitigkeiten abzuſchneiden, noch weitere Vermuthungs-Gründe ſurrogiren oder in der Kapitaliſirung zweifelhafter Abgaben einen Mittelweg einſchlagen will, der inſofern weniger Anſtoß erregen kann, als bei allen Gutsherrſchaften ohne Unterſchied eine ſolche Miſchung unerkannter vogteilicher und gutsherrlicher Gefälle ſich treffen wird.

Man iſt in der neueren Zeit gewöhnt, die aus der Vogtei herfließenden Abgaben unter dem Namen Beeden — richtiger Beeten[73]), zu begreifen, wiewohl nicht alle Ab-

73) Mag man das Wort herleiten von bitten = petere, oder von bieten = gebieten, oder endlich von baten = helfen, das weiche d iſt jedenfalls unrichtig. Für die erſte Ableitung ſprechen viele Urkunden ausdrücklich, wiewohl auch die lezte Manches für ſich hat und beyde Erklärungen leicht neben einander beſtehen können, je nachdem nämlich mehr die urſprüngliche Form der Abgabe (Bitte, Petitio) oder der

gaben jener Art dieſen Namen wirklich führen, und man ſich daher wohl hüten muß, die vogteilichen Gefälle auf die ſ.g. Beeten zu beſchränken, welche allerdings auf den ſchutzherrlichen Urſprung zunächſt hinweiſen, ohne jedoch ſolchen bei anders benannten Gefällen auszuſchließen.

Indeſſen iſt ſelbſt der vogteiliche Urſprung der Beeten beſtritten. Während noch die Meinung neuerer Schriftſteller (Hüllmann, Sensburg) dahin geht, daß die Beeten zum Theil blos die Natur gutsherrlicher Leiſtungen an ſich tragen, behauptet dagegen die Mehrzahl, (Eichhorn, Eigenbrodt, Lünzel,) daß dieſelben ſämmtlich als alte Steuern zu betrachten ſeyen, welche von den Hörigen und Schutzpflichtigen, kurz von den Unterthanen ihrem Herrn für die Vertretung im Kriegsdienſt als beſondere Beihülfe entrichtet worden.

Nicht zu verkennen iſt, daß das ganze Mittelalter hindurch unter dem Namen precaria, petitio, Beete, eine von den Leiſtungen der Gutshinterſaßen aus den ihnen verliehenen Gütern (census, pensio, Zins) in den meiſten Fällen verſchiedene Leiſtung vorkommt, welche mit der Prekarei (precaria), d. h. mit dem eigenthümlichen, namentlich bei Klöſtern häufig vorkommenden Rechtsgeſchäfte,

---

Zweck derſelben (Beihülfe, Stärkung, Steuer) im Auge gehalten wird. Freilich kommen manchmal auch ſehr geringe Beeten vor; allein auch die kleinſte Hülfe fand gute Statt: Alle Bate helpt, ſede de Mugge, as ſe in den Rhin piſſede. Bremiſch niederſächſ. Wörterb. Th. I. S. 61.

wodurch jemand ein Gut bittweiſe (sub precario) auf Lebenszeit verliehen erhielt, in durchaus keiner inneren Verbindung ſteht. Allein wie Eigenbrodt ſelbſt zugibt, auch das Wort census (Zins) bezeichnet nicht immer eine gutsherrliche, ſondern ebenſo oft eine ſchutzherrliche Abgabe, namentlich zu Anerkennung der Herbannspflicht, der Malefiz=Obrigkeit, der Vogtei oder Schirmherrſchaft. Will man daher einmal auf den Urſprung der Gefälle zurückgehen, ſo muß auſſer den ſogenannten Beeten auch noch für einen großen Theil der Zinſen und Gülten, namentlich für die aus der Gerichtsbarkeit entſprungenen, die Steuer=Qualität behauptet werden, da die Jurisdiktion ebenſowohl einen weſentlichen Beſtandtheil der Staatsgewalt bildet, als der Heerbann, womit das Recht der Beeten in Verbindung gebracht wird. Hiezu kommt aber noch, daß in den wenigſten Fällen die Bedeutung der Beete als einer Kriegshülfe erweislich iſt, wohl aber Fälle in Menge ſich anführen laſſen, wo die beſtimmte Beziehung derſelben zur Gerichtsbarkeit ausgeſprochen iſt. Ich möchte daher weder die Beete als die einzige oder auch nur vorzugsweiſe vogteiliche Abgabe bezeichnen, noch dieſelbe da, wo ſie vorkommt, blos als eine Kriegsſteuer betrachten. Und nicht blos dieß; auch nicht einmal in der Hinſicht kann ich die Bezeichnung Beete für exkluſiv halten, als darunter ſtets nur eine vogteiliche und niemals eine gutsherrliche, oder wie man jezt ſagt, privatrecht=

Digitized by Google

liche Abgabe verſtanden ſeyn ſoll, theils weil man in Abſchließung einzelner Inſtitute des Mittelalters überhaupt vorſichtig ſeyn muß, theils, weil wirklich einzelne Fälle ſich nachweiſen laſſen, wo unter Beeten leibeigenſchaftliche Abgaben oder vorbehaltene Reallaſten verſtanden ſind. Alſo auch eine rechtliche Vermuthung für die Vogteilichkeit oder öffentliche Natur der Beete iſt nicht begründet — ſondern nur allenfalls eine faktiſche (praesumtio facti s. hominis). Für dieſe, welche nur neben andern Beweisgründen zuläſſig iſt, ſpricht aber 1) ſchon die ſprachliche Bedeutung des Worts, wonach darunter entweder nur eine erbetene Abgabe oder eine vorübergehende Beihülfe, Steuer verſtanden werden kann; dann aber auch 2) die unverhältnißmäßig große Anzahl von Fällen, wo dieſe Natur ſich entſchieden herausgeſtellt hat [74]), während für die gutsherrliche Eigenſchaft doch nur wenige ſeltene Beiſpiele bis jezt aufgedeckt worden ſind, bei welchen die Bezeichnung aus mißverſtandener Auffaſſung des Worts oder des betreffenden Rechtsverhältniſſes zu erklären ſeyn mag [75]).

74) S. unter anderem auch Samml. altwürtemb. Statutarrechte I. Bd. S. 233. 247. 251. unten, 256. 270. 472. 478. 518. 549. 551. Ueber das Vogtrecht ſ. noch insbeſondere daſelbſt S. 38. 66. u. 67. 205. 325.

75) Die meiſten der von dem ſtändiſchen Bericht-Erſtatter hieher gerechneten Fälle beweiſen in der That mehr für

Die Anwendung dieſer Grundſätze auf die Zinſen und Gülten des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe, von welchen der Verfaſſer (S. 41.) nichts Eigenthümliches anführt, wird ſich leicht finden laſſen. Zu bemerken iſt nur, daß das, was Hr. Zachariä S. 86. gegen die Steuer-Qualität der Beeten anführt, keine der bisherigen Behauptungen umſtößt; denn wenn die jährliche Abgabe, welche der Erblehensmann oder Zinsmann zu entrichten hat, nach dem Geſchäftsſtyle der fürſtlich Hohenlohiſchen Kammern in mehreren Lehens- und Kaufbriefen „jährlicher Canon oder Kammerſteuer" genannt wird, ſo beſtätigt dieß im Gegentheile die ausgeſprochene Anſicht, daß auch die Ständigkeit gewiſſer Reallaſten ihren privatrechtlichen Charakter noch nicht involvire, indem nach der Mediatiſirung der Betrag jenes Canons aus Rückſicht auf ſeine Steuer-Qualität um ein Drittheil vermindert wurde, an deſ-

---

als gegen die vogteiliche Natur der Beete, z. B. wenn in Lagerbüchern von Erb- und Bettwein (auch Erb- und Bett-Vogtei werden ja unterſchieden), von Zinſen und Bethen die Rede iſt, oder wenn der Bethwein auch Burgwein und Bannwein heißt (der Burgherr war ja eben der Schutzherr, und auch einen Bann konnte der Gutsherr als ſolcher nicht auferlegen). S. Verh. d. Kammer der Abgeordn. v. J. 1835. II. Beil. Heft. S. 114. 157. u. f. Dagegen die Leibbethen S. 173. und die rechte jerliche und unablöſige Beth hercumend von der Herrſchaft aygen Aeckern S. 174. machen allerdings eine Ausnahme. Von der heutigen Natur der Beeten ſpäter §. V.

ſen Stelle ſpäterhin die ordentliche Staatsſteuer trat [76]). Auch der Umſtand, welchen der Verfaſſer ſoſehr hervorhebt, daß in dem Lagerbuche der Stadt Oehringen das fixum, welches dieſelbe für Sterbfall und Handlohn der Herrſchaft jährlich bezahlt [77]), Beet genannt wird, iſt nicht erheblich, denn wie früher ausgeführt worden, ſind dieſe beiden Abgaben in der Grafſchaft Hohenlohe allmählig zu wahren Landesabgaben erweitert und insbeſondere in der Stadt Oehringen für das Marktrecht an den Landvogt zu Oehringen entrichtet worden. Auch in Urkunden des 16. Jahrhunderts wird der „Beth“ zu Oehringen als einer öffentlichen Abgabe der Bürger erwähnt, welche nebſt dem Wachdienſte den Zöllen, „Datzen“ (dationes), dem Umgeld, den Geiſtlichen daſelbſt aufgebürdet werden wollten [78]).

---

76) Oechsle a. a. O. S. 32.

77) Auch die Frohnen und Dienſtgelder ſind in der jährlichen fixen Summe von 1166 fl. 40 kr. inbegriffen, womit ſeit mehr als 150 Jahren die Naturalleiſtungen abgekauft worden; Oechsle a. a. O. S. 28.

78) „Der gemaind beſchwerd zu Oringew“ vom Jahr 1525 bei Oechsle, Beiträge zur Geſchichte des Bauernkriegs in den ſchwäbiſch-fränkiſchen Grenzlanden; Heilbronn 1830. S. 257. Vergl. S. 256. wo in derſelben Urkunde von der nächſtkünftigen „Bethe,“ als von einem Steuerſatze die Rede iſt. Vergl. Coburgiſche Statuten Art. 5.: „erſtlich hat der Rath hergebracht das ius collectandi eines; ſo Einnahm und Mahnung der ganzen Bäth genannt, und der terminus exigendi jährlichen Michaelis, da ein jeder Burger

3) Zehenten.

Die Anſichten über den Urſprung des Zehenten ſind bekanntlich ſo verſchieden, wie die über den Urſprung der übrigen Grundlaſten. Die ältere Anſicht, welche in neuerer Zeit wieder in J. Grimm[79]) einen Vertheidiger gefunden hat, und dahin geht, daß der Zehente (decima) kirchlichen Urſprungs ſey, und aus Veranlaſſung geiſtlicher Lehren in Deutſchland eingeführt worden, wird widerlegt dadurch, daß ſchon zu den Zeiten der Kirchenväter weltliche Perſonen im Beſitz des Zehenten waren[80]), ſo wie dadurch, daß die Geiſtlichkeit ſelbſt viele Güter gegen Leiſtung des Zehenten (nona undecima) als einer gutsherrlichen Abgabe verlieh[81]). Auch die Behauptung Anderer (Möſer, Rotteck), daß der Zehenten von den Römern als eine Staatsſteuer nach Deutſchland verpflanzt, als ſolche von den Franken den unterjochten Völkern auferlegt und zum Unterhalt der Kirche angewieſen worden ſey, erklärt den Urſprung deſſelben nicht überall. Ebenſo wenig kann aber auch der Zehente (mit Böhmer und Birnbaum)

---

all ſein Vermögen dem Rath bey ſeinen Pflichten zu verbäthen und von 100 fl. einen halben fl. zu geben ſchuldig." Auch Oechsle, der Hohenlohiſches zunächſt berückſichtigt, iſt in ſeiner Schrift über die Grundlaſten S. 36. für die öffentliche Natur der Beeten. Ebenſo Schneidt, clem. jur. publ. Franc. in ſ. thes. 1. Abſchn. S. 3587.

79) Deutſche Rechtsalterthümer S. 392.

80) Cap. 68. C. 16. qu. 1.

81) Capitul. lib. I. c. 57.

von den römiſchen Grundeigenthums-Verhältniſſen insbeſondere der Emphyteuſe abgeleitet und ſonach als reine privatrechtliche Reallaſt betrachtet werden, denn wenn ſchon derſelbe auch als eine vorbehaltene Laſt hie und da vorkommt, ſo iſt doch nicht zu überſehen, daß ſowohl der Staat als die Kirche, als ſolche, vielfach darauf Anſpruch gemacht haben, und daß durch Gewohnheit ſowohl, als durch Geſetze dieſer Anſpruch ſanktionirt worden. Richtiger dürfte daher jene mittlere Anſicht ſeyn, wonach ein allgemeiner Entſtehungsgrund des Zehenten in Deutſchland ſich nicht annehmen läßt, vielmehr ſolcher bald in dem Privatrecht, bald in dem Staats- und Kirchenrechte zu ſuchen iſt[82].

Dieſe Anſicht iſt namentlich, was Württemberg betrifft, einzig begründet, wo wir die Grafen immer im Beſitz eines großen Theils der Patronate und Zehentrechte innerhalb ihrer Beſitzungen finden, bis ſie endlich nach langem Kampfe mit der Kirche einwilligten, den Pabſt als ihren Lehensherrn in Hinſicht auf dieſelben anzuerkennen. Dieß geſchah im Jahr 1459[83]. Davon, daß

---

82) Eichhorns deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4. Ausgabe §. 186. 325. Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 252. nr. 3. 254. Dieſelben Grundſätze des Kirchenrechts II. Bd. S. 815. Mittermaiers Grundſätze des deutſchen Privatrechts S. 590.

83) Die Bulle findet ſich bey *Pistorius* D. de decimis. Tub. 1755. p. 53. Uebler gieng es im J. 1271. einem miles

ſpäter eine Lehens-Erneuerung bei dem päbſtlichen Stuhle eingeholt worden, ſchweigt die Geſchichte. — Der Zehente aus Neubrüchen, welcher früher wohl immer von dem Hauptdezimator behauptet wurde, iſt erſtmals durch ein allgemeines Mandat vom Jahr 1552 für die herzogliche Rentkammer in Anſpruch genommen worden[84]).

Hr. Zachariä, welcher ſchon in einer früheren Schrift[85]) den Zehenten als ein urſprünglich deutſches grundherrliches Inſtitut darzuſtellen geſucht hat, kommt auch hier wieder auf dieſe Anſicht zurück, indeſſen die agri *decumates* bei Tacitus, worauf er ſich beruft, waren bekanntlich eine römiſche Erfindung, und für gewiß dürfen wir annehmen, daß das römiſche Koloniſations- und Zehentſyſtem ſo wenig als andere römiſche Einrichtungen von den ſiegenden und verwüſtenden Allemannen beybehalten worden. Zwar Birnbaum in ſeiner gelehrten Abhandlung[86]) ſcheint

---

Rabono in Franken, welcher, weil er ein Zehntrecht, das — wie die Urkunde beſagt — vom Stift zu Würzburg als Lehen herrührte, demſelben vorenthielt, vermocht wurde, darauf für ſich und ſeinen Bruder zu verzichten, was von ihm auch geſchah manu et calamo, ut est moris. Wibel cod. dipl. Hohenl. nr. 52.

84) Hochſtetters Gen. Reſkr. I. Thl. S. 260.

85) Die Aufhebung, Ablöſung und Umwandlung der Zehenten, Heidelberg 1831. In ebendieſer Schrift S. 37. ſucht der Verf. zu beweiſen: „die Grundſtücke ſollten von Rechtswegen nicht mit grundherrlichen Zehnten belaſtet werden können, und nicht mit Zehenten belaſtet ſeyn."

86) Die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831. S. 53. 115 f.

der Anſicht zu ſeyn, daß jenes Zehentſyſtem unmittelbar wirkſam geblieben ſey; indeſſen alle ſeine Beweisſtellen beziehen ſich, was die Zehntlande diſſeits des Rheins betrifft, auf eine ſpätere Zeit, wo unter Nachahmung der Franken die geiſtlichen und weltlichen Großen Allemanniens und Baierns ſich das Zehentrecht gleichfalls zu Nutzen machten. Hauptſächlich war es nun allerdings die Geiſtlichkeit, welche durch Reichsſchlüſſe den Alleinbezug des Zehnten als einer Kirchenſteuer zu erlangen ſuchte; allein wie hängt hiemit zuſammen, wenn der Verf. behauptet, nicht blos auf den Zehenten, ſondern auch auf die Grundherrlichkeit in allen Ländern der Chriſtenheit ſey ihr Abſehen gerichtet geweſen (S. 46.). In der Grafſchaft Hohenlohe wenigſtens ſcheint von einem Erfolge dieſes Beſtrebens keine Spur ſichtbar geworden zu ſeyn, denn dort befindet ſich die Grundherrlichkeit und zugleich das Zehentrecht ſeit langer Zeit großentheils im Beſitze des fürſtlichen Hauſes.

Zwar die Dotation des Stifts Oehringen vom Jahr 1037, worin die *decimatio* omnium villarum in silva quae Orenwalt dicitur, constitutarum et adhuc constituendarum dem Stift überlaſſen wird, kann nicht mit dem Verf. für den frühen Urſprung der Zehentrechte jenes Hauſes geltend gemacht werden, denn es iſt mit nichten bewieſen, daß „der Stifter ein Herr von Hohenlohe" war (S. oben Note 18.). Wohl aber ſieht man daraus, daß der Zehnte

in der nachmaligen Grafſchaft Hohenlohe urſprünglich Laienzehnte war, wiewohl hier unentſchieden gelaſſen werden muß, ob das Kirchenpatronat oder die weltliche Vogtei oder endlich reine Gutsherrlichkeit zu Einführung deſſelben Veranlaſſung gegeben hat. Gegen das leztere ſpricht jedoch, daß auch der neue, künftige Zehnte in die Ausſtattung des Stifts eingeſchloſſen war.

Bey andern Gütern iſt dagegen der Zehnte entſchieden gutsherrlichen Urſprungs; ſo namentlich, wenn noch im Jahre 1774 die Fürſten von Hohenlohe bei dem Verkaufe eines Theiles ihrer Domänen die Zehentherrlichkeit auf dieſen Gütern ſich vorbehalten haben [87]). Hier erſcheint derſelbe als reſervirte Reallaſt.

Auſſer dem eigentlichen Zehnten kommt, wo nicht im Hohenloheſchen, doch in anderen Theilen von Würtemberg eine gleichfalls vom Ertrage des Guts abhängige Abgabe unter dem Namen Landgarbe, Theilfrucht, Theilwein vor, indem bald der 6. oder 7., bald ſogar der 3. oder 4. Theil des Erzeugniſſes an den Gutsherrn abgegeben werden muß. Grundſtücke, welchen dieſe harte Laſt, die nur als vorbehaltener Zins ſich erklären läßt, in der Regel neben dem Zehnten obliegt, heiſſen drittheilige, viertheilige ꝛc. Güter oder Lehen.

4) Handlohn, Ehrſchatz, Beſtandgeld.

Das Handlohn, Lehenwahre (Laudemium), welches

87) Oechsle a. a. O. S. 31.

bey vielen Bauergütern als eine regelmäßige Abgabe im Falle von Beſitzveränderungen vorkommt, hat ſeinen Urſprung darin, daß die Uebertragung eines Lehens an dritte, nicht in der erſten Belehnung begriffene Perſonen, wenn ſie auch an ſich dem Lehensmann zuſtand, nur durch die Hand des Lehensherrn oder ſeines Stellvertreters, des Vogts, bewirkt werden konnte, welcher nicht blos von allen Veräuſſerungen der unfreien Bauerhöfe und Grundſtücke (Parzellen) in Kenntniß geſetzt werden mußte, ſondern auch im Vogtgericht die Gewehre, d. h. das Beſitzrecht auf den neuen Erwerber übertrug, indem er über die Veräuſſerung erkannte, und den Erwerber mit dem Gute belehnte. Dieſe aus dem Obereigenthum des Lehensherrn zu erklärende Handlung (investitura feudalis) iſt in Verbindung mit den bei Uebertragung von ächtem Eigenthum (investitura allodialis) im älteren Recht beobachteten Gebräuchen von den Juriſten für die Annahme eines allgemeinen Inſtituts der gerichtlichen Auflaſſung ausgebeutet worden, wobei ſich nun freilich nicht abſehen ließ, wer in dem Landgerichte die Stelle des Lehensherrn vertreten haben ſollte, und wie die Gründe, welche die Lehensauflaſſung mit ſich geführt, zugleich für die gerichtliche Form bei Ueberlaſſung von freiem Eigen entſchieden haben ſollten. Indeſſen Hr. Zachariä weiß auch hiefür eine Erklärung, indem er das Gemeinweſen oder den Staat zum alleinigen Herrn und Eigenthümer des Landes macht, von

welchem daher ſchon nach den älteſten deutſchen Geſetzen bey jedem Wechſel des Beſitzers eine neue Belehnung habe vorgenommen werden müſſen. Ich will dem Verfaſſer die Ehre dieſer ſcharfſinnigen Erklärung nicht entziehen, welche freilich zu ſeiner Annahme von der ſelbſtſtändigen Stellung der alten Eigenthümer = Grundherrn nicht zu paſſen ſcheint, allein bemerken muß ich doch, daß nach neueren Unterſuchungen die Allodialinveſtitur des deutſchen Rechts als eine ſymboliſche Tradition mit der gerichtlichen Auflaſſung (Inſinuation, Konfirmation) in keinem weſentlichen Zuſammenhang ſteht, welche vielmehr erſt ſpäteren Urſprungs iſt, und lange neben der Inveſtitur einhergieng, wie ſie denn auch jezt noch die an die Stelle der deutſchen ſymboliſchen Uebergabe getretene römiſche Tradition keineswegs ausſchließt [88]).

Wir ſind daher zumal, wenn von dem Urſprung des Handlohns die Rede iſt, wieder auf die Lehensüberlaſſung beſchränkt, welche ſich von der Eigensüberlaſſung noch jezt dadurch unterſcheidet, daß dort der Lehensherr als nothwendige Mittelsperſon die Inveſtitur vornimmt, während hier die Parteien unmittelbar ſelbſt handeln und tradiren können.

88) S. meine Abhandlung über die Symbolik des germaniſchen Rechts S. 54. u. f. Gleicher Anſicht iſt nun auch Beſeler die Lehre von den Erbverträgen. Gött. 1835. I. Thl. S. 19. u. f.

Digitized by Google

Das Handlohn iſt nun urſprünglich nichts anderes, als eine Abfindung (Lohn) für die vom Gutsherrn oder Vogte gewöhnlich durch das Symbol der Handreichung vollzogene Belehnung. Daher kommt es auch, daß nicht der Verkäufer (was das Natürlichſte wäre, wenn das Handlohn für den Konſens zur Veräuſſerung entrichtet werden müßte), ſondern regelmäßig der Käufer jene Abgabe zu entrichten hat. Indeſſen gibt es noch manche Bauerlehen, bey welchen keine Laudemial-Gewohnheit aufgekommen iſt, und es darf daher von der Lehens-Eigenſchaft eines Bauernguts noch nicht auf jene Abgabe geſchloſſen werden. Andererſeits iſt ein Laudemium häufig auch bei Zinsgütern eingeführt worden, wo jedoch daſſelbe nur die Natur einer Rekognition der Grundzinspflicht hat, welcher ſich der neue Erwerber des Guts unterwerfen muß [89].

Auch der Betrag der Abgabe iſt ſehr verſchieden, indem bald fünf, bald mehr Prozente dem Erwerber abgefordert werden [90]. Der veräuſſernde Theil wird dabei regelmäßig nicht in Anſpruch genommen, wenn nicht auſſer dem Anſtandslaudemium (Auffahrtsgeld) auch noch ein Abfahrtsgeld (Weglöſe) eingeführt iſt, welches hinwieder auf dem Verkäufer allein haftet (ſ. Nr. 5.). Von dem

---

89) Unrichtig iſt die hie und da als Regel angewandte Parömie: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz. **Schneidt** de laudemio §. 24.

90) **Schneidt** l. c. §. 57. Im Fränkiſchen beſteht hienach die Abgabe gewöhnlich im 20. Theil des Gutswerths.

Digitized by Google

Erben wird in der Regel kein Handlohn erhoben, da der Erbe nach deutſchem wie nach römiſchem Recht die Perſon des Erblaſſers vertritt, folglich der Uebergang auf ihn nicht als eine wahre Veräuſſerung erſcheint[91]. Verwandt mit dem eigentlichen Handlohn (Handgeld) iſt die Quinquagesima (sc. pars) des römiſchen Rechts, welche bey Veräuſſerung einer Emphyteuſe entrichtet wird, und für welche Abgabe bey dem Vorhandenſeyn einer wahren Emphyteuſe gemeinrechtlich zu vermuthen iſt. Ferner der Ehrſchatz (Schatzgeld, Beſtandgeld), womit bey Falllehen oder Erbbeſtänden der neue Lehensmann, Erbe oder Käufer, das Gut gewinnen, beſtehen muß. Dieſe Abgabe war urſprünglich gewöhnlich durch Hofrecht auf gewiſſe Prozente des Kaufpreiſes oder Schätzungswerths (ſehr häufig auf den zehnten Pfenning) ein für allemal beſtimmt[92], gegen deren Entrichtung dem Erben oder Käufer, wenn nur gegen die Perſon nichts einzuwenden war, das Gut herkömmlich überlaſſen wurde. Jedenfalls aber konnte der Lehensherr ſie nicht beliebig ſteigern, ſondern es mußte dieſelbe, auch wo ſie auf Gnaden ſtand (Gna-

---

91) Glück, Erläuterung d. Pandekten, Thl. VIII. S. 487—490.

92) Merkwürdig iſt in dieſer Beziehung eine Ellwangiſche Verordnung v. J. 1738. über die bey Lehensveränderungen eintretenden Abgaben, worin (Art. 29.) das Veräuſſerungsrecht der Falllehensbeſitzer zwar als im Widerſpruch mit den Beſtandbriefen und den geſchriebenen gemeinen Rechten, gleichwohl aber als auf uraltem Herkommen beruhend erklärt und das Beſtandgeld auf den 10. Pfg. beſtimmt wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

denlehen), in einem billigen Verhältniſſe zum Gutswerthe ermittelt werden [93]).

In dem vormaligen Fürſtenthum Hohenlohe dürfte wie anderwärts ungeachtet der allgemeinen Aufſchrift im Landrechte (de bonis emphyteuticis) dieſes römiſche, dem Gutsherrn in mancher Hinſicht weniger günſtige Verhältniß nur ſelten ſtattfinden; dagegen erhielt dort das Handlohn gleich dem Sterbfall eine ſehr weite Ausdehnung und das Landrecht (Thl. III. Tit. 8.) enthält hierüber ausführliche Beſtimmungen, woraus ſich ergiebt, daß nicht ſelten Handlohn und Sterbfall zugleich erhoben worden und auſſer dem Kaufhandlohn zuweilen auch ein ſogenanntes Beſtehengeld oder Sterbehandlohn vorkommt, welches der Erbe oder Lehensträger zu entrichten hat [94]). In einer Lehens-Urkunde aus dem 16. Jahrhundert wird ſogar die Verpflichtung zu einer Herrengült (in Geld und Hühnern beſtehend), Handlohn, Hauptrecht und Beſtehengeld als die gewöhnliche bezeichnet [95]). Die Bemerkung, womit Hr. Zachariä (S. 41.) dieſe Abgaben zu erklären ſucht,

93) Allg. bürg. Geſetzbuch für die Grafſchaft Friedberg-Scheer v. 1792. Thl. I. Hptſt. 6. §. 13.

94) Nach der von Hrn. Zachariä S. 38. unten angeführten Notiz ſcheint das Beſtehengeld mit dem Inſtitut der ſ.g. geſammten Hand in Verbindung zu ſtehen, indem die Wittwe und die Erben das Gut in gemeine Hand beſtehen mußten.

95) Oechsle a. a. O. S. 19.

Digitized by Google

weil nämlich die Verbeſſerungen, welche der neue Lehensmann auf dem Lehen getroffen, als Zubehör des Lehens eigentlich dem Lehenherrn gebührt hätten, iſt jedoch ſchon inſofern unrichtig, als jene Abgaben zu entrichten ſind, auch ohne daß das Gut dem Lehensherrn eröffnet iſt und ſelbſt in dieſem Falle bekanntlich bei Bauerlehen wie bei adelichen Lehen die Melioration den Allodial-Erben erſetzt wird [96]).

5) Sterbfall, (Leibfall, Güterfall) Weglöſe.

Von den Abgaben, welche der neue Erwerber eines Guts zu entrichten hat, (nr. 4.) ſind diejenigen zu unterſcheiden, welche dem abtretenden Beſitzer oder ſeiner Verlaſſenſchaft obliegen. Hieher gehört hauptſächlich der Sterbfall (Todfall, Fall, mortuarium), welcher als regelmäſſige Abgabe allerdings blos vorkommt bei dem Tode leibeigener Perſonen (Leibfall), aber auch ſonſt als eine Reallaſt ſehr häufig auf Lehen und Zinsgütern haftet. (Güterfall). Sehr häufig werden in den Urkunden dafür die Ausdrücke: Hauptrecht und Beſthaupt gebraucht; allein der Unterſchied zwiſchen beiden iſt nicht darin zu ſuchen, wie der Verf. (S. 57.) angiebt, daß das erſtere Folge des Lehenverbandes, das letztere Folge der Leibeigenſchaft ſey, ſondern ge-

96) Eichhorn Einleit. in das deutſche Privatrecht §. 259. Note n. Nur bei der Emphyteuſe, welche die Cultivirung zum Zwecke hat, ließe ſich die Anſicht des Verf. rechtfertigen, aus Cod. IV. 66. c. 2. Allein die Quinquagesima iſt kein Handlohn.

radezu umgekehrt. Das Hauptrecht, als eine auf dem Haupte, d. i. auf der Perſon des Verpflichteten ruhende Abgabe [97]), iſt ſeiner Natur nach eine perſönliche Laſt, die darin ihren Grund hat, daß der Leibherr (Hauptherr) den Leib oder (ſymboliſch) das Haupt des Verſtorbenen zu eigen hatte und für dieſes verweſende Haupt ſich ſchadlos hält, indem er das Beſte, was der Leib hatte oder trug, alſo das beſte Stück Vieh im Stalle (Beſthaupt) oder — häufig damit verbunden — das beſte Gewand, das der Leibeigene Sonntags zur Kirche trug, von der Verlaſſenſchaft hinwegnahm. Auch der Vogt des Herrn, der lange mit dem Leibeigenen in Berührung ſtand, erhielt häufig als Theil ſeines Einkommens einen beſonderen, den ſogenannten kleinen Fall [98]).

Das Beſthaupt d. i. das beſte Stück Vieh, kommt, theils als Ausfluß und Objekt des Hauptrechts, theils aber auch als eine Abgabe der Grundholden (Hörigen) vor, die nicht in Leibeigenſchaft ſtanden [99]). Ohne Zwei-

97) Daher auch der Leibzins des Leibeigenen zuweilen Haupt- oder Kopfzins (census capitis s. personae) genannt wird.

98) Kl. Alpirsb. Lagerbuch v. 1560. (Stat. Saml. I. S. 59.) „Item wann auch ein Zinſer ſtirbt, ſo ſoll einem Zinsmeiſter werden ſein Huet oder Kapp, ſein Gürtl und ſein Schuch und von einer Frauen das Haubtthuch, ire Gurtl und Jre Schuch, darum ſoll der Zinsmeiſter dem Heiligen und dem Abbt ſamlen wie recht.“

99) Daß dieß nicht blos in Württemberg, ſondern auch anderwärts der Fall war, zeigen: J. Grimms deutſche

fel lag demſelben auſſer der Unfreiheit des Gutes ein wirthſchaftlicher Zweck zu Grunde, indem das beſte Stück Vieh nicht von den Allodialerben weggezogen, ſondern beim Gute gelaſſen werden ſollte. Auch das Hauptrecht im obigen Sinn erhielt zwar, namentlich im Hohenlohiſchen, eine Ausdehnung auf bloße Vogtleute oder Unterthanen; allein eben hier zeigt ſich wieder die perſönliche Natur jener Abgabe, indem ohne Rückſicht auf Gutsbeſitz dieſelbe angenommen wurde.

Schon früher ſind einige hieher gehörige Beiſpiele aus dem Hohenlohiſchen angeführt worden (S. 47. u. f.). Ein weiteres aus Altwürttemberg, welchem noch zahlloſe andere zur Seite geſtellt werden könnten [100]), liefert ein ungedrucktes Dingrecht des St. Georg'ſchen Kloſterhofs zu Leidringen vom Jahr 1399, wo es heißt:

„Item welcher vnſers Gotzhus aigen iſt, wann er von tods wegen abgat, ſo ſoll vns vnd vnſerm gotzhus

---

Rechtsalterthümer S. 371. Vgl. Mon. boica Vol. XVI. p. 389. ad ann. 1343.): „Mit allen rechten die zu denſelben guettern gehörend und beſonderlichen mit den Hauptrechten die davon gehorend, das iſt von jedem Lehen das Peſthaupt, das darauf funden wirt, ſo der Baumann darauf ſtirbt."

100) S. Verh. der Kammer der Abgeordn. v. 1835. II. Beil. Heft S. 561. ff. wo von dem Berichterſtatter über Leibeigenſchafts-Gefälle, Dr. Duvernoy bereits eine Anzahl einſchlagender Urkunden aus der Sammlung altwürttemberg. Statutarrechte angeführt iſt.

Digitized by Google

werden, das beſt hopt von fech, das er hat vnd lat, vnd wat vnd Waffen [101]). Vnd iſt das er ainen ſun hat, der mag das ſchwert wohl nemen.“ ꝛc.

Hienach könnte es ſcheinen, daß das Beſthaupt doch blos eine Abgabe des Leibeigenen wäre. Allein man leſe folgende Beſtimmung in derſelben Urkunde:

„Item, welcher von vnſerm gotzhus belehnt iſt, vnd nit vnſers gotzhus aigen iſt, vnd auch nit Zinſer iſt, vnd doch vff dem vnſern gſeſſen iſt, alſo das er hus vnd hof vff dem vnſern hett, wann der von tods wegen abgat, ſo ſoll vns vnd vnſerm gotzhus werden das beſt hopt vnd die Zwaitail vf dem vnſern von varendem gutt.“

Alſo das Beſthaupt und ein weiterer Theil der Erbſchaft werden hier einem Grundholden abgenommen, der nicht leibeigen war, ſondern blos Haus und Hof (ſeinen Heerd, gleichſam eine superficies) auf dem Grund und Boden des Kloſters d. h. auf der Allmand hatte [102]). Und in

---

101) Der Leibeigene war keineswegs wehrlos, wie der Sklave, er mußte vielmehr bewaffnet ſeyn.

102) Das Heerdrecht (focagium), welches von Weishaar (Handb. §. 516.) von Heerde abgeleitet (aus welcher das Beſthaupt zu nehmen, in dem 11. Edikt v. J. 1817 aber ebenſo unrichtig als Leibeigenſchafts-Abgabe vermuthet wird, bezieht ſich ohne Zweifel auf dieſen Fall, womit auch übereinſtimmt was Mittermaier, Grundſätze des deutſch. Privatr. §. 77. Note 37. von dem Heerdrecht als Folge der Real-Leibeigenſchaft in Baden anführt. Vergl. Schöpf.

der That hängt auch jene Abgabe ihrer Natur nach mehr mit dem Gutsbeſitze zuſammen, als das Hauptrecht, das an ſich nicht auf einen Viehzins beſchränkt iſt, wenn gleich daſſelbe öfters als ſolcher vorkommt und ſogar in Urkunden als ſolcher gedeutet worden [103]).

Da nun aber gleichwohl, ungeachtet dieſes urſprünglichen Unterſchieds, das Hauptrecht ſo häufig mit dem Beſthaupt übereinkommt oder verwechſelt wird, ſo iſt es wohl beſſer, mit dem Lagerbuch des Kloſters Alpirsbach [104]) zwiſchen Leib- und Güterfall zu unterſcheiden, zumal da, wie weiter unten gezeigt werden wird, das Beſthaupt nur eine einzelne Unterart oder vielmehr ein ſpezielles Objekt des dinglichen Sterbfalls iſt, und daher nicht als Gattungsbegriff dem Hauptrechte oder perſönlichen Sterbfall gegenübergeſtellt werden darf.

In welchem hiſtoriſchen Zuſammenhange dieſe beiden Fälle unter ſich ſtehen, ob namentlich der Sterbfall bei Grundholden (Güterfall) dem der Leibeigenen (Leibfall) nachgebildet ſey, iſt bis jetzt unergründet, und ſoll auch hier nicht unterſucht werden. Dagegen kommen die Schrift-

---

lin Alsatia diplomatica tom. II. p. 24. Bei dem Kl. Alpirsbach heißen einzelne Güter, worauf ein Todfall haftete, Todtgüter, das Recht ſelbſt Todtgutrecht Stat. Samml. I. S. 63.

103) S. das Weisthum v. 1253. oben S. 19. Note 18., wo das Wort Hauptrecht unrichtig vom Haupt des Viehs abgeleitet wird.

104) Stat.Samml. Th. I. S. 63. unten.

Digitized by Google

ſteller darin überein, daß der Sterbfall regelmäßig bei Leibeigenen, nicht regelmäßig aber bei freien Grundholden vorkommt. Es kann daher wohl bei den erſteren, nicht aber bei den letzteren die Abgabe vermuthet werden. Wird aber dieſe Vermuthung angenommen, ſo gebietet anderer Seits das Geſetz der Gleichheit, die Abgabe, auch wo ſie vorkommt, als eine leibeigenſchaftliche oder perſönliche und nicht als eine dingliche zu vermuthen, was übrigens nicht einmal auszuſprechen nöthig iſt, da ſchon die allgemeinen Prozeßregeln demjenigen, der ein beſſeres Recht oder überhaupt ein qualitativ anderes Recht behauptet, als zugeſtanden wird, die Beweislaſt auferlegen.

Was nun insbeſondere noch den Güterfall betrifft, ſo findet auch hier wieder ein großer Unterſchied in dem Betrage und in der Natur deſſelben Statt, je nach der Eigenſchaft des Guts, worauf derſelbe haftet. Schon oben (S. 102.) iſt eine Stelle aus einer Urkunde angeführt worden, wonach der Fall des Grundholden in dem Beſthaupte und zwei Drittheilen der fahrenden Habe beſtand. Gleichfalls in dieſer Art kommt der Güterfall vor bei Erblehen, welche auf den Nachkommen übergehen, ohne daß das Gut ſelbſt dem Herrn verfällt. Anders bei eigentlichen Fallgütern, wo der Fall gewöhnlich aus dem Schätzungswerthe des Lehens beſtimmt wird, wie namentlich bei den Lehen auf den dritten Pfenning im Ellwangiſchen, aus welchen nicht blos von dem jeweiligen Beſtänder der zehnte Pfenning als Beſtand- oder

Digitized by Google

Handlohn, ſondern auch im Falle ſeines Todes der dritte Pfenning des Gutswerths und nebſtdem eine ſ. g. beſtändige Weglöſe aus der Verlaſſenſchaft zu entrichten iſt. Dieſe Weglöſe, welche häufiger noch für die Manumiſſion des abtretenden Beſitzers bei dem Verkaufe des Lehens zu entrichten iſt, beſteht hie und da auch in einem Theile der auf dem Lehen ſtehenden Früchte (halben Schnitt).

Auſſer den bisher Nr. 1—5. angeführten bäuerlichen Laſten kommen noch manche andere Beſchränkungen im gutsherrlichen Verhältniſſe vor, deren Einführung und Erweiterung mehr oder weniger durch die vormalige Vogtei erleichtert oder möglich gemacht wurde, wenn ſchon wie bei der Vogtei überhaupt der Beſitz von Grundeigenthum und grundherrlichen Rechten auch hier weſentliche Vorausſetzung war. Dahin gehören namentlich die Bannrechte, worunter ſehr allgemein der Kelterbann, welcher als Erleichterung des Gefällbezugs ſehr wichtig für die Grundherren war, ſeltener der Mühlbann, die Bannbrauerei und der Bannweinſchank. — Die Schäferei-Gerechtigkeit, wodurch das aus dem Grundeigenthum fließende Recht der Einzelnen, Schaafe auf ihr Eigenthum zu treiben, beſchränkt oder aufgehoben wird, iſt in denjenigen Dörfern, welche aus Beſtandtheilen eines alten Herrenhofs gebildet worden ſind, ein rein gutsherrliches Recht, während dagegen zur Erweiterung deſſelben auf eine

Digitized by Google

freie Mark ſeltener ein oneroſer Vertrag als vielmehr die Vogtei Veranlaſſung gab. Noch jetzt läßt ſich bei Gemeinden, deren Entſtehung unbekannt iſt, aus dem Umſtande, daß ſie im Beſitz und Genuß einer gemeinen Weide (Kommun-Schäferei), Waldung und Allmand ſich befinden, eine Vermuthung für ihre frühere Freiheit ableiten, obgleich auch für urſprünglich unabhängige Gemeinweſen Umſtände eintreten konnten, welche ſie nöthigten, auf die Rechte des ächten Eigenthums zu verzichten und hinwieder unfreie Gemeinſchaften nicht ſelten in die günſtige Lage gekommen ſind, die früher dem Grundherrn zuſtändigen Rechte an ſich zu kaufen.

Wie es in dieſer Hinſicht in der vormaligen Grafſchaft Hohenlohe ergangen, iſt mir unbekannt. Indeſſen ſcheint Hr. Zachariä einige der eben angeführten Realrechte weder mit der Gutsherrlichkeit noch mit der Vogtei in Verbindung ſetzen, ſondern ihre Entſtehung mehr vom Standpunkte einer heutigen Anſchauungsweiſe erklären zu wollen; denn, nachdem er (S. 50.) in dem Umſtande, daß die regierenden Herren des Hauſes Hohenlohe vormals „die größten oder vielmehr die einzigen großen Kapitaliſten des Landes“ geweſen ſeyen, den Hauptgrund zur heutigen Ausdehnung ſeiner grundherrlichen Rechte gefunden hat, ſchließt er mit der Bemerkung:

„In den größern Geldmitteln des Hauſes Hohenlohe liegt übrigens zugleich die Urſache, daß im Fürſtenthum Hohenlohe die Keltern herrſchaftliches Eigenthum ſind,

Digitized by Google

auch die Mühlen größtentheils herrſchaftliches Eigenthum waren. Anlagen dieſer Art erfordern einen bedeutenden Aufwand.“ (!)

Etwas hieran und insbeſondere die letzte Bemerkung — iſt allerdings wahr; das Ganze erklärt aber nichts. Denn bekanntlich „die größten oder vielmehr die einzigen großen Kapitaliſten“ des Mittelters waren die Kaufleute und Juden [105]), und doch hatten ſie im Zweifel weder Mühlen noch Keltern!

---

105) K. D. Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters, Th. III. S. 106. Vergl. Kundmachung K. Wenceslaus von 1390, wodurch alle chriſtliche Bewohner des Frankenlandes, weltliche Fürſten mit ihren Unterthanen, geiſtliche Stifter und Bürger in den Städten aller Schulden, ſowohl der Hauptſumme als des „Geſuchs“, ledig erklärt wurden, insbeſondere die Biſchöffe von Würzburg, Herz. Friedrich von Baiern, die Grafen v. Oettingen und Wertheim. Bei Spieß, Archiv. Nebenarbeiten, I. S. 121—123. Die bedeutenden Gebühren, welche hiefür an die kaiſ. Kanzlei zu bezahlen waren, wurden unter den fürſtl. Unterthanen und ſtädtiſchen Bürgern aufgebracht. Hüllmann a. a. O. Th. II. S. 80. Eine ähnliche Ledigmachung erlangten auch die Gr. Ulrich und Eberhard von Wbg. im J. 1340 gegen die Juden zu Schlettſtadt. Sattler, Geſch. der Grafen, 1. Fortſ. Beil. nr. 126.

V.

Uebergang der Vogtei auf den Staat. — Heutige Natur der bäuerlichen Laſten und Grundſätze ihrer Ablöſung.

Jede Zeit, wie jedes Alter führt eigene Bedingungen der Exiſtenz für die Völker wie für die Individuen mit ſich. Die jetzige Zeit verlangt das Repräſentativſyſtem, Einheit der Geſetzgebung, Freiheit der Perſon und des Eigenthums; das Mittelalter begnügte ſich mit dem ſ. g. Lehensſyſtem, einigen unabhängigen Ständen und Korporationen und dem patriarchaliſchen Familienleben. Die neuere Zeit verlangt dringend die Ablöſungsgeſetze; das Mittelalter, unter den gegebenen Verhältniſſen, erheiſchte vielleicht nicht minder die Einführung jener verhaßten Leiſtungen, welche damals die Steuern und andere Opfer des Patriotismus vertraten, wofür die Pflichtigen der neuen Zeit gleichfalls keine beſondere Vorliebe an den Tag legen.

All' dieſes erkenne ich an; ja ich glaube ſogar in **einer** Hinſicht den Einrichtungen des Mittelalters trotz ihrer Unzulänglichkeit für den individuellen Rechtsſchutz den Vorzug vor den neueren, mehr oder weniger noch iſolirten, Verfaſſungs- und Geſetzgebungs-Syſtemen einräumen zu müſſen, nämlich hinſichtlich der **allſeitigen Verbreitung**. Daher gewährte der Tübinger Vertrag vom Jahr 1514, welcher erſt durch den **ſpäteren** Gegenſatz anderer

Länder, wo die Stände allmälig einſchlummerten, gehoben wurde, in mancher Beziehung vielleicht mehr Garantie, als die heutige Verfaſſungs-Urkunde, nicht weil er mehr Recht gab als dieſe, — er enthielt ſehr wenige Beſtimmungen und hierunter faſt nichts Neues —, ſondern weil ihm im ganzen übrigen Deutſchland gleiche oder ähnliche Handfeſten zur Seite ſtanden, wie z. B. in Vorderöſtreich, wo die ſchwäbiſchen Stände nicht blos an den allgemeinen Rechten der öſtreichiſchen Erblande Theil nahmen, ſondern auch noch beſondere Freiheiten [105]) genoßen, welche meiſt auf beſonderen Verträgen mit dem Kaiſerhauſe beruhten und zum Theil älter ſind, als die württembergiſchen.

---

105) Vergl. (Wegelin) gründlich-hiſtor. Bericht von der Kayſ. und Reichs Landvogtey in Schwaben 1755. Im Jahr 1515 berichtete Chriſtoph, Herr zu Limpurg, Vogt zu Nellenburg zweimal an Kaiſer Maximilian: daß der Adel und die Landſchaft im Hegau nicht auf dem Landtag zu Inſpruck erſcheinen wollen, indem ſie freie Schwaben ſeyen. (Hdſchr.) Dennoch haben ſie ſich ſpäter entſchloſſen und Theil genommen an jenen Verhandlungen, deren Ergebniß auſſer dem ſ. g. Inſpruck'ſchen Libell und K. Maximilians Schadlosverſchreibung vom 24. Mai 1518 (bei Lünig, deutſches Reichsarchiv, Partis spec. cont. I. Fortſ. 1. Abſatz IV. S. 286. u. 242.) zwei merkwürdige, derzeit ungedruckte, Dokumente waren, worin den ſämtlichen öſtreichiſchen Ständen theils gewiſſe ausführlich beſtimmte Rechte und Freiheiten, theils Masregeln wider die Unordnungen bei Hof, bei den Landesregierungen und Kammern zugeſichert wurden.

Nicht blos die Stände im Ganzen, die Landesgemeinde, auch die einzelnen Landesbeſtandtheile ſelbſt ſtanden für ſich je wieder in einem eigenthümlichen Verhältniſſe zum Landesherrn, das eben ſo wie das der Landesgemeinde durch Brief und Siegel befeſtigt war. Gemeinden namentlich, die als Ganzes in den neuen Schutzverband übertraten, ſicherten auf dieſem Wege einen Theil ihrer Selbſtſtändigkeit. So waren allerdings die Schultheißen zu Oehringen nach dem Weisthum von 1253 (ſ. Note 18) verbunden, dem hohenlohiſchen Landvogt bei den Gerichten, welche dreimal des Jahrs daſelbſt gehalten wurden, je drei „Dienſte" zu thun, d. h. ihn nebſt ſeinem Gefolge von 32 Rittern (deren jeder wieder 2 Knechte bei ſich haben durfte) drei Tage nach einander mit gewiſſen vorausbeſtimmten Speiſen und Wein zu bewirthen; allein, dafür war der Vogt verpflichtet, in einer beſtimmten Ordnung die vorkommenden Klagen zu erledigen, indem ſonſt auch die Koſtreichung unterblieb:

„Des morgens, ſo der Voit inbizzen iſt, und an ſin gerihte ſitzet, ſo ſal er von erſt rihten uber alle die clage der Schultheizen. Tut er das niht, ſo twingent ſin mit dem erſten Dienſte darnach. Nach der Schultheizen clage ſol der Voit rihten gemeinlichen armen und richen. Swes er des tages niht gerihten mac, daz ſol er des nehiſten tages darnach, Swenner wil, an dem nehiſten gerihte rihten, er oder ſin bote."

Eben ſo fehlt es auch innerhalb des Gutsverbandes

Digitized by Google

nicht an erheiternden Erſcheinungen, welche, wenn ſchon unter ſcheinbar rohen und drückenden Verhältniſſen, einen recht gemüthlichen Grundton blicken laſſen. So war es allgemeiner Gebrauch, daß in dem Jahre, wo eine leibeigene Frau niedergekommen war, die Leibhenne derſelben in das Wochenbett geſchenkt wurde.

„Vnd ware das die ſelb frowe ze kämenaten gangen wär. So ſol der nahe vogt, das hun niemen, vnd vor dem huſe haben vnd ſol dem hun das haupt abprechen vnd dem jungen kint das hun wider inwerffen ꝛc. [107]).“

Dieſelbe Urkunde, welche dieſe Worte enthält, beſtimmt auch:

„Wa ein Gotzhus tochter arm iſt, vnd nit enhat, die man beraten wil, der ſol man von dem Gotzhus, ein Bette gen ꝛc.“

Ferner:

„Wa ein Gotzhus man an den eren verdirbt, mag man den nit anders verſenhen (verſorgen), dem ſol man in dem Cloſter das almuſen gon“ (geben).

Nach dem Dingrecht des St. Georg'ſchen Kloſterhofs zu Leidringen vom J. 1599 (Hdſchr.) hatte der Lehensmann für die Belehnung dem Abte zwei weiße Handſchuhe oder zwei gute Hühner als Handlohn zu entrichten. Verweigerte der Abt die Belehnung, ſo konnte der

107) Vogtbuch des Kloſters Alpirsbach vom J. 1417. Meine Sammlung altwürtt. Statuten, Th. I. S. 38.

Digitized by Google

Bauer dieſelbe dadurch entbehrlich machen, daß er die eine oder die andere Gabe über die Thüre des Kloſterhofs legte und dieß dem Hofmeiſter anzeigte:

„vnd mag haimgon, vnd mag das lehen han, als ob es im gelihen ſye.“

Der Lehensmann, welcher die Lehengült ablieferte, ſollte nach dem Herkommen deſſelben Hofs dafür ein Stück Brod zum Morgenimbiß erhalten, ſo groß, daß er es auf dem Rücken ſtellen könne; wurde ihm daſſelbe vorenthalten, ſo konnte er dafür 1 Vierling Dinkel in ſeinen Sack nehmen und heimfahren. Jeder eigene und Lehensmann hatte ferner jährlich einen Tag zu frohnen; dafür durfte er aber dem Knechte des Kloſters einmal in den Wald nachfahren, und von dem Afterſchlag nehmen, ſo viel er aufladen konnte.

Nicht ſehr empfindlich ſcheint auch die Juſtiz des Abts zu Alpirsbach geweſen zu ſeyn; denn die Strafe eines Leibeigenen oder Zinſers, der eine Auswärtige (Ungenoſſin) zur Frau wählte, beſtand in 5 Schilling Tübinger Heller (Ungenoßame). Auſſerdem ſollte der Ungehorſame vom Vogt auf 7 Nächte der Küche des Kloſters überantwortet und dort an einer Säule mit einem Strohhalm feſtgebunden werden, wobei ihm ohne Zweifel weder Unterhalt noch Freiheit fehlte. In der That rührend iſt aber die Art, wie der Leibeigene des Kloſters, im Fall er wegziehen wollte, verabſchiedet wur-

de. Nicht nur war demſelben kein Hinderniß wegen der Leibeigenſchaft in den Weg zu legen, ſondern der Vogt hatte ihm auch noch freundliches Geleite zu geben,

vnd ſol ſprechen: var an Gottes namen vnd kom herwider, ſo du mahſt, oder es dir wol fügt. So went (wollen) wir dir gütlich tun denne wir ie getaten (wie wir immer gethan haben) [108]).

Nicht allenthalben nahm jedoch die Grundherrlichkeit dieſen hausväterlichen Charakter an, ſondern mehr nur unter geiſtlichen Obrigkeiten, wo die Wohlhabenheit des Grundherrn auch den Grundholden zu ſtatten kam (daher das bekannte Sprüchwort: „Unter dem Krummſtab iſt gut wohnen“!), während da, wo die grundherrliche Gewalt zu einer landesherrlichen ſich erweiterte, das Verhältniß zwar gleichfalls eine mildere Natur annahm, aber in demſelben Maaße ſich verflachte und aus dem patriarchaliſchen Elemente heraus trat, in welchem der Landesumfang wuchs und den Landesherrn den örtlichen Rückſichten enthob.

So viel von der ſchöneren Seite der Grundherrlichkeits-Verfaſſung des Mittelalters und als Beitrag zu den Bemerkungen, womit Hr. Zachariä (S. 74) dieſes gegen ſeine neueren Feinde in Schutz nimmt. Dagegen kann ich dem Verfaſſer nicht beiſtimmen, wenn er die Klagen über Gewalthandlungen und unrechtmäſige Bereicherungen von Seite der geiſtlichen und weltlichen Grund-

108) StatutenSamml. I. S. 38.

herrn nur einſeitiger Auffaſſung der Chroniſten und der natürlichen Geneigtheit des Menſchen zur Unzufriedenheit zuſchreiben will; denn, wie ihm wohl bekannt ſeyn ſollte, ſind jene Klagen nicht lediglich aus einſamen Kloſterzellen hervorgegangen, ſondern ſie ſind dokumentirt durch Mittheilungen ganz unpartheiiſcher Geſchichtſchreiber, welche die Ereigniſſe, worüber ſie als Zeitgenoſſen berichten, zum Theil mit angeſehen haben, ſowie durch Reichsgeſetze, welche nach damaliger Sitte unter freiem Himmel und in Gegenwart der angeklagten Großen ſelbſt verabſchiedet worden und endlich durch unzweideutige Rechtsbücher und Rechtsurkunden, welche ganz dieſelben Thatſachen darlegen. So z. B.

Capitulare Caroli M. de anno 811. (bei Pertz Mon. Germ. III. p. 168.) cap. 2. Quod pauperes se reclament expoliatos esse de eorum proprietate Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.

Ferner:

Cap. 3. eod. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti, aut iudici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum pro-

prium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, ubique ullius inquietudine domi resideant.

Dieſe Stellen aus einer Reichsverordnung, welche nicht blos ein einzelnes Land, ſondern die ganze fränkiſche Monarchie, auch Deutſchland, vor Augen hatte, ſpricht unverholen und ganz in Uebereinſtimmung mit den Geſchichtſchreibern die harten Klagen der Unterdrückten aus und zeigt, wie weder Biſchöfe noch Aebte, weder Grafen noch ſonſtige Beamte ſäumten, ihre Grundherrlichkeit mit den unerlaubteſten und grauſamſten Mitteln gegenüber von der Klaſſe ärmerer Gutsbeſitzer zu erweitern. Dieſelben Klagen, die ſchon unter Karl dem Großen ſo laut geworden, wiederholten ſich unter ſeinen Nachfolgern, namentlich unter Karl dem Kahlen [109]) und noch mehr in der folgenden Zeit. Selbſt in den Rechtsbüchern des 12. und 13. Jahrhunderts, namentlich im Sachſen- und Schwabenſpiegel, wo ſchon die Folgen der Unthaten in Herkommen verwandelt waren, wird noch in eben ſolcher ungerechter Gewalt (Zwangſal, Gefängniß) der Urſprung der Leibeigenſchaft aufgeſucht [110]).

Will Hr. Zachariä auch noch Einzelnheiten über die Mißbräuche der gedachten Art leſen, ſo findet er ſie

109) S. Caroli II. Edictum Pistense dd. 25. Juni 864. insbeſondere cap. II—IV. bei Pertz a. a. O. S. 489.

110) Sächſ. Landr. Buch III. Art. 42. Schwäb. Landr. cap. 54. §. 56.

Digitized by Google

in den unten abgedruckten Stellen [111]) und in eigens der Geſchichte der Hörigkeit und Grundherrlichkeit gewidmeten Schriften. Indeſſen kann ich ihn noch auf eine Urkunde v. J. 1157 aufmerkſam machen, wo ähnliche Gewalthandlungen aus dem Hohenlohiſchen bezeugt werden. Eine Anzahl von Zinsleuten des Stifts zu Oehringen, welche

111) Z. B. Acta fundationis Muretens. monast. bei Herrgott, Geneal. diplom. gent. Habsb. tom. I. p. 322. Theganus de gest. Ludovici Pii c. 13. Wie weit übel angebrachter Dienſteifer die Gefällbeamten öfters trieb, darüber auch einige Beiſpiele aus Altwürttemberg. Die Einwohner zu Botenheim behaupteten, nach dem Lagerbuch von 1606 mit wenigen Ausnahmen vom Hauptrechte frei zu ſeyn; dagegen legte ihnen der Beamte einige Rechnungs-Extracte aus der Kanzlei vor, „darinnen ettliche Haubtrecht von denen Perſonen ſo der Herrſchafft Wbg. nit Leibeigen auch ſonſt keinen fremden nachuolgenden Leibsherrn gehabt, und bey Ihnen ſeßhafft geweſen gefallen und verrechnet worden," worauf ſie ſolches Hauptrecht wie andere Amtsflecken, in denen alle, welche keinen fremden Leibherrn hatten, für leibeigen gehalten worden, zu geben verpflichtet wurden. Sogar dem früheren Reichsdorfe Kirchheim a. N. drohte im 16. Jahrhundert die Verſetzung in die Leibeigenſchaft, indem bei Aufnahme des Lagerbuchs geradezu die in den Nachbarorten gewöhnlichen Kapitel abgeſchrieben wurden. St.Slg. I. S. 548. Hieraus mag Hr. Zachariä abnehmen, wie keineswegs überflüſſig die Vorſicht iſt, womit unſere Gerichte die Beweisführung durch Lagerbücher aufnehmen oder aufnehmen ſollten (ſ. Note 53 ſr. Schrift). Eine Beſtimmung der beſonderen, hier in Anwendung kommenden, Beweisregeln im Geſetze wäre jedenfalls ſehr wohlthätig.

Digitized by Google

an verſchiedenen Orten wohnten, wußten den Bedrückungen Dritter (iniqui invasores) nicht anders zu entgehen, als indem ſie den Boden ihrer Heimath verließen (necessitatis causa solo nativitatis relicto) und in einen andern Ort überſiedelten, was denn auch mit Hülfe des Biſchoffs von Regensburg, als Schirmvogts des Stifts, ausgeführt wurde, nachdem die unglücklichen Auswanderer in curia regali in Gegenwart des Kaiſers und mehrerer Fürſten, Grafen und Geiſtlichen verſprochen hatten: alle Jahr zum Altar von St. Peter 3 Denare oder den Betrag derſelben in Wachs zu entrichten, auch im Fall der Mann ſtürbe, das beſte Stück Vieh, das er hätte, oder wo keines vorhanden, 5 solidi, wenn die Frau, das beſte Kleid, das ſie mit eigenen Händen gewoben (contexuit), zum gemeinen Nutzen der Laienbrüder des Stifts, von den Erben gegeben werden ſolle, wogegen den Pflichtigen Sicherung gegen fernere Kränkung und Knechtſchaft verſprochen wurde [112]).

Es wird nicht geſagt, wer die unbilligen invasores

112) Ad nullam servitutem secundum jus quorundam censualium cogantur, sed per omne tempus vite sue securi permaneant. ibidem (loco Golahofen) patrocinium querant, et inveniant, sibi viuant, et domino S. laborent, pergant, quo eis libuerit, serviant cui voluerint, adhereant, cui placuerit. S. charta, die dem Stift zu Ohringen zuſtändigen Cenſiten zu Gollhofen betr. v. 1157. bei Wibel, codex dipl. Hohenl. Nr. 15.

waren, aber deutlich ſteht geſchrieben: daß gewiſſe von Geburt freie, aber arme Bauern ſich genöthigt ſahen, ihre Wohnſitze zu verlaſſen, um Ruhe vor den ungerechten Plackereien zu erhalten, womit ſie beſtändig bedroht waren, und daß ſelbſt dieſer Schritt nur unter Mitwirkung des Biſchoffs von Regensburg und in Gegenwart des Kaiſers ausgeführt werden konnte. — Und es war das Stift zu Oehringen, deſſen Zinsleute ſo behandelt wurden!

Alle Quellen und literariſchen Hülfsmittel, woraus dieſe und die obigen Thatſachen geſchöpft ſind, ſtehen auch Andern, die ſie aufſuchen und ſich darum kümmern wollen, und zu allernächſt den Berechtigten ſelbſt und ihren Sachwaltern zu Gebot. Es könnte daher ſchon dieſes Wenige überflüſſig ſcheinen, wenn es nicht allzu wahr wäre, daß gewiſſe Thatſachen lange wiederholt werden müſſen, bis ſie Eingang finden. Die Entſtehung der jetzigen Standes- und Grundherrſchaften läßt ſich freilich nicht bis zu der Erlaſſung jener Kapitularien der fränkiſchen Könige zurückführen. Allein wohl läßt ſich denken, daß, wenn ſchon zur Karolinger Zeit die Gewaltthat der Reichsbeamten ſo kühn hervortrat, zu einer Zeit, wo die Reichsgewalt noch in großem Anſehen ſtand und die Stellung der Volksgemeinden unter ihren Nationalherzogen, in Verbindung mit der Kontrole durch die königlichen Geſandten (missi regii), noch etwas Imponirendes hatte; wo es Grundſatz war, daß der Arme wie der Reiche bei den öffentlichen Volks-

gerichten Recht nehmen und geben ſolle [113]), ſpäter, als das königliche Anſehen gleichzeitig mit den Rechten der Volksverſammlungen vor der um ſich greifenden Macht der Grundherren verſchwand, die Anläſſe und Verſuche zu Erweiterung der grundherrlichen Rechte unter dem Vorwande des Schutzbedürfniſſes immer häufiger wurden, bis zuletzt die Territorial- oder Grundherrlichkeit, mit Ausnahme des Eigenthums einer Anzahl von Korporationen, die durch Bündniſſe und Eidesgenoſſenſchaften ſich ihre Reichsfreiheit geſichert hatten, alles vormalige Reichsland verſchlang [114]) und zwiſchen Reichsunmittelbaren und Mittelbaren eine durchgreifende Scheidelinie zog.

Noch bis in das 15te und 16te Jahrhundert dauerte dieſer Kampf der Grundherrlichkeit gegen das Königthum, die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum fort, als in Folge der Religionsſpaltung und der dadurch veranlaßten inneren Kämpfe die bis dahin nur dunkel unterſchiedene

113) L. Alam. tit. 36. §. 5. Qualiscunque persona sit, aut vassus Ducis aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.

114) Die württembergiſchen Orte: Großgartach und Kirchheim am Neckar wurden noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts als Reichsdörfer aufgeführt von Dacheröden Staatsr. der Reichsdörfer I. Th. S. 140 und 151, und doch ergibt ſich aus den in der Statutenſammlung Th. I. S. 513 u. f. mitgetheilten Urkunden, daß bereits im 15. Jahrhundert ſich die Erbvogtei ihrer bemächtigt hatte.

Landeshoheit und Reichsſtandſchaft deutlicher ſich entfaltete, aber auch von der vogteilichen Grundherrlichkeit und Unmittelbarkeit, zu welcher keine oder nur wenige königliche Rechte (Regalien) gekommen waren, um ſo genauer ſich abſchied.

Wenn jene Entfaltung der Landeshoheit, zumal in Würtemberg, ſich wohlthätig äuſſerte für die Wiedererweckung eines bürgerlichen Gemeinweſens, deſſen Mitwirkung dem Landesherrn gröſsere Anſtrengungen möglich machte, ſo entzog dagegen der Austritt der Grundherren jenem Gemeinweſen ein wichtiges Element, welches für die Ausbildung und Befeſtigung der landſtändiſchen Verfaſſung hätte nützlich werden können.

Aber auch dem Stande der Grundherren ſelbſt konnte ſeine Abſchlieſsung in dem Corpus einer unmittelbaren Reichsritterſchaft, das weder zur Reichs-, noch zur Landſtandſchaft berechtigt war, nicht zuſagen; denn, nachdem er ſeine militäriſche Bedeutſamkeit, worauf urſprünglich ſein ganzes Weſen beruhte, durch die fortſchreitende Kriegskunſt verloren hatte, ſo war nun auch an eine politiſche Geltung als Stand kaum mehr zu denken.

Ob unter dieſen Umſtänden die Mitglieder der Reichsritterſchaft es zu beklagen hatten, in Folge bekannter Ereigniſſe ihrer zweideutigen[115]) Stellung enthoben und ver-

115) Zweideutig nenne ich ſie, weil ſie den württembergiſchen Vaſallen ſeit Vertreibung Herzog Ulrichs, alſo gerade in

ſchiedenen größeren Staaten einverleibt worden zu ſeyn, wo ſie nun als privilegirter Stand eine würdige Stellung behaupten, möchte wohl ſehr die Frage ſeyn.

Anders freilich war das Schickſal der Reichsfürſten und Reichsgrafen, welche von der Regierung eines halbſouverainen Landes und von der Würde eines Reichsſtandes abzutreten genöthigt wurden. Doch war die neue Stellung dieſer vormaligen Reichsglieder — welche man bereits zur Zeit des Rheinbundes in mehreren Staaten unter dem Namen Standesherren von den übrigen Grundherren zu unterſcheiden pflegte — ſchon in der Hinſicht kein ungünſtiges zu nennen, als ihnen ſämtliches Grundeigenthum, welches ſie in ihrer bisherigen gedoppelten Eigenſchaft als Landesherren und Privatperſonen beſaßen (propriété patrimoniale et privée), gelaſſen wurde, während die darauf haftenden Regierungsausgaben nunmehr an den Souverain übergiengen.

Allein auch alle grundherrlichen und Feudalrechte wurden ihnen vorbehalten, und darunter nicht blos gutsherrliche Rechte im engeren Sinne, ſondern auch wahre Herrſchaftsrechte, namentlich die Jurisdiction erſter und zweiter Inſtanz. Es blieb ſomit den Standesherrn zu-

---

den ſchwierigſten Zeiten unſeres Regentenhauſes, zur Veranlaſſung diente, den lehensherrlichen Aufgeboten die ſchuldige Folge zu verweigern. ſ. württ. Geſetz-Sammlung Th. I. Einl. §. 93. 98.

nächſt immer noch eine ausgedehnte Patrimonialgewalt, was ja auch ihre Landeshoheit, wofern ſie anders eine ſolche beſaßen, vor deren Ausdehnung im 16. und 17. Jahrhundert einzig und allein war.

Wie anderwärts, ſo war jedoch auch in Württemberg dieſe Patrimonialgewalt nur noch von kurzer Dauer. Nachdem bereits durch Dekret vom 18. März 1809 die beſondere Verpflichtung, welche die Patrimonialherren bis dahin von ihren Patrimonial-Unterthanen eingenommen hatten, abgeſtellt worden war [116]), folgte am 10. Mai deſſelben Jahrs eine General-Verordnung, welche „zur Vereinfachung der Juſtizpflege und gleichförmigen ſtracken Handhabung derſelben" ſämtlichen Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzern die Criminal-, Civil- und Forſtgerichtsbarkeit nebſt der polizeilichen Jurisdiction entzog und dieſelben einzig und allein auf das Recht beſchränkte, die zur Adminiſtration ihrer Güter und Revenüen erforderlichen Rentbeamten zu beſtellen [117]). An demſelben Tage erfolgte auch die Aufhebung der bisher noch beſtandenen Steuerfreiheit der fürſtlichen und gräflichen Beſitzungen [118]).

Die Rechtmäßigkeit dieſer Masregeln iſt hier nicht zu unterſuchen; allein gewiß waren ſie von großem Vor-

116) Reg.Bl. S. 100.
117) Daſelbſt S. 189.
118) Daſelbſt S. 190.

Digitized by Google

theil für das Gemeinweſen, mit welchem nun erſt auch die grundherrlichen Hinterſaßen in unmittelbaren Verband traten.

In Folge des Art. 14. der deutſchen Bundesakte haben zwar mehrere Standesherren die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Beſitzungen wieder in Anſpruch genommen; und auch dem ritterſchaftlichen Adel ſind gewiſſe Rechte und Exemtionen auf ſeinen Gütern eingeräumt worden; allein, wenn ſchon auch dieſe Befugniſſe auf den Realbeſitz gegründet ſind, ſo haben dieſelben doch weder die hiſtoriſche noch die praktiſche Bedeutung einer wahren Patrimonialherrſchaft. Dieſe ſetzt nämlich voraus, daß die Subſtanz gewiſſer Hoheitsrechte als volles oder doch nutzbares Eigenthum mit dem Gute verbunden iſt, während jetzt nur noch die Ausübung gewiſſer Jurisdictionsrechte, abgeſehen von den daraus zu ziehenden Nutzungen, den Standes- und Grundherren zukömmt. Dieſe ſind ſomit nicht eigentliche Gerichtsherren, noch die Einwohner in den Gerichtsbezirken ihre Gerichtsunterthanen. Alle vormaligen Patrimonial-Unterthanen ſind vielmehr unmittelbare und ausſchließliche Staatsunterthanen, und haben nur dem König, nicht auch dem Grundherrn die Erbhuldigung zu leiſten, gleichwie ſie anderer Seits an den Wohlthaten der gemeinſchaftlichen Verfaſſung und Geſetzgebung Theil nehmen, wie andere Staatsbürger. Ebendarum hat aber auch der Staat das Recht und die Pflicht,

Digitized by Google

ſich ihrer anzunehmen, ſie zu ſich heran zu ziehen, und einer Kolliſion von alten und neuen Unterthanen=Verpflich=tungen zu begegnen.

Die Frage iſt nun: findet eine ſolche Kolliſion ſtatt, d. h. werden einzelne Ueberreſte der alten Vogteipflicht oder Erbunterthänigkeit noch immer an die alten Patri=monialunterthanen oder ihre Nachfolger gefordert, welche neben den neuen Staatsfrohnen und Staatsabgaben auf=zubürden entweder eine rechtliche Unmöglichkeit, oder doch eine moraliſche Härte wäre? Nur auf Ueberreſte der Vogteilichkeit im weiteren Sinn (mit Einſchluß der Lan=desherrlichkeit) iſt die Frage zu beſchränken; denn guts=herrliche Rechte im engeren Sinn werden durch die neuen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ihrem Begriff nach nicht ausgeſchloſſen, ſondern ſie ſtehen nur bei ihrer Voll=ziehung in einzelnen Kolliſionsfällen der Erfüllung ſtaats=bürgerlicher Pflichten nach. Die Vogtei, d. h. den Unter=thanen=Schutz hat dagegen der jetzige Staat übernom=men, welcher dafür die Beſchützten beſteuert und nicht zugeben kann, daß auch noch Andere Rechte irgend einer Art deßhalb gegen die Pflichtigen geltend machen, da ja ſonſt dieſe aus einem und demſelben Grunde, den noch überdieß der Staat keinem auſſer ſich einräumen kann, doppelt angelegt würden. Auf der anderen Seite iſt die Frage zu erſtrecken auch auf Perſonen und Güter, welchen die altwürttembergiſchen Grafen und Herzoge oder andere

Patrimonialherrn, an deren Stelle der jezige Staat Würtemberg getreten iſt, vogteiliche Laſten auferlegte, die nicht unter den Begriff öffentlicher Frohnen und Abgaben fallen; denn, ſo wenig wie die Mediatiſirten oder Ritterguts-beſitzer, kann auch die Verwaltung der vormaligen Kammer oder des Hofkammerguts jezt noch Dienſte und Abgaben fordern, welche zugleich im Namen des Staats auferlegt werden.

Es iſt nun freilich gegen die hier behauptete Unverträglichkeit alter vogteilicher Leiſtungen mit den jezigen öffentlichen Verhältniſſen eingewendet worden, daß ſchon im Mittelalter jene Leiſtungen, insbeſondere die Beeten, zum Theil in die Hände von Privatperſonen gekommen, und von dieſen als Privatrechte ausgeübt worden ſeyen, daß alſo, möge ihre urſprüngliche Beſtimmung geweſen ſeyn, welche ſie wolle, dieſelben jedenfalls die einer ſteuerartigen Beihülfe verloren und die Natur nicht blos ſtändiger, ſondern auch rein privatrechtlicher Reallaſten angenommen haben. Allein ſchon Eigenbrodt[119]) hat hiegegen bemerkt, daß eine Umwandlung jener Art einen Vertrag zwiſchen den Berechtigten und Verpflichteten vorausſetzen würde, wodurch die vorhandene ſtaatsrechtliche Verbindlichkeit aufgehoben und an deren Stelle eine Reallaſt errichtet worden wäre. Da nun allerdings eine Novation — denn unter dieſen Geſichtspunkt fiele die angenommene Umwandlung — nach allgemeinen Rechts-

---

119) Ueber die Natur der Betheabgaben, Gießen 1826. S. 136. u. f.

Grundſätzen nicht zu vermuthen iſt, vielmehr die ausdrücklich erklärte Abſicht beider Parteien (des Berechtigten und Verpflichteten), an die Stelle der alten Verpflichtung eine neue treten zu laſſen, vorausſetzt [120]); da ferner nicht einmal anzunehmen iſt, daß die Verpflichteten die ihnen blos nachtheilige Umwandlung auch nur ſtillſchweigend beabſichtigt haben, vielmehr im Gegentheil gewiß iſt, daß dieſelben die neuen Steuern neben den alten Patrimoniallaſten nur ungern entrichten und immer nur ungern entrichtet haben, ſo kann aus der behaupteten Umwandlung wenigſtens zum Nachtheil der Verpflichteten nichts gefolgert werden. Eher ließe ſich auf den Grund einer unvordenklichen Verjährung, kraft welcher die Berechtigten im Beſitze der vogteilichen Laſten in der Geſtalt von privatrechtlichen Reallaſten ſich derzeit befänden, eine allgemeine Vermuthung für deren rechtmäſſige Fortdauer ſtützen; allein man darf nicht überſehen, daß der Uebergang von der vormaligen Patrimonialherrſchaft der Standes- und Grundherrn in die neue Rechts-Staats-Verfaſſung noch nicht hinter dem Gedächtniſſe der lebenden Generation zurück iſt, und daß auch da, wo eine beſondere Steuer-Kaſſe früher beſtand, wie z. B. in Altwürttemberg, in dem Fürſtenthum Hohenlohe, die neuen

---

120) Cod. VIII. 42. c. 8. Et generaliter definimus voluntate solum esse, non lege novandum, et si non verbis exprimatur, ut sine novatione causa procedat. v. Wening Ingenheim Lehrb. des Civilrechts Buch III. §. 117.

Steuern nicht die älteren Beeten oder Vogtei-Gebühren erſetzten, welche vielmehr als Theile des Kammerguts nach wie vor in die Kammerkaſſe floſſen, aus welcher der öffentliche Dienſt, namentlich die Beſoldung der Vogteibeamten, noch immer beſtritten wurde.

Ebenſo hatten die ritterſchaftlichen Grundherrn, welchen für ihre Perſonen kein Beſteurungsrecht zukam (da nur die Ritterſchaft in corpore daſſelbe ausüben konnte), aus ihren vogteilichen und gutsherrlichen Einkünften bis zur Auflöſung der Patrimonialgerichtsbarkeit im J. 1809 die Ausgaben dieſer Gerichtsbarkeit zu beſtreiten.

Gerade alſo, ſoweit ſich die vogteilichen Rechte noch jetzt im Beſitze der Standesherrn oder Grundherrn befinden, kann am wenigſten für die Verjährung derſelben als privatrechtlicher Laſten nach aufgehobener urſprünglicher causa debendi vermuthet werden.

Sollte aber nicht auch die Erſitzung binnen beſtimmter Friſt (praescriptio definita) zur Umwandlung durch Verjährung hinreichen? Allerdings wird auch bei Reallaſten, ohne Propietätsrechte, die translative Verjährung für möglich gehalten; und die Vogtrechte an ganzen Gemeinden, wie an einzelnen Perſonen und Gütern ſind immer als Gegenſtand des Verkehrs betrachtet worden;[121])

121) S. Urk. von 1270 bei Wibel, Cod. diplom. Hohenl. Nr. 62, wonach Kraft von Hohenlohe die Vogtei über die Weinberge in der Pfarrei Orenburg dem Stift zu Oehringen ſchenkte, als Erſatz für zugefügte Beſchädigungen.

Digitized by Google

allein die nothwendige Folge eines ſolchen Uebergangs für den bisherigen Berechtigten müßte die geweſen ſeyn, daß nun das Recht auf ſeiner Seite aufhörte, nicht aber, daß der Verpflichtete nun zwei Herren zu dienen oder zu zinſen angehalten werden könnte, wie dieß jezt bei den vormaligen Vogteipflichtigen angenommen wird. Sollte dagegen eine Umwandlung durch Verjährung in einer und derſelben Hand, nämlich der des frühern Patrimonialherrn, vor ſich gegangen ſeyn, ſo müßte dieſer, nachdem der frühere Verpflichtungsgrund aufgehört hat, die Reallaſt erſt neu als privatrechtliche Laſt erworben haben; es handelte ſich alſo wieder von einer konſtitutiven Verjährung, welche, wenn man auch die 30jährige Friſt für genügend halten wollte [122], doch noch nicht allgemein als abgelaufen betrachtet werden könnte, da ſeit der Aufhebung der Patrimonialherrlichkeit in Würtemberg erſt 27 Jahre verfloſſen ſind. Bei perſönlichen Leiſtungen, die als Folge der Vogteilichkeit noch fortdauern (Schuzgelder, Hausgenoſſengelder), iſt nicht einmal eine allgemeine Verjährung als privatrechtlicher Erwerbgrund gegen die Pflichtigen gedenkbar, da der Grund derſelben, die Vogteilichkeit, als landesherrliches Schuzregal nicht von Einzelnen mehr erworben werden kann, ſondern nur noch vom Staat. Gegen dieſen bedürfte

122) Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 163.

Digitized by Google

es aber nach der mildeſten Meinung des Ablaufs von 40 Jahren [123]).

Hierdurch iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß nicht in einzelnen Fällen die vogteiliche Laſt als privatrechtliche Laſt gegen den Verpflichteten erworben worden wäre. Nur einer allgemeinen Rechts-Vermuthung gegen die fortdauernde vogteiliche Natur gewiſſer Dienſt- und Abgaben ſollte unter Hinweiſung auf den kurzen Zeitraum, der ſeit Aufhebung der Patrimonialherrſchaft verfloſſen iſt, vorgebeugt werden. Wird aber meine Anſicht richtig gefunden, ſo muß, wie ſich von ſelbſt ergibt, die gegentheilige Vermuthung für die Fortdauer der vogteilichen Qualität Plaz greifen, da die einmal erwieſene Natur eines Rechts juriſtiſch ſo lange angenommen werden muß, bis deren Veränderung dargethan iſt.

Hienach fordert nun aber die heutige Stellung des Staats, nachdem er den Landesſchuz als ausſchließliches Recht ſich angeeignet hat: die Pflichtigen im Zweifel von allen jenen Ueberreſten einer frühern Schutzpflichtigkeit gegen Andere zu befreien, und zwar unentgeldlich, ſofern er nicht bei Auflegung von Dienſten und Abgaben, als Folgen des neuen Schutzverhältniſſes, eben jene älteren Leiſtungen geradezu in Abzug bringt, beziehungsweiſe vergütet. Sie fordert es als eine rechtliche Noth-

---

123) S. die Literatur bei Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes §. 356.

wendigkeit, insbeſondere mit Rückſicht auf den §. 21. der Verfaſſungsurkunde, welcher Gleichheit der ſtaatsbürger-gerlichen Pflichten, gleiche Theilnahme an den Staatslaſten zum Grundgeſetze macht. Sie fordert es noch mehr als eine ſittliche Nothwendigkeit, weil die aus vergangenen Jahrhunderten auf die Gegenwart übertragenen Laſten neben den neuen (früher nicht gekannten) Verpflichtungen allzu drückend geworden ſind und manchen gutsherrlichen Gemeinden wirklich nicht die Hoffnung laſſen, jemals aus einer Armuth ſich zu erheben, die drückender iſt, als die Leibeigenſchaft es jemals war in Deutſchland.

Auch bei den Ueberbleiſeln der Leibeigenſchaft, wiewohl dieſe als ein privatrechtliches Verhältniß immer angenommen wurden, ſpricht nicht blos die Menſchlichkeit, ſondern auch die ſtrenge Gerechtigkeit für die unentgeldliche Befreiung der Pflichtigen, da der Staat, ohne in die Willkühr der letztern die Ablöſung zu ſtellen, geradezu das Verhältniß für aufgehoben erklärt hat und alſo jenen nicht zumuthen kann, ein Kapital zur Entledigung von einem perſönlichen Verbande zu verwenden, den ſie vielleicht vorgezogen hätten.

Was dagegen die rein gutsherrlichen Präſtationen betrifft, welche, wie ſchon bemerkt, in keinem direkten Widerſtreit mit den heutigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen ſtehen, ſo kann hier der Staat die rechtliche Verbindlich-

keit, die Pflichtigen zu befreien, nicht haben, denn, wiewohl ein beſonderes Schutzverhältniß in jeder oberherrlichen Verbindung, alſo auch in der gutsherrlichen (am deutlichſten in der lehnsherrlichen) lag, ſo war die Quelle davon doch nicht die Vogtei oder Patrimonialherrſchaft, wofür nun der Staatsſchutz eingetreten iſt, ſondern das Eigenthum an den belaſteten Gütern, welches ganz oder theilweiſe an die Pflichtigen oder ihre Vorfahren im Beſitze übergegangen iſt, und wofür dieſe als fortdauernde Gegenleiſtung dem Gutsherrn die vorbehaltenen Dienſte und Abgaben zu entrichten haben.

Nur Gründe des Staatswohls und Gründe der Billigkeit können hier alſo den Geſetzgeber beſtimmen, darauf hinzuwirken, daß der Grundbeſitz auch von dieſen auf ihm haftenden Beſchwerden entlaſtet werde. Eine Verpflichtung der Staatskaſſe, für die Pflichtigen irgend einzutreten, läßt ſich aber ſelbſt unter jener Vorausſetzung nicht einſehen, es wäre denn, daß ein Opfer von ihrer Seite das einzige Mittel wäre, den als nothwendig erkannten Zweck durchzuführen. Ein Urtheil von dieſem ſtaatswirthſchaftlichen Standpunkte aus getraue ich mir, wie ſchon im Eingange bemerkt worden, nicht zu. Indeſſen kann ich nicht fehl gehen, wenn ich in dieſer Hinſicht auf Hrn. Zachariä mich ſtütze, welcher, obwohl Rechtsfreund mehrerer vorzugsweiſe betheiligter ſtandesherrlicher Häuſer, ziemliches Material für entgegengeſetzte Tendenzen ge-

Digitized by Google

liefert hat. Nicht blos, daß er die Verwerflichkeit der grundherrlichen Rechte im Allgemeinen annimmt (ſ. oben S. 5.), und von der Leibeigenſchaft ſagt, daß ſie, als eine Laſt ohne Vergeltung, mit Recht in dem Fürſtenthum Hohenlohe aufgehoben worden ſey (S. 32. ſeiner Schrift); auch, was er zum Lobe der ſeit dem Jahr 1609 daſelbſt abgeſchloſſenen Verträge über Verwandlung der Frohnpflicht anführt (S. 44.), ſpricht für die Zweckmäßigkeit und ſogar Nothwendigkeit der ſog. Ablöſungsgeſetze; denn ſo gewiß dieſe Verträge den Beweis liefern: „daß das Haus Hohenlohe ſchon in den Tagen anderer Jahre bedacht war, ſein Intereſſe mit dem ſeiner Unterthanen in Einklang zu ſetzen,“ ſo gewiß muß eine gleiche Tendenz auch jezt noch Anerkennung finden. Und wenn der Verfaſſer bemerkt, daß gezwungene Arbeit gewöhnlich ſchlechte Arbeit, nichts deſto weniger aber für den Arbeiter drückend ſey, ſollte hierin nicht eine doppelte Aufforderung für die Standes- und Grundherrn liegen, auch ihrerſeits billige Anſprüche an ihre Grundholden zu machen, deren doppelt gedrückte Lage ihnen auch jetzt noch Intereſſe einflößen wird?

Hinſichtlich des Zehenten, der wichtigſten und ergiebigſten Reallaſt, hat ſich Hr. Zachariä ſchon in einer früheren Schrift (Note 85) gleichfalls für die Nothwendigkeit der Ablöſung, wenn gleich unter Vorbehalt voller Entſchädigung, ausgeſprochen: weil alle Dienſtbarkei-

ten mit dem rechtlichen Weſen des Grundeigenthums unvereinbar ſeyen und die Gründe, welche die Staatswirthſchaftslehre einer Zehentſteuer entgegenſtelle, zugleich gegen die Rechtmäſigkeit derſelben entſcheiden.

Mit dieſen Rückſichten, ſo nahe ſie dem Staat das Recht zu zwangsweiſer Ablöſung legen, iſt nun freilich gegen den Gutsherrn als Lehensherrn oder Obereigenthümer nichts gewonnen; denn dieſer könnte damit eben ſowohl die Nothwendigkeit einer Konſolidation von ſeiner Seite darthun, als umgekehrt der Lehensmann die einer Allodifikation; iſt ja doch der Lehensherr im Sinne des deutſchen Rechts der Eigensherr am Lehen [124]); wem anders als ihm ſollte daher die Befreiung des Eigenthums, als der Zweck der Ablöſungsgeſetze, zu Statten kommen?

Doch da die Standesherren und Grundherren ſelbſt großentheils Vaſallen der Krone ſind, ſo dürfte ihnen dieſe Konſequenz nicht zu Statten kommen. Was aber die Bauerlehen betrifft, ſo möchte über den Zweifel, welchem die Ablöſung der lehensherrlichen Proprietätsrechte, als ein Eingriff in das vorzugsweiſe geſicherte Privateigenthum, gleichfalls wieder Hr. Zachariä Beruhigung geben, welcher in ſeinem Handbuch des Königl.

---

124) Noch in Lagerbüchern des 16. Jahrhundert heißt der Lehensherr häufig Eigenthümer, und dieſer Sprachgebrauch iſt bei Falllehen im Intereſſe der Gutsherrſchaft in neuerer Zeit ganz gewöhnlich geworden.

Sächſiſchen Lehenrechts (2te Ausg. S. 553.) für die Beförderung der Lehenserblichkeit unter Anderem folgende Gründe geltend macht:

— „Bauerlehen waren ein ſpäterer Auswuchs des Lehensſyſtems, urſprünglich war nur der Ritter lehnsfähig, und oft mochte wohl der Rittergutsbeſitzer die Lehensverbindung gebrauchen, um freie Bauern ſich zu unterwerfen; auch ſchränkte das alte deutſche Lehnrecht das Eigenthum der Bauern bei weitem nicht in dem Grade ein, wie das Longobardiſche. Als aber dieſes in Deutſchland und auch in unſern Gegenden eingeführt wurde, litt der Bauer einen nicht geringen Abfall an ſeinen Rechten, und niemand war, der für ihn, ſo wie für den adlichen Vaſallen, geſprochen hätte. — Wenn man auch die Lehnsverbindung nicht überhaupt für unzweckmäſſig in unſern Zeiten halten ſollte, ſo wird doch ein jeder Unbefangene eingeſtehen müſſen, daß der ganze Geiſt und Zweck dieſes Syſtems wegfällt, ſobald es auf den Bauerſtand angewendet wird. Alle Gründe, mit welchen beſonders in unſern Zeiten ſcharfſinnige Männer dieſes Syſtem vertheidiget haben, verlieren hier ihre Kraft. Wozu hier die Einſchränkungen des Eigenthums, die das Lehensweſen mit ſich führt? wozu der Vorzug des männlichen Geſchlechts? u. ſ. w.“

Hr. Zachariä meinte zwar, daß der Grundſatz der

durchgängigen Lehensvererbung durch die Lehensherren ſelbſt ausgeführt werden ſollte; allein daß auf dieſem Wege nichts zu erzielen ſey, beweiſt das Beiſpiel der adelichen Lehen, bei welchen die ebenfalls ſchon öfters gewünſchte allmälige Allodifikation noch keine Fortſchritte gemacht hat.

Ob im Uebrigen Hr. Zachariä noch die obigen Anſichten theilt, iſt hier gleich bedeutend, ſofern nur dieſe Anſichten ſelbſt, wie es ſcheint, gerechtfertigt ſind. Freilich iſt der Widerſpruch nicht zu verkennen, in welchem dieſelben mit der Ausführung des Verfaſſers S. 80. u. f. ſeiner neueren Schrift ſtehen, wo zu beweiſen geſucht wird, daß der Name Feudallaſten, womit jetzt allzuverſchwenderiſch umgegangen wird, auf keine Arten von Grundlaſten der deutſchen Bauerngüter Anwendung finde, da dieſe niemals Lehen geweſen ſeyen. Indeſſen iſt ſchon oben (S. 63.) hiegegen das Nöthige bemerkt worden. Hier erlaube ich mir nur noch auf den Art. 27. der rheiniſchen Bundesakte zu verweiſen, wo in dem den Standesherren bewilligten Vorbehalt neben den gutsherrlichen Rechten (droits seigneuriaux) die Feudalrechte (droits feodaux) ausdrücklich genannt werden.

Sind dieſes die Geſichtspuncte, von welchen nach meinem Dafürhalten die Ablöſungsfrage im Verhältniß zu den Verpflichteten beantwortet werden muß, ſo fragt ſich nun noch: welche Anſprüche hat die Geſetzgebung auf Seite der Berechtigten anzuerkennen, und welche.

Digitized by Google

Entſchädigung haben dieſe bei wirklich begründeten Anſprüchen zu erwarten? Dieſe Unterſuchung, in welche Hr. Zachariä nirgends mit Aufmerkſamkeit eingegangen iſt, obgleich ſie im Gegenſatz zu der vorigen ſo ſehr im Intereſſe ſeiner Klienten geweſen wäre, wird zeigen, daß man ſich für die Ablöſungsfrage intereſſiren kann, ohne einen einſeitigen Standpunkt zu behaupten, gleichwie denn auch ſelbſt ein einſeitiger Standpunkt nicht nothwendig ein partheiiſcher iſt.

Unzählige Irrthümer bei Beantwortung jener vielbeſprochenen Frage wären vermieden worden, hätte ein richtiger Begriff von der Natur der deutſchen Grundherrlichkeit oder Patrimonialgewalt den Sprechern vorgeſchwebt. Obgleich dieſes Verhältniß erſt im ſpäteren Mittelalter ausgebildet worden iſt und die Grundherren wie die Landesherren ſich mit urſprünglichen königlichen Rechten und Beſtandtheilen der Volksgewalt bereichert haben, ſo war daſſelbe doch gegenüber von Dritten immer nur ein privatrechtliches Verhältniß und alle Ausflüſſe deſſelben, welche nach heutigen Begriffen [125]) als öffentliche Rechte in Anſpruch genommen werden, weil der Schutz der Einzelnen wieder zur Staatsgewalt zurückgekehrt iſt, waren früher im Beſitze der Grundherren vollkommen geſichert.

---

125) Dieſe Begriffe mußte ich oben bei Prüfung der fortdauernden Laſten der Vogteipflichtigen allerdings unterlegen, weil ein heutiges Verhältniß nur vom heutigen Standpunkte aus beurtheilt werden kann.

Digitized by Google

Selbſt die Landeshoheit, aus welcher die heutige Staatsgewalt der deutſchen Fürſten ſich herangebildet hat, war in dieſem Sinne nur dieſer Gewalt nach ein Privatrecht, obgleich faſt alle Rechte ſchon in ihr enthalten waren. Auch ſie ruhte als ein Realrecht auf dem Grundeigenthum des Landesherrn, und die Rechte der Vererbung, der Veräuſſerung und die Familienrechte waren ganz dieſelben, wie bei den Grundherren, welche es zu keiner Landesherrlichkeit gebracht hatten. Blos die ſ. g. Regalien, namentlich der Zoll, der Judenſchutz, der Blutbann u. ſ. w. wurden, wie ſchon der Wortausdruck ergiebt, förmlich von der Gewalt des Königs abgeleitet, nicht aber auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit und der Schutz über Freie und Unfreie, welche die weſentlichen Attribute der Patrimonialgewalt waren.

Einerſeits die römiſche Lehre vom imperium, als ſolche in Deutſchland bekannter wurde, andererſeits die landſtändiſche Wirkſamkeit, welche dem Volke wieder gewiſſe Rechte auswirkte, haben allerdings zuerſt der Lehre von der öffentlichen Natur der obrigkeitlichen Gewalt wieder Eingang verſchafft; allein, deutlich zeigte ſich noch in der Art, wie die rheiniſche Bundesakte die Rechte der Standesherren beſtimmte, die Anſicht von einem dominium terrae, womit die frühere Landeshoheit verbunden gedacht wurde. Zwar ſchien nun nach ihrer Entkleidung von königlichen Rechten die Patrimonialgewalt lediglich wieder das geworden zu ſeyn, was ſie früher war, d. h.

ein bloſes Privatrecht; allein, da jede Herrſchaft eines Einzelnen im Staate mit dem ſich ausbildenden Begriffe von einer vollkommenen Staatsgewalt im Widerſpruche ſtand, ſo konnte es nicht fehlen, daß eben jenes urſprüngliche Privatrecht als ein öffentliches Recht von der ſich fühlenden Souveränität bald darauf in Anſpruch genommen und damit der Begriff einer erblichen gutsherrlichen Gewalt für immer vernichtet wurde.

War die Patrimonialgewalt, woraus die abzulöſenden Rechte hervorgiengen, ihrer hiſtoriſchen Bedeutung nach ſelbſt nur ein Privatrecht, ſo mußten es auch dieſe Rechte ſeyn, und ſo betrachtete ſie auch die rheiniſche Bundesakte, indem ſie die droits seigneuriaux et feodeaux ausdrücklich als nicht in der Souveränität begriffene Rechte den Standesherren belies. Daß aber hierunter nicht blos gutsherrliche Rechte im engeren Sinn, ſondern auch vogteiliche Rechte und Gefälle begriffen waren, konnte ſchon nach dem Begriffe, welchen die franzöſiſche Rechtsſprache mit jenen Worten verband, keinem Zweifel unterliegen. Hiezu kommt noch, daß den Standesherren zugleich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und die Patronate, ſomit gerade diejenigen Rechte gelaſſen wurden, womit jene Einkommenstheile zunächſt zuſammenhiengen. Das Recht der Beſteurung (droit d'impôt) dagegen wurde als ein weſentlicher Theil der ſouveränen Staatsgewalt den Standesherren entzogen und ſomit waren ſie verpflich-

Digitized by Google

tet, diejenigen Gefälle, welche die Steuerqualität an ſich trugen, an die betreffenden Regierungen abzugeben.

In Folge hievon erließ die k. württembergiſche Regierung den 2. Oktober 1807 eine Inſtruktion über die „Beſtimmung und Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte,“ wonach (§. 25.) den fürſtlichen und gräflichen Patrimonialherren zugetheilt werden ſollten:

> „alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinſe und Gefälle haben, und in einem unveränderlichen Quanto entrichtet werden, alſo alle ſtändigen Kammergefälle, welche zwar den Namen Steuer, Beet, Schätzung, Corpus u. ſ. w. führen, ihrer Natur nach aber keine wahren Steuern ſind,“

wogegen

> alle wahren Steuern, welche nach gewiſſen Gegenſtänden, auf die ſie gelegt werden, ſteigen und fallen, und nicht nur einzelne Güterbeſitzer oder Gemeinden aus beſondern Privatverhälthältniſſen, ſondern den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterthanenverhältniſſen betreffen, mithin auch alle wahren Kammerſteuern oder Steuerbeiträge u. ſ. w.

für den Souverän in Anſpruch genommen wurden [126]).

Das Merkmal der grundherrlichen Eigenſchaft der

---

126) Verh. der Kammer der Abg. vom J. 18$^{26}/_{27}$. 6. Heft. S. 1715.

Digitized by Google

Abgaben ward hienach, wie in der bairiſchen Deklaration vom 19. März 1807, in der Ständigkeit oder Unveränderlichkeit derſelben geſucht, welche freilich auch den meiſten älteren Steuern, namentlich den ſ. g. Kammerſteuern zukam, die ſomit, ohne daß eine Nothwendigkeit dafür vorhanden geweſen wäre [127]), den Standesherren überlaſſen wurden. Zu einer definitiven Ausſcheidung kam es indeſſen, wie der Verf. (S. 60.) ſelbſt zugiebt, zunächſt noch nicht.

Auch bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im J. 1809 wurde, wie es ſcheint, im Stande des Sonderungsgeſchäfts nichts verändert und alſo den Patrimonialherren der Fortbezug aller aus jener fließenden Gefälle zugelaſſen. Doch erklärte die k. Regierung in einem

---

127) Die bair. Deklar. (G. §. 2.) geht von der Anſicht aus, daß die in einem beſtändig unveränderlichen Quanto entrichteten Abgaben, wie z. B. Beeten und die ſ. g. Ordinäre-Steuer nur abusive den Namen von Steuern führen. Dieſe den Standesherren ſo günſtig gewordene Vorausſetzung iſt gegen alle Geſchichte, welche im Gegentheile die Ständigkeit der Steuern als Regel nachweist. Wie wir noch jetzt neben der ordentlichen (Ordinari-) Steuer auſſerordentliche (Extraſteuern) haben, ſo unterſchied man vormals eine Oberbed von der Unterbed. In Oeſtreich wurde zuerſt nur von der Feuerſtatt „geraitet"; eine gleichmäßigere Umlegung kam erſt auf nach Kaiſer Maximilians I. Schadlosverſchreibung vom 24. Mai 1518. Bei Lünig, deutſch. Reichsarchiv, Part. spec. cont. I. Fortſ. 1. Abſ. 4. S. 43.

Reſkript vom 22. Mai 1812 wiederholt, es nicht zugeben zu können:

„daß Gutsherren oder überhaupt Unterthanen, ſey es unter welchem Titel es wolle, Antheil an wirklichen Souveränetäts-Revenüen haben.“

Deßhalb ſollten denn zwar die bei den Revenüen-Abtheilungs-Verhandlungen von den k. Kommiſſären zugeſtandenen Steuerantheile den Gutsherren verbleiben, jedoch nicht als „Abtrag von Steuern,“ ſondern als jährliche Entſchädigung zur Ausgleichung der entgangenen Revenüen“ von den Kameralämtern ausgezahlt werden [128]).

Damit, daß auf dieſe Weiſe der Schein der Souveränität gerettet wurde, war nun freilich den armen Grundholden nicht geholfen, welche neben den alten Laſten noch die neuen übernehmen ſollten. So wurde zwar den hohenlohiſchen Unterthanen, welche blos einen jährlichen Kanon aus ihren Gütern an die fürſtlichen Kammern zu entrichten hatten, ein Drittheil deſſelben im Jahr 1807 abgenommen; aber an die Stelle dieſes Drittheils trat nun die volle württembergiſche Staatsſteuer. Beſſer waren diejenigen Grundholden daran, welchen eine ſ. g. Kam-

128) Verh. der Kammer der Abg. a. a. O. S. 1714. Ebenſo hatte auch ſchon die bair. Deklaration von 1807 beſtimmt, daß die den Standesherren bleibenden Abgaben künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben und nicht von Steuern vorgetragen werden ſollen.

Digitized by Google

merſteuer oblag, da dieſe, vermuthlich um des Namens der Abgabe willen, in Folge obigen Reſkripts v. 22. Mai 1812 ganz davon befreit wurden [129]).

Während nach dieſem Reſkript den Standesherren „in Abſicht des Pekuniären nicht der mindeſte Nachtheil“ zugehen ſollte, verfügte dagegen in Folge königl. Befehls ein Erlaß des k. Finanzminiſteriums vom 12. Juni 1812:

„daß diejenigen vormaligen direkten und indirekten Abgaben an Steuern, Schatzung, Umgeld, Accis ꝛc., welche durch die allgemeinen direkten und indirekten Reichsſteuern verſchlungen werden, und als aufgehoben anzuſehen ſind, wirklich ceſſiren, insbeſondere auch die Gutsherren keinen Antheil davon beziehen und die Unterthanen ganz nach dem alten Steuerſyſtem behandelt werden“ ſollen [130]).

Ein Erlaß derſelben Stelle vom 2. Mai 1813 enthielt noch die beſondere Anordnung:

„daß in allen hohenlohiſchen und limpurgiſchen Landestheilen die vorhin eingeführten Steuern oder ſteuerartigen Abgaben, Ordinari-, Schatzung-, Kammer-Steuer ꝛc., wo es noch nicht geſchehen, nach Maaßgabe der aus Veranlaſſung der Abtheilungs-Sache in den Limpurg-Solms-Aſſenheim'ſchen und Sontheim-

129) Oechsle a. a. O. S. 32.

130) Rechenſchaftsber. v. 1824—26. Verh. der Kammer der Abg. v. 1826. Auß. Beil. Heft. S. 194.

Digitized by Google

Gaildorf'ſchen Landesantheilen — ergangenen Reſolution — aufhören und die Unterthanen ganz nach dem allgemeinen Steuerſyſtem behandelt werden ſollen" [131]).

Hiedurch war nun zwar in Beziehung auf die Pflichtigen der richtige Grundſatz feſtgeſtellt, daß die ſ.g. Kammerſteuern, ſofern die Staatsſteuern an ihre Stelle getreten, ihnen unentgeldlich abgenommen werden müſſen; allein auch in Hinſicht auf die Berechtigten hatte nach dem Angeführten die Regierung die beſtimmte Anſicht gewonnen, daß die Kammerſteuern wahre Steuern ſeyen, und daher eine Entſchädigung deßhalb an die früheren Steuerherrn vom Staate nicht zu reichen ſey.

Ob dieſe Anſicht mit der Inſtruktion v. 19. März 1807 und der bairiſchen Deklaration von demſelben Tage (worauf jezt der Art. 14. der Bundesakt verweiſt) ſich vereinigen laſſe, hängt davon ab, ob der Begriff einer ſteuerartigen Abgabe, wie er in dieſen beiden Normativen beſtimmt worden war, auf die Kammerſteuern Anwendung leide; indeſſen hatte die Regierung jedenfalls die Vermuthung für ſich, da die rheiniſche Bundesakte das geſammte Steuerrecht, die erwähnte Inſtruktion aber ausdrücklich alle wahren, ſomit im Zweifel alle ſ.g. „Kammerſteuern" der Souveränität vorbehalten hatte. In wie weit ihre Kommiſſäre verbindliche Akte

131) Ebendaſelbſt.

Digitized by Google

eingegangen haben, oder eingehen konnten, und in wie fern alſo die Regierung durch eine vorläufige Zuſcheidung beſtimmter Gefälle, wie namentlich durch förmliche und ausdrückliche Zuweiſung der ſ.g. Hausgenoſſengelder (Zach. Note 71.), gebunden war, kann hier in Ermanglung ſpezieller Daten ſo wenig beurtheilt werden, als die Verbindlichkeit der angezogenen Inſtruktion ſelbſt und der, wie es ſcheint, ſehr allgemein gehaltenen Zuſage in dem Reſcript v. 22. Mai 1812, welche beide Betreffe ich nur aus einzelnen Auszügen in den ſtändiſchen Protokollen kennen zu lernen im Stande war. Genug, die jetzige Regierung that ſo viel, als ihr der ſtrengſte Richter hätte auferlegen können, indem ſie nicht blos den Standesherrn und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern die Laſt der Patrimonialgerichtsbarkeit abnahm und dagegen die damit zuſammenhängenden vogteilichen Nutzungen ließ, ſondern auch die erſteren auſſer den bereits im J. 1807. übernommenen Schulden und Penſionen neuerdings von weiteren Schulden [132]) und Dienern befreite und endlich denſelben eine Entſchädigung für die ſg. Kammerſteuern und für die Kanons von verkauften ſtandesherrlichen Domänen bewilligte. Die Kammern waren mit den ausgemittelten, ſehr anſehnlichen Summen einverſtanden, welche ſofort durch die Staatskaſſe, beziehungsweiſe Staatsſchuldenkaſſe verwirklicht wurden.

---

132) Württ. Geſ.Slg. Th. III. S. 564. f. 585. f. 591. 597. 1821 ff.

Ob in den hierüber ausgefertigten ſ. g. Finanzausgleichungen nunmehr eine bleibende Ausſcheidung von Gefällen erfolgt ſey, wie es nach Hrn. Zachariä (S. 83.) ſcheinen könnte, kann ich nicht prüfen, da die gewünſchte Ausfolge derſelben an mich Anſtand gefunden hat. Indeſſen, nach den gedruckten ſtändiſchen Verhandlungen zu ſchließen, hatten dieſelben nur einzelne ſpezielle Abfindungen zum Gegenſtand, und auch die ſtändiſche Verabſchiedung bezog ſich auf nichts Weiteres, als auf den Geldpunkt [133]).

Die Frage, ob die Standesherrn im rechtmäßigen Beſitz gewiſſer nutzbarer Rechte gegen ihre früheren Unterthanen ſich befinden, iſt hienach durch dieſe Vorgänge, welche immer nur die Ausſcheidung von Rechten gegenüber von der Regierung bezweckten, keineswegs erledigt. Auch die im Organiſations-Manifeſt v. 18. März 1806. §. 27. enthaltene Beſtimmung:

„die Ritterguts-Beſitzer bleiben im Beſitz und Genuſſe ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle weſentliche Regalien, beſonders auch Zoll, Accis, Umgeld, ſowie das Chauſſee-Geld, letzteres gegen Uebernahme der Chauſſee-Koſten.“

133) Verh. der Kr. der Abg. v. $18^{26}/_{27}$. 6. Heft. S. 1717. 7. Heft. S. 1978. ff.

betrifft gleichfalls nur das Verhältniß gegenüber vom Staat, welcher auf ähnliche Weiſe den ritterſchaftlichen Grundherrn, noch in der neueren Zeit ihre Eigenthums- und grundherrlichen Rechte vorbehielt. (S. oben S. 31.)

Eine Verbürgung der bisher ausgeübten Rechte im Verhältniß zu den Pflichtigen hätte nothwendig eine Prüfung jedes einzelnen Rechtstitels vorausgeſetzt, welche hinwieder ohne Anhörung der Betheiligten und in ſtreitigen Fällen ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens nicht möglich geweſen wäre. Daß nun aber ein ſolches Verfahren jemals ſtatt gefunden oder die Regierung den früheren Unterthanen der Standes- und Grundherren ohne Vorbehalt ihrer Einreden die fernere Entrichtung gewiſſer Gefälle auferlegt habe, iſt nicht einmal behauptet worden.

Auch ohne daß die Geſetzgebung ſich jetzt für die Ablöſung oder Verwandlung beſtimmen und deshalb auf den Rechtsgrund der betreffenden Leiſtungen zurückgehen würde, können die Pflichtigen hieraus Einreden ableiten und bei Gericht geltend machen, und ſie ſind in dieſer Hinſicht ſogar entſchieden im Vortheile, da, wenn ſie die Klage der Berechtigten abwarten, die ganze Beweislaſt dieſen obliegt, während die geſetzgebende Gewalt, indem ſie den Rechtstitel der Leiſtungen aufſucht, ſich für den einen, wie für den andern Theil intereſſirt

und zuletzt ſogar neue geſetzliche Vermuthungen ſchöpft, wodurch den Berechtigten bei Ausführung der Ablöſungsgeſetze der Beweis erleichtert wird.

Nach meiner rechtlichen Ueberzeugung können nun aber die Pflichtigen, wie oben bemerkt, allen Unterthanenlaſten gegen ihre vormaligen Landes- und Grundherren ſich von ſelbſt und ohne Entſchädigung entziehen, wenn nicht bewieſen werden kann, daß jene dem vormaligen Schutzrechte korreſpondirenden Verbindlichkeiten eine andere, noch jetzt gültige Grundlage durch Vertrag oder Verjährung erhalten haben. Ob nun aber dem Staate ſeiner Seits es obliege, die früher Berechtigten für die ihnen entgehenden Nutzungen zu entſchädigen, hängt davon ab, wie weit dieſe Nutzungen mit den Rechten ſelbſt, deren Pertinenzien ſie gebildet haben, durch die rheiniſche Bundesakte in den Händen jener gelaſſen worden ſind; denn in ſoweit mußte er ſie allerdings als Privatrechte der Standes- und Grundherren achten und, wenn ihm auch die Souveränität die Macht ließ, dieſelben aus Gründen des Staatswohls aufzuheben, konnte er dieß doch nur thun, wie bei anderen Privatrechten unter möglichſter Entſchädigung. Nun war allerdings die Patrimonialherrſchaft der hiſtoriſche Grund der ſ. g. vogteilichen Leiſtungen, namentlich mancher Arten von Zinſen, Gülten und Frohnen; dieſe könnten aber ſeit Aufhebung je-

nes Grundes, ganz abgeſehen von allen Ablöſungs- und Verwandlungsgeſetzen, nicht mehr von den Patrimonialherren gefordert werden; ſie ſind vielmehr als in den Staatsfrohnen und Staatsſteuern aufgegangen zu betrachten. Verlangen daher die vormaligen Patrimonialherren Entſchädigung dafür, ſo haben ſie ſich deshalb auf dem ordentlichen Rechtswege an die Staatskaſſe zu wenden, wenn ſie es nicht vorziehen, auf dem Wege der Petition ein allgemeines Indemniſations- (nicht Ablöſungs-) Geſetz, oder fortgeſetzte ſeparate Finanzausgleichungen auszuwirken, wobei zwar als Grundſatz vollſtändiger Entſchädigungsanſpruch anzunehmen, zugleich jedoch dem Staate zu überlaſſen iſt, die vermuthlichen Koſten der Patrimonialgerichtsbarkeit und ſonſtige Gegenleiſtungen der Patrimonialherren, ſowie den Erhebungsaufwand in Abzug zu bringen. Ebendieß gilt auch von den vogteilichen Präſtationen, welche die Rittergutsbeſitzer noch jetzt anſprechen, da ein Recht der letztern auf dieſelben nur ſo lange dauerte, als ſie im Beſitze der Patrimonialherrſchaft ſich befanden, auf welche ſie allerdings, obgleich die Rheinbundesakte ihnen keine Sicherheit deshalb ertheilte, nichts deſto weniger einen beſtimmten Rechtsanſpruch hatten.

Von dieſer Entſchädigungspflicht des Staats machen jedoch eine Ausnahme diejenigen Leiſtungen, welche erweislich nicht in einer untergeordneten Patrimonial-

Digitized by Google

gewalt, ſondern in der Landeshoheit oder in einem jener weſentlichen Rechte der Souveränität ihren Urſprung nahmen, welche die Rheinbundesakte (Art. 26.) den Rheinbundesfürſten zuweist, namentlich alſo Steuern. Hält man ſich blos an den Begriff der letztern, ſo müſſen Abgaben jedes Namens, ſtändige und unſtändige, vorkommen, ſofern ſie nur in allgemeinen Landeszwekken, namentlich Unterhalt von Truppen, Landesanſtalten ihre Beſtimmung hatten, und auf einer regelmäßigen Umlage beruhten, für den Staat in Anſpruch genommen werden; und zu vermuthen iſt jene Beſtimmung, wenn von einem landſchaftlichen Kollegium zur Unterſtützung der fürſtlichen oder gräflichen Kammer die Abgaben früher oder ſpäter bewilligt wurden. Kann jedoch außer der Rheinbundesakte noch die Inſtruktion v. J. 1807 als Norm in Betreff der Gefällausſcheidungen gegenüber von den Standesherren angeſehen werden, auch ſofern ſolche über die Beſtimmungen jener Akte hinausgehen, ſo iſt allerdings noch die Ständigkeit oder Veränderlichkeit der Abgaben in Betracht zu ziehen und nur, ſofern jenes Prädikat den letzteren nicht zukommt, eine unentgeldliche Einziehung für den Staat oder Aufhebung begründet. Als Merkmale der fortdauernden Steuerqualität könnten in dieſem Falle betrachtet werden: 1) wenn je nach Umſtänden eine Erhöhung oder Verminderung im Einzelnen oder im Ganzen eingetreten iſt;

2) wenn Exemtionen, wie ſolche bei der regelmäßigen Beſteurung ſtatt finden, vorkommen; 3) wenn ganze Gemeinden oder Markungen und nicht blos einzelne Gemeindeangehörige als beet- oder ſteuerpflichtig erſcheinen.

Der Name allein entſcheidet dagegen nichts, da das Wort Steuer in ſo mannigfachem Sinne gebraucht ward, wie das Wort: Beete (Leibſteuer, Grundſteuer, Ordinariſteuer).

Was dagegen die gutsherrlichen Rechte im engeren Sinne betrifft, worauf die Standes- und Grundherren vermöge ihres Obereigenthums oder eines anderen fortwirkenden Rechtsgrunds noch jetzt Anſprüche gegen gewiſſe Grundholden zu machen haben, ſo ſind dieſe Rechte allerdings wie im Zweifel alle Privatrechte merae facultatis, d. h. es ſteht in der Willkühr der Berechtigten, ob und wie ſie ſolche geltend machen wollen. Allein das äußerſte Recht der Staatsgewalt (jus eminens), wovon freilich nie ohne dringende Gründe Gebrauch zu machen iſt, ſteht über allen Privatrechten, alſo auch über den gutsherrlichen; und die Analogie des §. 30. der Verfaſſungs-Urkunde, welcher allerdings zunächſt nur das Verfahren bei gewöhnlichen Expropriationen auf dem Adminiſtrativwege beſtimmt, kann wenigſtens aus dem Grunde nicht entfernt werden, den Hr. Zachariä (S. 130.) anführt: daß nämlich jener

§. nicht von einer Abtretung vermöge der Zwecke des Staats, ſondern für die Zwecke des Staats rede; denn was vermöge der Staatszwecke geſchieht, geſchieht indirekt auch für dieſelben und umgekehrt. Gerade aber, daß ſchon auf dem Vollziehungswege Expropriationen möglich ſind, ſpricht vermöge eines Argumentum a majori ad minus für die Zuläſſigkeit derſelben auf dem Wege der Geſetzgebung.

Schon die Ausſicht auf die Unzahl von Streitigkeiten, welchen die Berechtigten unvermeidlich entgegenſehen, wenn ſie den Kampf des Grundbeſitzes gegen die Grundherrlichkeit länger fortſetzen wollen, ſollte dieſelben auffordern, billige Bedingungen an die Verpflichteten zu ſtellen, ja mit dem Staate, welcher in pekuniärer Hinſicht jedenfalls weit größere Opfer bringt, in Erleichterung ihrer früheren Unterthanen gemeinſchaftliche Sache zu machen; denn nach der Stellung der Juſtiz in konſtitutionellen Staaten kann die Adminiſtrativgewalt ſie gegen gerichtliche Urtheile, worin über ihre Forderungen aberkannt wird — wie dieß hinſichtlich der Leibeigenſchaftsgefälle mehrfach der Fall war — nicht ſchützen, wohl aber kann ſie als anderer Faktor der Geſetzgebung auf einen billigen Entſchädigungsmasſtab hinwirken, der alsdann bei Streitigkeiten über die Ablöſung zu Grund zu legen iſt.

Wie weit dieß bei den vorliegenden Ablöſungsent-

würfen bereits geſchehen iſt, darüber maaße ich mir kein Urtheil an; nur ſo viel bleibt hier zu bemerken, daß eine Schadloshaltung in Grundſtücken, überhaupt in anderen Objekten als Geld, auf geſetzlichem Wege nicht gefordert werden kann; denn das Geld iſt nicht blos der allgemeine, allenthalben zuläſſige, Werthmeſſer, d. h. derjenige Masſtab, wonach erkannt wird, was als Entſchädigung zu leiſten iſt, ſondern auch das einzige im Zweifel gleich befriedigende Erſatzmittel für den Pflichtigen und für den Berechtigten. Auch ſpricht die würtembergiſche Verfaſſung da, wo von der zwangsweiſen Entwährung von Eigenthum und anderen Rechten für Staats- und Korporationszwecke die Rede iſt (§. 30.), nur von einer Summe der Entſchädigung, als möglichem gerichtlichem Streitgegenſtand, ohne die Entſchädigungsart als irgend möglichen Kontroverspunkt zu betrachten. Unter einer Entſchädigungsſumme kann aber nur ein auf Geld reduzirter Betrag der Indemniſation verſtanden werden. Dieſen gemeinüblichen Modus der Entſchädigung haben ſich daher auch die Berechtigten allenthalben gefallen zu laſſen, wenn gleich für den Staat kein Grund vorhanden iſt, die Einſetzung einer anderen Entſchädigungsart auf dem Wege beſonderer Uebereinkunft der Betheiligten zu verhindern.

Digitized by Google

VI.

Können die Standesherren und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer im Wege der Geſetzgebung, alſo auch ohne ihre Zuſtimmung verpflichtet werden, der Ablöſung ihrer grundherrlichen Rechte und Gefälle Statt zu geben?

Wie ich ſchon bisher den Entwicklungsgang des Hrn. Präopinanten D. Zachariä meinem allgemeineren Standpunkte anzupaſſen bemüht war, ſo wähle ich nun hier zur Aufſchrift des §. die von demſelben der zweiten Abtheilung ſeines Gutachtens vorgeſetzte Frage, mit der einzigen Abweichung, daß ich ſie wieder nicht auf das fürſtliche Haus Hohenlohe beſchränke, ſondern ein gemeinſchaftliches Intereſſe aller durch den deutſchen Bund privilegirten Gutsherren vorausſetze. Die Gründe, aus welchen Hr. Zachariä die Frage verneint, ſind hergenommen theils aus der rheiniſchen Bundesakte, wodurch die Unterwerfung der Standesherrn erſtmals ausgeſprochen worden, theils aus der deutſchen Bundesakte und der Schlußakte der Wiener Miniſterialkonferenzen, theils endlich aus dem württembergiſchen und allgemeinen Staatsrecht. Nach dieſen verſchiedenen Richtungen wird dieſelbe daher auch hier beantwortet werden. Die Artikel der

rheiniſchen Bundesakte v. 12. Jul. 1806 [134]), ſoweit ſie hieher gehören, ſind folgende:

---

134) Dieſe wurde zwar in Württemberg nicht, wie in Baiern,

Art. 25. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en t o u t e s o u v e r a i n e t é les terres équestres enclavées dans ses possessions etc.

Art. 26. Les droits de s o u v e r a i n e t é sont ceux de l é g i s l a t i o n, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.

Art. 27. Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous l e s d r o i t s s e i g n e u r i a u x e t f é o d a u x n o n e s s e n t i e l l e m e n t i n h é r e n s à l a s o u v e r a i n e t é et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits. — —

---

durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, wohl aber durch Dekret des Staatsminiſteriums vom 21. Aug. deſſ. J. in der franzöſiſchen Originalſprache dem damaligen Oberjuſtizkollegium mitgetheilt, nebſt der gegen die Abtretung von Tuttlingen damals eingelegten Proteſtation und der Note des Freiherrn v. Fahnenberg, die Niederlegung der Reichskrone von Kaiſer Franz II. betreffend. Eine Ueberſetzung der rheiniſchen Bundesakte nach W i n k o p p findet ſich in der Württemb. Geſetzſammlung, Th. III. Anhang S. 639.

Zwar inſofern wurde hienach kein Unterſchied zwiſchen den unterworfenen ritterſchaftlichen und reichsſtändiſchen Beſitzungen gemacht, als über beide den verbündeten Für- ſten die Rechte der Souverainität zuſtehen ſollten; allein, während die Mitglieder der Ritterſchaft in Hinſicht auf die Beſitznahme ihrer Güter, welche in der That auch be- reits vollführt war, ganz der Diskretion ihrer neuen Souveraine überlaſſen blieben (die einzige Beſtimmung abgerechnet, daß weder eine Zerſtücklung noch Vermi- ſchung der Landesgebiete daraus erfolge), ſicherte dage- gen der Art. 27. der Bundesakte den bisherigen Reichs- ſtänden ihr ganzes bisheriges Patrimonial- und Privat- eigenthum und zwar insbeſondere alle Domainen, alle grundherrlichen und Lehenrechte, ſo weit ſolche nicht we- ſentlich zur Souverainität gehören. Ausdrücklich wur- den zu dieſen Rechten gezählt die niedere und mittlere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Forſtge- richtsbarkeit und Forſtpolizei, die Rechte der Jagd und Fiſcherei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehenten, der Lehensgefälle und des Patronats. Ueber den Sinn dieſer Beſtimmungen, namentlich über den Umfang der grundherrlichen und Lehenrechte (droits seigneuriaux et feodaux) einer- und der den Bundesfürſten eingeräum- ten Souverainität andererſeits ſind zwar zur Zeit des Rheinbundes mehrfache Streitigkeiten entſtanden, wobei jedoch Hr. Zachariä ſeiner Zeit die Anſicht aufſtellte:

Digitized by Google

daß im Zweifel für den Souverain und nicht für die untergeordneten Fürſten und Grafen die Rechtsvermuthung ſtreite, und daß die Fürſten des Rheinbundes in Ausübung ihrer Souverainität an keine Geſetze, und ſelbſt nicht an die unter dem Schutze des deutſchen Reichs früher geſtandenen Landesverfaſſungen gebunden ſeyen [135].

Insbeſondere in Hinſicht auf die geſetzgebende Gewalt war Hr. Zachariä der Anſicht, daß dieſelbe auf alle alte und neue Staatsangehörige, die ſubjizirten Fürſten und Grafen und ihre Beſitzungen nicht ausgenommen, ſich erſtrecke [136].

Anders die Lehre, welche derſelbe Verfaſſer in ſeiner gegenwärtigen Schrift vorträgt. Hienach ſoll der Art. 27. der Bundesakte eine Beſchränkung der Landesgeſetzgebung in ſofern enthalten, als ſolche niemals zum Nachtheile der

135) Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heid. 1807. §. 23. 24. note 1. §. 31. Noch weiter gieng derſelbe in ſeinem Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten, Heidelb. 1810. Doch hievon unten. Vgl. Brauer, Beiträge zu einem allg. Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten nr. 1.

136) Eodem §. 38. Auch Klüber (Staatsrecht des Rheinbundes §. 193. 265.), welcher ſonſt nicht immer der Anſicht des Hrn. Zachariä iſt, und namentlich deſſen Lehre von der unumſchränkten Souveränität der Landesherren im Verhältniß zu früheren verfaſſungsmäſſigen Inſtitutionen nicht theilte, behauptete doch die Unterordnung der Standesherren unter die allgemeinen Landesgeſetze jeder Art.

Digitized by Google

den Standesherren vorbehaltenen Rechte ausgeübt werden dürfe. Ich könnte diese Auslegung geradezu übergehen; denn eine Verletzung der den Standesherrn wirklich zukommenden Rechte wird von der gegenwärtigen Geſetzgebung ſo wenig beabſichtigt, als die Gefährdung eines andern Privatrechts.

Allein, da der Verfaſſer ſpäter — freilich mittelſt eines Sprungs — zu dem Schluſſe gelangt, daß der Landesgeſetzgebung die ſtandesherrlichen Rechte in jeder Hinſicht unerreichbar und ohne Einwilligung der Berechtigten legislative Verfügungen über dieſelben unmöglich ſeyen, ſo iſt es nothwendig, ſeinem neu aufgefundenen Prinzip unmittelbar entgegenzutreten.

Das ganze Argument des Hrn. Zachariä beruht darauf: weil der Art. 27. mit den in ihm enthaltenen Rechten unmittelbar auf die Stipulationen des Art. 26. folge, worin unter den Rechten der Souveränität auch das der Geſetzgebung angeführt ſey, ſo müſſe derſelbe als beſchränkend für dieſen Artikel betrachtet, und ſonach angenommen werden, daß auf den Umfang der den Standesherren vorbehaltenen Rechte die Geſetzgebung ſich niemals erſtrecken könne. Abgeſehen von dem Widerſpruch, in welchen der Verfaſſer durch dieſe Behauptung mit ſich ſelbſt und andern Publiziſten des Rheinbundes geräth: was berechtigt ihn, den Art. 27. als eine Beſchränkung oder theilweiſe Aufhebung des Art. 26. und nicht vielmehr beide als koordinirt zu betrachten? Doch nicht

Digitized by Google

der Grundſatz: lex posterior derogat priori, der bekanntlich auf die Priorität der Zeit und nicht auf die des Raums gegründet iſt. [137])?!

Da beide angeführte Artikel einer und derſelben Urkunde als Theile angehören, und der Umſtand, daß einer auf den andern folgt, rein zufällig ſeyn kann, ſo muß, wie überall bei der Auslegung von Verträgen, auf die Abſicht der paziscirenden Theile geſehen und im Zweifel jener Beſtimmung die dem Wortlaute entſprechende volle Wirkſamkeit gegeben werden. Nun gibt die Aufzählung der Rechte der Geſetzgebung, hohen Gerichtsbarkeit u. ſ. w. als Beſtandtheile der Souverainität in dem Art. 26. keinen anderen Sinn, als daß dieſe Rechte jedem der verbündeten Souveraine, namentlich im Verhältniſſe zu den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern, mit deren Rechts-Verhältniſſen ſich die Bundes-Urkunde in den Art. 25—28. beſchäftigt, zukommen ſollen. Wird daher behauptet, daß gewiſſe Perſonen oder Sachen innerhalb eines ſouverainen Landes von jenem Rechte der Geſetzgebung ausgenommen ſeyen, ſo muß der Behauptende beweiſen, daß in irgend einer andern Stelle der Bundes-Akte oder in einer gleichverbindenden ſpäteren Akte etwas Widerſprechendes oder Limitirendes beſtimmt worden ſey.

137) Wollte man ſich in dieſer Art mit dem Verfaſſer gleichſam hermeneutiſch ſpielend ergehen, ſo müßte im Gegentheile der Art. 26, da er über dem Art. 27. ſteht, dieſem vorgeſetzt werden.

Digitized by Google

Der Art. 27. worauf Hr. Zachariä ſich beruft, liefert dieſen Beweis nicht; denn dieſer ertheilt den ſogenannten Mediatiſirten nur grund- und lehensherrliche Rechte, welche an ſich mit dem Rechte der Geſetzgebung in keinem Widerſpruche ſtehen; eben ſo wenig die Einweiſung der neuen Souveräne in die ſubordinirten Lande (Remise des états ci-devant immédiats), [138]) wobei nur die Beſtimmungen der Bundesakte wiederholt wurden und wiederholt werden konnten. Beſtünde aber auch ein ſolcher Widerſpruch in der Bundesakte ſelbſt, ſo enthält der Art. 27. bereits die Auflöſung deſſelben, indem er die gedachten Rechte den Standesherren nur in ſo weit zuſichert, als ſolche nicht weſentlich der Souverainität anhängen, (non essentiellement inhérens à la souveraineté.) Da endlich auch der Art. 24. [139]) derſelben Urkunde feſtſetzt, daß Ihre Majeſtäten die Könige von Baiern und Württemberg u. ſ. f. über die Beſitzungen der ſubordinirten Fürſten und Grafen alle Souverainitätsrechte (tous les droits de souveraineté) ausüben werden, ſo muß vollends das befangenſte Urtheil

---

138) Conditions sous lesquelles les possessions assignées par le traité de Paris — sont remises aux Etats confédérés par les commissaires de S. M. l'Empereur des Français etc., Protecteur de la confédération du Rhin, bei Winkopp, die rhein. Conföd. Akte S. 114. f. G. v. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. Th. 1. S. 107. f.

139) Der Art. 25., welchen Hr. Hufnagel (Vorläuf. Replik auf die Einredeſchrift des Herrn Zachariä S. 10.) hieher bezieht, betrifft blos die ritterſchaftlichen Beſitzungen.

Digitized by Google

ſich überzeugen, daß der Beweis-Verſuch des Verfaſſers gänzlich mißlungen iſt.

Der Art. 27. der Rheinbundes-Akte, indem er gewiſſe Rechte den Standesherren vorbehält, welche aber keineswegs dieſelben ſind, wie die im vorhergehenden Artikel genannten Souverainitäts-Rechte, hat vielmehr keinen anderen Sinn und konnte keinen anderen haben, als den: daß bei der bevorſtehenden Beſitznahme der unterworfenen Gebiete jene Rechte den Standesherren gleich anderen Privatrechten zugeſchieden, alſo nicht für den Souverain in Anſpruch genommen werden ſollen, ohne dadurch die Standesherren in Beziehung auf ihre Rechtsverhältniſſe von der Geſetzgebung befreit zu erklären, oder, was daſſelbe iſt, eine durchgreifende geſetzgeberiſche Masregel, welche die Standesherren berühren würde, insbeſondere über die Rechtspflege (die ja auch theilweiſe den Standesherren vorbehalten wurde) über Leibeigenſchaft, Grundgefälle u. ſ. w. unmöglich machen zu wollen.

Die weiteren Erörterungen des Hrn. Zachariä über die von ihm aufgeworfenen Fragen: 1) ob der König von Württemberg, geſetzt die jetzige Verfaſſung hätte ſchon bei Stiftung des Rheinbundes beſtanden (!), ohne Einwilligung der Stände demſelben hätte beitreten können? (S. 103.) 2) ob das fürſtliche Haus Hohenlohe bei Abſchließung des Rheinbundes mit kontrahirender Theil geweſen (!!) und, wenn nicht, ob es gleichwohl aus den Beſtimmungen dieſes Bundes Rechte ableiten könne? (S. 104. und 105.)

3) ob nicht der Rheinbund in der Folge wieder aufgelöst worden (!!!), und wie man ſich alſo auf die Akte dieſes Bundes jetzt noch berufen könne? (S. 106—108.), könnte ich als völlig werthlos übergehen, wenn nicht auch hier wieder die auffallende Inkonſequenz des Verf. einen Beitrag lieferte zu richtigerer Schätzung ſeiner Schrift, welcher freilich für viele bereits überflüſſig ſeyn wird.

Nachdem Hr. Zachariä die erſte, durchaus müßige, Frage, wie bereits von Hrn. Hufnagel[140]) gezeigt worden, unrichtig beantwortet, und ſodann, zur zweiten Frage übergehend, aus einer gleichfalls unrichtig angewandten Rechtsregel die Anſicht abgeleitet hat: daß indem man einem ſtandesherrlichen Hauſe das Recht abſpräche, die Erfüllung der in der rheiniſchen Bundesakte zu ſeinen Gunſten getroffenen Beſtimmungen zu verlangen, zugleich und eben dadurch derjenige Rechtstitel wankend gemacht würde, auf welchem die Souverainität über das ſtandesherrliche Gebiet beruhe, fährt er S. 105. fort:

„das fürſtliche Haus Hohenlohe war zwar nicht bei der Abſchließung des Rheinbundes ein mitkontrahirender Theil. Aber man darf wohl behaupten, daß dieſer Vertrag, in wie fern er das Fürſtenthum Hohenlohe der Souveraineität der Krone unterwarf, erſt dadurch, daß ihn das Haus Hohenlohe durch die That anerkann-

140) Vorläufige Replik auf die Einredeſchrift des Prof. D. Zachariä S. 11.

te, in Beziehung auf dieſes Haus die Rechtsgültigkeit erhalten hat, die er ſeitdem, unter ſo manchen Stürmen der Zeit behauptet hat.“

So weit der Hr. Geheimerath Zachariä v. 1836. „So undankbar auch das Geſchäft iſt, unerfreuliche Erinnerungen an die Vergangenheit aufzufriſchen, ſo darf es doch hier nicht ungeſagt bleiben,“ (S. 105.) daß Herr Hofrath Zachariä auch in der oben angeführten Beziehung durchaus das Gegentheil behauptete, ja daß er damals, als Vorkämpfer für die abſolute Machtfülle der Bundesfürſten, mehr als irgend ein anderer Publiziſt des Rheinbundes zur Zerſtörung der ſtandesherrlichen Rechte einlud. Das Weſentliche ſeiner Anſichten „von dem rechtlichen Geſichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheiniſche Bundesakte zugeſicherten Rechte zu betrachten ſind,“ gieng dahin: daß die Standesherren, da ſie die magna charta (!) der rheiniſchen Konföderation v. 12. Juli 1806 nicht mit unterſchrieben haben, aus dieſer Akte als einer res inter alios acta keine Rechte haben erwerben können, daß ſie in Beziehung auf dieſe Akte auch nicht als ſolche Dritte erſcheinen, für welche ſich der Protektor oder die Bundesfürſten auf wirkſame Weiſe haben etwas verſprechen laſſen, ſo wie man ſich etwa vom Gegenpaziscenten verſprechen laſſe, daß er einem Dritten etwas leiſten werde, daß vielmehr die Bundesfürſten durch jene Akte volle Souverainität erhalten haben, mit welcher ſich aber unbeſcha-

Digitized by Google

det ihres Prinzips beſchränkende ſtandesherrliche Hoheitsrechte, als wahre Undinge, nicht vereinigen laſſen, daß daher die Rechte der Standesherren blos die Natur widerrechtlicher Privilegien an ſich tragen, welche ihnen die Bundesfürſten bei Errichtung der Bundesakte aus reiner Humanität gelaſſen haben, welche aber, da ſie weder auf immer, noch titulo oneroso erworben worden, jeden Augenblick ohne Entſchädigung wieder aufgehoben werden können [141]).

141) Zachariä Staatsr. der rhein. Bundesſtaaten und das Bundesrecht Heidelberg 1810. S. beſonders S. 14. 19—27. 33—37. Eine Erwiederung auf dieſe Schrift hat der bekannte Freiherr von Almendingen in Winkopp's rhein. Bund Bd. 18. nr. 20. einrücken laſſen, worüber Hr. Zachariä daſ. Bd. 19. S. 376. alſo ſich vernehmen ließ: „Wohl iſt die Art und Weiſe, wie man bisher die Rechte der Standesherren angeſehen und vertheidigt hat, im Geiſte der guten alten Zeit, im Geiſte des ehemaligen teutſchen Staatsrechtes und ſeiner Bearbeiter. Aber die teutſche Verfaſſung gieng zu Grabe („sit illi terra levis!“), weil die teutſchen Publiziſten das Aureum: salus reipublicae suprema lex esto! vergaßen, weil ſie und mit ihnen das größere Publikum die Grundſätze des Civilrechtes auf Staatsverhältniſſe anwendeten.“ — Der noch jetzt lebende Veteran des alten Staatsrechts, der ehrwürdige Klüber und auch v. Almendingen haben nicht für nöthig gefunden, hierauf zu antworten; dagegen iſt nun aber auch Hr. Zachariä gegen letzteren dermaßen konziliatoriſch geweſen, daß er deſſen früher gegen ihn benützte Beweisgründe, von dem Prinzip der Grundherrlichkeit als angeblich urſprünglicher Baſis der deutſchen Verfaſſung bis auf den Art. 1121. des Code civil herab, vollkommen adoptirt hat.

Digitized by Google

Hr. Zachariä iſt, ſeit er dieſe Anſichten hat drucken laſſen, um 26 Jahre älter geworden; doch ſtand er ſchon damals in einem Alter, wo man Grundanſichten nicht mehr leicht wechſelt. Nachdem er aber einmal gewechſelt — und um nichts Schlimmeres zu vermuthen, wollen wir an ſeiner Aufrichtigkeit nicht zweifeln — kommt es wenigſtens nicht ihm zu, Vorwürfe über Staatshandlungen durchſchimmern zu laſſen, von welchen zu hoffen iſt, daß ſie auf beſſere Gründe, als die zuvor bemerkten, geſtützt geweſen.

Wahr iſt, daß gegen die Stipulationen der rheiniſchen Bundesakte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzer, wie in anderen Staaten ſo auch in Würtemberg [142]) aufgehoben und auch ſonſt den Standesherren zur Zeit des Rheinbundes manche Kränkung [143]) zugefügt worden iſt. Welchen Antheil hieran die ſchon oben gedachten Lehren einiger Schriftſteller von einer den Bundesfürſten im Innern ihrer Staaten zukommenden abſoluten Souverainität hatten, mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls waren die Umſtände, in welchen ſich die Regierungen damals befanden, ſo auſſerordentlicher Art, daß eine Berückſichtigung aller hiſtoriſchen Verhältniſſe nicht erwartet werden konnte. Auch theilten die Standesherren ihre ungewohnte Zurückſetzung

---

142) Reg.Bl. vom J. 1809. S. 189.

143) Meine Einl. in die württ. Staats-Grundgeſetze. Geſetz-Samml. III. S. 63.

Digitized by Google

mit allen übrigen Ständen, welchen gleichfalls ihre garantirten, nicht unwichtigen, Rechte eine Zeitlang entzogen worden.

Nachdem indeſſen die

deutſche Bundesakte vom 8. Juni 1815 [144])

in den Art. 13. 16. 18. u. 19. auf die Rechte ſämtlicher Stände in den einzelnen Bundesſtaaten Bedacht genommen, konnte nicht unterlaſſen werden, auch den vormaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen wieder einen geſicherten Rechtszuſtand anzuweiſen. Der Art. 14. der Bundesakte, welcher nun die Grundlage des Rechts der Standesherrn bildet, enthält über die hier einſchlagenden Verhältniſſe unter lit. c. folgende Beſtimmung:

„Es ſollen ihnen (den Standesherren) überhaupt, in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.“

Auſſerdem wurde in demſelben Artikel den Standesherren die Autonomie in Hinſicht auf ihre Güter und Familien-Verhältniſſe und die Ausübung der Gerichtsbarkeit erſter und nach Umſtänden zweiter Inſtanz nebſt andern Rechten zugeſichert, dabei aber ausgeſpro-

144) Württemb. Geſetzſammlung Th. III. Anh. S. 650. f.

Digitized by Google

chen, daß ſie bei Ausübung derſelben den Landesgeſetzen und der Oberaufſicht der Regierungen unterworfen bleiben. „Bei der näheren Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl wie überhaupt in allen übrigen Punkten," ſollte die königl. baieriſche Verordnung vom Jahr 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden.

Auch dem „ehemaligen Reichsadel" d. h. den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern wurde die Autonomie, und die Gerichtsbarkeit auf ſeinen Gütern nebſt andern Vorrechten verheißen. Die beſondere Garantie, welche die oben angeführte Stelle enthält, iſt zwar auf denſelben nicht ausdrücklich bezogen worden; indeſſen kann kaum ein Zweifel darüber ſeyn, daß er ſtillſchweigend darin begriffen ſeyn ſollte, da ſonſt auch ſeine übrigen auf den Grundbeſitz fundirten Rechte keine Bedeutung hätten [145]).

Dieſelbe Anſicht, welche Hr. Zachariä hinſichtlich des Verhältniſſes der Standesherren zur Landesgeſetzgebung aus der rheiniſchen Bundesacte ſchöpfte, jedoch dort nur noch unbeſtimmt ausſprach, wiederholt er auch hier, und zwar, nunmehr mit ganz beſtimmten Worten, indem er dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe die Behauptung unterlegt:

---

145) Dieß nimmt auch an Klüber öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der deutſchen Bundesſtaaten §. 322. Note b.

Digitized by Google

„daß ſich die Gewährleiſtung, welche die deutſche Bundesakte für die Eigenthumsrechte der Standesherren enthält (enthalte), auch auf die ſpezifiſche Beſchaffenheit dieſer Rechte erſtrecke, daß alſo namentlich die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte der Standesherren nicht im Wege der Geſetzgebung ausgeſprochen, ſondern nur mit Zuſtimmung des in einem gegebenen Falle betheiligten Standesherrn ins Werk geſetzt werden könne.“

Den Beweis für dieſe angeblich auf die triftigſten Gründe geſtützte Behauptung findet Hr. Zachariä in Folgendem:

1) heiße es gleich in der Einleitung zu den beſonderen Beſtimmungen der Bundesakte (unter welchen namentlich der Art. 14. enthalten): daß dieſe Beſtimmungen mit den allgemeinen, die Bundesverfaſſung betreffenden Artikeln gleiche Kraft haben ſollen; es gehe alſo hieraus hervor, daß die Verletzung der einen wie der anderen ein Vertragsbruch ſey; zudem könne kein Staatenbund in der Welt auf die Dauer beſtehen, wobei den einzelnen unter dem Bunde begriffenen Staaten die Geſtaltung und Leitung ihrer inneren Angelegenheiten ſchlechthin überlaſſen bleibe. (S. 109.)

Es dürfte überflüſſig erſcheinen, das Raiſonnement, womit Hr. Zachariä die letzte Theſis zu unterſtützen glaubt (S. 110), hier weiter auszuführen oder zu wider-

legen, da es ſich weder um Gründung eines Bundes, noch um Rechtfertigung der vorliegenden Bundes-Beſtimmungen handelt. Allgemein wird angenommen, daß bei einem völkerrechtlichen Verein die Rechtsvermuthung für die Unabhängigkeit der Mitglieder iſt. Nun iſt aber der deutſche Bund nach dem Bundesvertrage und den am Bundestage gegebenen Erklärungen kein ſolcher Verein oder Staatenbund [146]). Der Art. 2. der Bundesakte nennt ſogar die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen deutſchen Staaten als einen der Zwecke des Bundes. Es muß alſo auch dieſe Unabhängigkeit und insbeſondere deren weſentlichſter Beſtandtheil, die Selbſtgeſetzgebung, vom Bunde aufrecht erhalten werden, und nur, ſofern und ſoweit dieſelbe durch den Bundesvertrag ſelbſt beſchränkt worden, erleidet ſie eine Ausnahme. Dieß und nicht weiter ſagen auch die oben ausgehobenen Uebergangsworte der Bundesakte, worin der Verfaſſer ein ſo wichtiges Argument für ſeine Behauptungen finden will.

Weiter beruft ſich Hr. Zachariä

2) auf die im Art. 14. der Bundesakte ſelbſt ausgeſprochene Zuſicherung des ſtandesherrlichen Eigenthums und der daraus fließenden Rechte.

Da dieſe Stelle die wichtigſte in ſeiner ganzen ſtaats-

146) Bundesakte Art. 1 — 3. Wiener Schlußakte Art. I. und II. Meine publiciſtiſchen Verſuche S. 45 und 110.

Digitized by Google

rechtlichen Beweisführung iſt, ſo wollen wir ihn ſelbſt reden laſſen.

„Es würde,“ ſagt er S. 111, „zu Begründung des in Frage ſtehenden Rechts (der Exemtion von der Geſetzgebung) ſchon hinreichen, wenn die Stelle auch nur im Allgemeinen den Standesherren ihre Eigenthumsrechte zuſicherte, denn Sicherheit des Eigenthums ſchließt auch die Verwandlung des Beſitzthums in ein anderes (z. B. auch die Ablöſung grundherrlicher Gefälle) aus. Jedoch die Stelle drückt ſich noch überdieß ſo aus, daß den Standesherren die Eigenthumsrechte zugeſichert werden oder bleiben ſollen; ſie ſchützt ferner die Standesherren in dem ungeſtörten Genuſſe ihres Eigenthums. Sie will alſo, daß der Beſitzſtand der Standesherren aufrecht erhalten, d. i. nicht einſeitig abgeändert, und daß er, wo er ſeit der Auflöſung des deutſchen Reichs beeinträchtiget worden ſeyn ſollte, in demſelben Sinne wieder hergeſtellt werde.“

Man könnte dieſe Prämiſſen des Verfaſſers zugeben, ohne darum mit der daraus gezogenen Konkluſion: daß die Standesherren in Hinſicht auf ihre Rechte der Landesgeſetzgebung nicht unterworfen ſeyen, einverſtanden zu ſeyn; denn eben ſo leicht könnten die Standesherren aus dem Grunde, weil ihnen in dem Art. 14. der Bundesakte die unbeſchränkte Freiheit des Aufenthalts in jedem der Bundesſtaaten zugeſichert iſt, verlangen, daß auch die allgemeinen Si-

Digitized by Google

cherheitsmaßregeln in Beaufſichtigung der Fremden (das Paßweſen und dergl.) nicht auf ſie angewendet werden. Allein auch die Vorderſätze des Verfaſſers ſind unrichtig; denn, abgeſehen davon, daß die auszulegende Stelle blos für diejenigen Rechte und Vorzüge der Standesherren Gewähr leiſtet, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, ſo iſt es eine durchaus unrichtige Vorausſetzung, von welcher der Verfaſſer ausgeht: daß die geſetzliche oder paktirte Sicherheit des Eigenthums oder, was daſſelbe iſt, Sicherheit des ungeſtörten Eigenthumsgenuſſes eine ausnahmsweiſe geſetzliche Verwandlung deſſelben in ein anderes Vermögensrecht ausſchließe, denn ſelbſt auf dem Adminiſtrativwege kann nach der württembergiſchen Verfaſſungs-Urkunde (§. 30.) jeder im Staate, alſo auch der Standesherr, gezwungen werden, ſein Eigenthum und andere Rechte für Staats- und Korporationszwecke gegen Entſchädigung abzutreten, und doch ſichert dieſelbe Verfaſſungs-Urkunde (§. 24.) jedem Bürger Freiheit des Eigenthums.

Das Wort Beſitzſtand, welches der Verfaſſer premirt, ſteht nicht in dem Art. 14. Wenn er aber noch weiter darauf ein Gewicht legt, daß nach den Worten der Bundesakte den Standesherren ihre Eigenthumsrechte zugeſichert werden oder bleiben ſollen, ſo iſt er im Irrthum, falls er glaubt, daß durch den letzteren Beiſatz die

Digitized by Google

Zuſicherung der ſtandesherrlichen Rechte habe verſtärkt und die Stabilität derſelben noch beſonders habe ausgeſprochen werden wollen, denn wie die Geſchichte [147]) des Art. 14. und die Natur der Sache lehrt, ſollte mit jener Alternative einfach ausgedrückt werden: daß nicht blos diejenigen Standesherren, welche bereits im Beſitze jener Rechte ſich befinden, darin verbleiben, ſondern auch diejenigen, welche dieſelben noch nicht beſitzen, in ſolche eingeſetzt werden ſollen.

Einen weiteren Beweis führt Hr. Zachariä mit dem Art. 63. der

Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 [148]),

worin die Bundesverſammlung aufgefordert iſt, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung des 14. Artikels der

147) In dem erſten Entwurfe der Bundesakte, welcher von Oeſtreich und Preuſſen in Wien vorgelegt wurde, und in weſentlichen Beziehungen den Standesherren günſtiger war, ſtanden Art. 11. nur die Worte: „Sollen ihnen alle diejenigen, ihre Perſonen, Familien und Beſitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zugeſichert werden, welche mit den Verfaſſungen jener Staaten vereinbar ſind. Hiezu iſt Alles zu rechnen, was nicht zu den höheren Regierungsrechten gehört und aus dem Eigenthum herrührt." Klübers Akten des Wiener Kongr. Bd. III. S. 318. Erſt ſpäter wurde dieſe Stelle nebſt der übrigen Faſſung des nunmehrigen Art. 14. mit Beziehung auf die Grundlage der bairiſchen Verordnung v. J. 1807 von einer Kommiſſion neu redigirt, deren Verhandlungen jedoch nicht bekannt ſind. Daſ. S. 467. 489.

148) S. württ. Geſetzſammlung Th. III. Anhang S. 671.

Digitized by Google

Bundesakte zu achten. Nach ſeiner Behauptung ſoll dieſer Artikel ſeine Anſicht ſogar „faſt buchſtäblich“ beſtätigen, indem darin den Standesherren für den Fall einer einſeitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten, legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugeſicherten Rechte der Rekurs an die Bundesverſammlung ausdrücklich vorbehalten werde.

Auch dieſen Artikel hat Hr. Zachariä nicht richtig aufgefaßt. Zwei Fälle ſind in demſelben deutlich unterſchieden:

a) der Fall, wenn über die Anwendung der in Gemäsheit des 14. Artikels der Bundesakte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge Streitigkeiten entſtehen ſollten. Dieſe werden in dem Grundgeſetze ausdrücklich zur Entſcheidung an die kompetenten Behörden des Bundesſtaats, worin die betreffenden Beſitzungen gelegen, verwieſen; und nur im Falle „verweigerter geſetzlicher und verfaſſungsmäßiger Rechtshülfe“ findet ein Rekurs an die Bundesverſammlung Statt. Hier wird alſo vorausgeſetzt, daß die Regierungen der betreffenden Bundesſtaaten über die in dem Art. 14. der Bundesakte enthaltenen Grundſätze ebenſowohl auf dem Wege der Geſetzgebung als des Uebereinkommens mit den Betheiligten Beſtimmungen treffen könne und die Anwendung dieſer Beſtimmungen in einzelnen ſtreitigen Fällen iſt wiederum Sache der kompetenten Landesbehörden, alſo je nach der einheimiſchen Verfaſſung

Digitized by Google

und Geſetzgebung bald der Gerichte, bald der Adminiſtrativſtellen oder auch der legislativen Behörde [149]). Nur wenn die geſetzlich oder verfaſſungsmäßig begründete Abhülfe bis zur oberſten Inſtanz verweigert oder verzögert werden ſollte, wäre eine Beſchwerde bei der Bundesverſammlung ſtatthaft und dieſe verpflichtet, die Erledigung derſelben durch die betreffende Landesregierung zu bewirken [150]). Haben jedoch die kompetenten Behörden gegen die Betheiligten entſchieden, ſo iſt dieß für ſie kein Grund der Beſchwerdeführung [151]).

b) der Fall einer einſeitig zum Nachtheile der Standesherren oder ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugeſicherten Vorrechte. Hier iſt die Bundesverſammlung ſchon vermöge ihrer allgemeinen Obliegenheit, die Beſtimmungen der Bundesakte zur Ausführung zu bringen, verpflichtet, auf Anrufen der Betheiligten einzuſchreiten und die betreffende Regierung zu vollſtändiger Einräumung der zugeſicherten Vorrechte zu veranlaſſen. Schon das zweifache Prädikat „einer einſeitigen, zu ihrem

149) Rudhart, das Recht des deutſchen Bundes, S. 217 u. 218. Dreſch, Abhandl. über Gegenſtände des öffentlichen Rechts S. 208.

150) Nach den dießfalls in der Bundesverſammlung angenommenen allgemeinen Grundſätzen. S. Klüber öffentl. Recht §. 169 u. 309.

151) Rudhart a. a. O. S. 219. Dreſch a. a. O.

Digitized by Google

Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung" beſchränkt jedoch weſentlich die von dem Verfaſſer gegebene allgemeine Deutung des Art. 63.; denn es geht daraus hervor, daß nicht jede legislative Erklärung der ſtandesherrlichen Rechte innerhalb der Bundesſtaaten unſtatthaft ſei, ſondern nur eine einſeitig und zugleich zum Nachtheil der Betheiligten erfolgte Erklärung. Unter einer einſeitigen legislativen Erklärung denkt man ſich aber zunächſt eine von der Regierung ohne ſtändiſche Mitwirkung ausgegangene Masregel, ſofern nämlich auf dieſem Wege gerade diejenigen Beſtimmungen ergangen ſind, worüber die Standesherren zuerſt auf dem Wiener Kongreß und ſpäter bei der Bundesverſammlung Beſchwerde geführt haben.

Geſetzt aber auch, eine vollkommen verfaſſungsgemäße, unter Mitwirkung beider Kammern zu Stande gekommene, legislative Masregel könne darum, weil (was bei Geſetzen niemals geſchieht) die vertragsmäßige Einwilligung einer Klaſſe betheiligter Staatsbürger nicht vorausgegangen, eine einſeitige im Sinne der Schlußakte genannt werden, ſo iſt doch immer noch der Fall, welcher die Schlußakte im Auge hat, ein ganz anderer, als der, welchen ihr der Verfaſſer unterſtellt. Die Schlußakte ſetzt nämlich eine den Standesherrn oder ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern insbeſondere nachtheilige Erklärung oder Interpretation der Bundesakte voraus.

Ein ſolcher Fall wäre z. B. vorhanden, wenn das

Digitized by Google

durch die Bundesakte den Standesherren eingeräumte Recht der Autonomie willkührlich gedeutet, oder wenn ihnen die Gerichtsbarkeit erſter oder zweiter Inſtanz, ihr privilegirter Gerichtsſtand vorenthalten, oder auch, wenn ein Theil ihrer Domänen, worauf dieſe Rechte haften, zu Staatsgut erklärt werden wollte; denn hierin läge eine Verletzung nicht blos der gegen die Standesherren ſelbſt, ſondern auch der gegen den Bund eingegangenen Verpflichtungen. Allein ganz anders iſt der Fall, welchen Hr. Zachariä zur Sprache gebracht hat. Hier handelt es ſich nicht von einer mangelnden Vollziehung oder einſeitigen Erklärung der Bundesakte — denn man kennt dieſe Akte in Würtemberg recht gut; auch hat die Regierung dieſelbe, was die Standesherren ſowohl als die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer betrifft, in den bekannten Deklarationen vollſtändig zur Ausführung gebracht. Noch handelt es ſich von einer gegen dieſe Privilegirten, als ſolche, beabſichtigten legislativen Masregel; — denn die den Ständen vorgelegten Entwürfe über Ablöſung gewiſſer bäuerlicher Laſten bezwecken keine Gefährdung ſpezieller Rechte, ſondern eine allgemeine durchgreifende Masregel, welche nicht blos den vormaligen Reichsadel, ſondern Berechtigte jeder Art, am meiſten den Staat ſelbſt, als den reichſten Grundherrn des Landes, berührt.

Wollte man einwenden: auch durch eine allgemeine legislative Masregel dürfen die Privilegien des Art. 14. von der Staatsgewalt nicht indirekt wieder entzogen wer-

den, wie denn überhaupt die Landesgeſetzgebung ſich nicht in Widerſpruch ſetzen dürfe mit den Bundesbeſtimmungen, ſo dient zur Antwort: daß die Zinſen, Frohnen und andere bäuerliche Leiſtungen keine ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Rechte im Sinne der Bundesakte ſind; denn der Art. 14. erwähnt ihrer mit keiner Sylbe, und es iſt in der That eben ſo übel angebracht, wenn Hr. Zachariä darin, daß den Standesherren das Recht, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, ein Zeugniß für das Inbegriffenſeyn jener Leiſtungen aufſucht (S. 113.), als wenn er mit der baieriſchen Verordnung vom Jahr 1807, worin den Standesherren die ſtändigen Abgaben, namentlich grundherrliche Zinſen, gelaſſen worden (was ja auch in Würtemberg geſchehen), beweiſen will, daß ſolche Abgaben außer dem Bereiche der Geſetzgebung ſtehen (S. 114.), da bekanntlich eben dieſe Deklaration auf dem Wege der Verordnung erlaſſen und bald darauf ebenfalls in Baiern (31. Aug. 1808) die Leibeigenſchaft mit ihren Wirkungen unentgeldlich aufgehoben worden iſt. Jene Gefälle ſind aber auch an ſich keine Vorrechte des Adels, denn jeder Bürger kann dergleichen beſitzen. Sie ſind nur jura singulorum, keine jura singularia. In Beziehung auf ſie ſtehen daher die adelichen Grundherren unter den gleichen Geſetzen, wie andere Staatsbürger, und nur diejenigen Rückſichten hat die geſetzgebende Gewalt bei einer Beſtimmung über dieſelben eintreten zu laſſen, welche die Ach-

tung für jedes wohl erworbene Recht ihr auferlegt, während allerdings für Aufrechthaltung der denſelben eingeräumten Standesrechte, als öffentlicher Gerechtſame, der Staat und beziehungsweiſe der Bund beſondere Gewähr geleiſtet haben, und daher eine Beſchränkung derſelben auch auf dem Wege der Geſetzgebung nicht zuläſſig iſt [152]).

In der That, wollte man in der Art, wie Hr. Zachariä, die Zuſicherungen des Art. 14. der Bundesakte ausdehnend erklären, ſo bliebe für die Staatsgeſetzgebung auch nicht der mindeſte Spielraum übrig; denn welches Geſetz berührt nicht entweder die perſönlichen oder Vermögensrechte der Staatsbürger, alſo auch die „Perſonen, Familien und Beſitzungen" der Standesherren. Das Pfandgeſetz, das Prioritätsgeſetz, ja jedes Abgabengeſetz könnte hienach mit gleichem Grunde an den Bund gebracht werden, wie die jetzigen Ablöſungsgeſetze. Doch ich brauche die Abſurdität einer ſolchen Interpretation nicht länger nachzuweiſen, und jeder Sachverſtändige ſieht wohl leicht, daß es ein großer Unterſchied iſt: ob „in Rückſicht" gewiſſer Beſitzungen, wie es in der Bundesakte heißt, dieſes und jenes Recht eingeräumt, oder ob ein Beſitzſtand von Rechten jeder Art gewährt iſt.

---

152) In Ausübung dieſer Gerechtſame ſtehen jedoch nach ausdrücklicher Anerkennung des Art. 14. der Bundesakte die Standes- und Grundherren gleichfalls wieder unter der Geſetzgebung und Aufſicht des Staats.

Hr. Zachariä hat nun zwar (S. 117 bis 120) noch einen Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung vom 24. Mai 1819 angeführt, welcher gleichfalls zur Unterſtützung ſeiner Anſicht gereichen ſoll. Allein theils kann das um ein Jahr jüngere Bundesgrundgeſetz, die Schlußakte, hier allein Ziel und Maas geben, theils enthält jener Bundesbeſchluß, welchem Württemberg nicht beigetreten iſt, blos Aumahnungen an einzelne Bundesregierungen zu baldiger Vollziehung des 14. Art. der Bundesakte, wozu der Weg einer freiwilligen Vereinbarung mit den Standesherren empfohlen wird. Eben dieſen Weg hat die württembergiſche Regierung bei Ordnung der ſtandesherrlichen Verhältniſſe freiwillig eingeſchlagen; wiewohl derſelbe nach dem Art. 63. der Wiener Schlußakte und dem Vorgange der baieriſchen Deklaration vom Jahr 1807 keineswegs eingeſchlagen werden mußte und vollends, was allgemeine Akte der Geſetzgebung betrifft, neben dem Landſtandſchaftsrecht der Standesherren etwas Unerhörtes wäre.

Was endlich die ſpätere Praxis des Bundestags betrifft, ſo iſt allerdings nicht unbekannt, daß dieſe hohe Verſammlung früher mehrere Beſchwerden württembergiſcher Standesherren über unbefriedigende Löſung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und, in Verbindung damit, insbeſondere über die durch das erſte und zweite Edikt v. J. 1817 ausgeſprochene Ablösbarkeit gewiſſer Rechte

in Empfang genommen [153]), und daß die kön. Regierung in letzterer Beziehung auf das ſchiedsrichterliche Urtheil der Bundesverſammlung provozirt hat. Dieſes Urtheil iſt jedoch bis jezt weder erfolgt, noch vorbereitet; man kann alſo nicht wiſſen, wie ſich jene hohe Stelle ausſprechen wird [154]). Aber auch daraus, daß die kön. Regierung bis dahin der Vollziehung der Edikte gegenüber von den Standesherren Anſtand gegeben hat, folgt nichts gegen die künftige Wirkſamkeit der in der Verabſchiedung begriffenen Ablöſungsgeſetze, welche ganz andere Beſtimmungen enthalten und bei deren Verabſchiedung die Standesherren und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer auf eine ausgezeichnete Weiſe mitwirken.

Ich bin nun bei derjenigen Stelle der Zachariä'ſchen Schrift angekommen, wo der Verfaſſer die Ergebniſſe ſeiner Unterſuchung in einem konjunktiven Schluſſe dar-

153) Die von Württemberg in Betreff der ſtandesherrlichen Verhältniſſe bis 1823 bei dem Bundestag abgegebenen Erklärungen findet man zuſammengeſtellt bei Vollgraff, die deutſchen Standesherren S. 579 605.

154) Das Gutachten der Bundestags-Kommiſſion v. J. 1818 (Protok. der Bundesverſ. Bd. VIII. S. 41.) iſt zwar für die Taxisſche Beſchwerde günſtig ausgefallen, allein zu einer Zeit, wo die ſtandesherrlichen Verhältniſſe in Württemberg noch nicht geordnet waren. Daß die neueren Abſtimmungen in Betreff ähnlicher auswärtiger Reklamationen ſämmtliche Gründe jenes Gutachtens getheilt haben ſollten, möchte ich ſehr bezweifeln.

Digitized by Google

ſtellt (S. 120). Einen Satz, welchen er gleich unter Nr. 1. als bewieſen aufführt, hat er gar nicht einmal zu beweiſen verſucht, ſondern nur früher (S. 116) gelegenheitlich als Behauptung aufgenommen: daß nämlich die Gewährleiſtung des Bundes nicht blos auf die grundherrlichen Rechte der Standesherren überhaupt, ſondern auch auf deren ſpezifiſche Beſchaffenheit ſich erſtrecke; dieſer Beweis, der wichtigſte von allen, iſt alſo erſchlichen. Eben ſo laſſen auch die übrigen Glieder ſeines Kettenſchluſſes (Nro. 2—4.) mehrere weſentliche Ausſtellungen zu, welche von einem in der Rechtslogik geübten Denker, wie der Verfaſſer iſt, bei gutem Willen nicht ſollten erwartet werden. So iſt bei dem zu 3. angenommenen Satze, daß, wenn auch die geſetzgebende Gewalt befugt wäre, die grundherrlichen Rechte einer gezwungenen Ablöſung zu unterwerfen, gleichwohl ſchon der Widerſpruch der Standesherren zu Begründung ihres Rekurſes an den Bund hinreichen würde, der Fortgang des Gedankens offenbar nur ſcheinbar; denn, wovon er in ſeinem Satze als wahr ausgeht, das wird in dem Schluſſe geradezu geläugnet. Das eigentliche Mittelglied jenes Satzes (Nr. 3.) aber: daß nemlich der Rekurs allerdings dann begründet wäre, wenn die legislative Masregel eine nachtheilige ſey, findet ſich erſt in dem 4. Satze, wo nun freilich ſchon aus der Störung des bisherigen Beſitzſtandes (ein Wort, das der Verfaſſer in die Bundesakte hineinlegt) der Standesherren, abge=

Digitized by Google

ſehen von allen Benachtheiligungen, jenes Prädikat hergeleitet wird.

Doch genug und mehr als genug von dieſer ſeltſamſten aller ſeltſamen Beweisführungen, deren materiell unrichtige Vorausſetzungen bereits früher ausführlich gewürdigt worden ſind. Da weder die rheiniſche noch die deutſche Bundesakte, noch endlich die Schlußakte der Wiener Miniſterialkonferenzen zu der ſchon in ſich beinahe unmöglichen Schlußfolgerung berechtigen, daß eine, wenn auch privilegirte, Klaſſe von Staatsbürgern ſich und ihre Privatrechte von der Geſetzgebung ausnehmen, oder durch ein liberum veto jede allgemeine Geſetzgebung über gewiſſe, ſie zugleich berührende Verhältniſſe, paralyſiren und ſomit zeitgemäße Fortſchritte verhindern könne, ſo läßt ſich von der Weisheit der Regierungen Deutſchlands, welche großentheils mit der württembergiſchen in gleichem Falle ſind oder waren, mit Gewißheit erwarten, daß ſie, geſetzt auch, es würde eine Reklamation in dem angeführten Sinne an den Bund gebracht werden, einem ſo ſtaatsgefährlichen Prinzipe, wie das eben bezeichnete, ihre Billigung nicht ertheilen werden.

Soll ich nun noch den Leſer mit dem Langen und Breiten, was der Verfaſſer S. 122 bis 160 aus dem württembergiſchen und allgemeinen, d. h. philoſophiſchen Staatsrecht zu erweiſen ſucht, bekannt machen? Ein Reſultat für die Frage über die immediate Eigenſchaft

der Standesherren in Hinſicht auf die Geſetzgebung iſt jedenfalls dadurch nicht zu erlangen; denn es wird Niemanden beifallen, zu behaupten, daß die württembergiſche Verfaſſungs-Urkunde und das Naturrecht in Hinſicht auf die Standesherren von dem Bunde auszulegen ſeyen. Nur ſofern für die Erledigung der obwaltenden Fragen auf dem verfaſſungsmäßigen Wege etwas ſollte zu gewinnen ſeyn, kann ich mich daher entſchließen, in dieſe weiteren Erörterungen einzugehen.

Die Art, wie ſich Hr. Zachariä der, zum Theil wieder von ihm ſelbſt gebildeten, Einwürfe auf dem Boden der württembergiſchen Verfaſſungs-Urkunde entledigt, iſt bereits von einer andern Seite [155]) gewürdigt worden.

Hr. Zachariä zitirt zwar S. 63 den §. 24. der Verfaſſungsurkunde, worin Freiheit des Eigenthums allen Bürgern des Staats zugeſichert wird, um damit die verfaſſungsmäßige Sicherheit des ſtandesherrlichen Eigenthums, welches niemand anzutaſten verſucht, zu erweiſen. Allein hier, wo jener nun eine praktiſche Bedeutung finden ſollte, ſofern er für die Nothwendigkeit der Ablöſung allerdings ſpricht, umgeht er ihn und begnügt ſich zu bemerken: daß, wenn die Verfaſſungsurkunde den Grundſatz: „alle Grundlaſten ſind ablösbar!“ ausſpräche, dieß ein gleicher Rechtsbehelf gegen die Berechtigten ſeyn möchte, wie der §. 25., der die Leibeigenſchaft für im-

155) Hufnagel, vorläufige Replik S. 26 u. f.

Digitized by Google

mer aufgehoben erkläre. Da daſſelbe aber nicht der Fall ſey, ſo nehme jene Urkunde mit dem Eigenthumsrechte (§. 24.) auch die grundherrlichen Rechte in Schutz.

Kann man — von einem unparteiiſchen Standpunkte oder vom Standpunkte eines rechtlichen Gutachtens aus — eine Sache leichtſinniger behandeln, als auf dieſe Weiſe? Oder will Hr. Zachariä im Ernſt Andere glauben machen, daß das Verfaſſungsgeſetz mit denſelben Worten, welche die Freiheit des Eigenthums allgemein zuſagen, die auf dem Eigenthum liegenden Dienſtbarkeiten habe verewigen wollen?

Wenn die Konſtitutionsurkunde, welche in wenigen Worten immer das Nöthige zu ſagen hat, ſich ſo ausdrückt:

„Der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit des Eigenthums!“

ſo heißt dieß mit anderen Worten ſo viel: das Eigenthum ſoll von den Grundlaſten befreit werden; und nur der Unterſchied findet zwiſchen dieſer und der Beſtimmung des §. 24. Statt, daß, während der letztere das leibherrliche Verhältniß als bereits aufgehoben erklärt, die Aufhebung oder Ablöſung jener Grundlaſten erſt noch auf dem Wege der Geſetzgebung vollſtändig bewirkt werden ſollte [156]).

456) Wer noch irgend einen Zweifel hierüber hat, der erinnere ſich, daß der §. 24. und 25. der Verfaſſungsurkunde

Praktiſch iſt nun ſowohl der §. 24. als der §. 25. für die vorliegende Unterſuchung in ſofern, als nach dem Inhalte derſelben gar kein Streit mehr darüber möglich ſeyn ſollte, ob die Standesherren — die ritterſchaftlichen Grundherren ſcheinen ſelbſt dieſe Frage für ſich als entſchieden zu betrachten — nicht blos einer Regulirung ihrer Entſchädigung für die aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefälle, ſondern auch einer Ablöſung der noch beſtehenden Grundlaſten auf dem Wege der Geſetzgebung ſich zu unterziehen haben, da die Verfaſſungsurkunde, wie natürlich, ein Geſetz für alle Staatsbürger iſt und die meiſten Standesherren derſelben als Vertrag ſogar noch perſönlich beigetreten ſind.

Wichtiger ſind die Einwendungen, welche der Verf. andererſeits wieder **gegen** die Geſetzesentwürfe aus der kön. Deklaration vom 27. September 1825 [157]) in Betreff der Rechtsverhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe erhebt. Indeſſen iſt bei der wichtigen Vorfrage, deren rich-

---

aus dem §. 61. des k. Verfaſſungsentwurfs v. J. 1817 hervorgegangen ſind, und daß dieſer §., welcher die Aufhebung der Leibeigenſchaft und Beſchränkungen des Lehenverbands enthält, nur darum ſo kurz die Freiheit des Eigenthums ausſprach, weil die Edikte v. J. 1817, welche jene Masregeln theilweiſe bereits ausgeführt hatten, als gültig vorausgeſetzt wurden, welcher ausdrücklichen Vorausſetzung auch keiner der anweſenden Standesherren widerſprach. Verh. der Landſtände v. J. 1819. Prot. XIII. S. 271.

157) Regbl. S. 623 u. f.

Digitized by Google

tige Beantwortung alle übrigen einſchlagenden Unterſuchungen überflüſſig zu machen ſcheint: ob nämlich jener Deklaration, als auf dem Wege der Verordnung erlaſſen, volle geſetzliche Verbindlichkeit beigelegt werden könne? von dem Verf. das württembergiſche Verfaſſungsrecht gar nicht einmal in Betracht gezogen worden. Nach §. 88. der Verfaſſungs-Urkunde kann nämlich ohne Beiſtimmung der Stände kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden, und nur die Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze ſteht nach §. 89. der Regierung für ſich zu. Allerdings läßt ſich über den materiellen Begriff von Geſetz, der in der Verfaſſungs-Urkunde nicht beſtimmt iſt, ſtreiten; allein ohne Zweifel iſt wenigſtens die geſetzgebende Gewalt an das, was auf dem Verordnungsweg erlaſſen worden, nicht gebunden, und auch eine Zuſage, welche von der vollziehenden Gewalt in Hinſicht auf künftige Geſetze allenfalls gemacht worden, iſt nur als unter dem Vorbehalt erfolgt zu betrachten, daß die geſetzgebende Gewalt wirklich ihre Zuſtimmung ertheilen werde.

Hr. Zachariä behauptet nun zwar, daß von den Ständen die Deklaration v. J. 1825 dadurch anerkannt worden ſey, daß ſie, ohne Einſprache zu thun, die in Folge derſelben dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe zugekommenen Entſchädigungen verwilligt haben. Allein, wollte man auch eine ſtillſchweigende Verabſchiedung — ein

Digitized by Google

Begriff, der bis jezt in dem konſtitutionellen Staatsrecht keine Aufnahme gefunden — gelten laſſen, ſo könnte doch die hiefür vom Verf. geltend gemachte Vermuthung nicht auf die Deklaration, ſondern blos auf die abgeſonderte Finanzausgleichung mit den hohenlohiſchen Fürſtenhäuſern bezogen werden, da blos dieſe den Ständen vorgelegt worden, und die Initiative in Beziehung auf das zu Verabſchiedende bekanntlich nicht ihnen, ſondern der Regierung zuſteht, welche bis jezt hierin keine Schritte gethan hat [158]).

Uebrigens iſt auch aus dem Inhalt der Deklaration ſelbſt von Hrn. Zachariä Einiges unrichtig angeführt worden. So folgt daraus, daß nach §. 56. die Ausſcheidung der landesherrlichen und fürſtlichen Gefälle ihre bleibende Erledigung erhalten haben, blos dieß: daß die letzteren nicht mehr als landesherrliche ſollen angeſprochen werden können, nicht aber, wie der Verf. behauptet, daß ſie weniger als andere Privatrechte der Geſetzgebung unterworfen ſeyen. Falſch iſt ferner die Behauptung, daß die fürſtlichen Gefälle und Einkünfte als

158) Auch der Bericht der ſtändiſchen Commiſſion, welche im Jahr 1833 über die beſtrittene Geſetzeskraft der Deklaration zu berichten hatte, kann in dieſer Beziehung nicht geltend gemacht werden; denn wenn ſchon die Majorität der Commiſſion für die Anerkennung der Deklaration war, ſo hat doch die Verſammlung ſich bis jezt nicht darüber ausgeſprochen, und noch weniger hat ein ſolcher Beſchluß die Geſetzesform erhalten, welche nach dem neueren Verfaſſungsrecht weſentlich iſt.

Digitized by Google

Ausfluß von Eigenthums-Rechten im Sinne der Bundes-Akte anerkannt worden ſeyen; denn der §. 56. der Deklaration wiederholt wörtlich die Zuſicherung der Bundes-Akte und erſt nachher iſt von Ausſcheidung der Gefälle, zugleich aber auch von Abtheilung der Schulden und Diener die Rede, von welchen letzteren Hr. Zachariä doch nicht behaupten wird, daß ſie in den Eigenthumsrechten des hohenlohiſchen Hauſes begriffen ſeyen.

Auch den §. 57., welcher den Vorbehalt einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung der Bundesverſammlung enthält, hat Hr. Zachariä mit Unrecht als für ſeine Anſicht durchaus günſtig betrachtet; denn nur in der Eigenſchaft eines Kompromißgerichts iſt die Bundesverſammlung von der königl. Regierung als kompetent zu Erledigung der vorgelegten Frage anerkannt worden, und nicht über die ganze künftige Geſetzgebung, ſondern nur über den Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit, ſollte jene Verſammlung entſcheiden. Vielmehr läßt die beigefügte Verſicherung: daß, „welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung in keinem Falle anders, als durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der Stände erlaſſenes Geſetz feſtgeſetzt werden ſollen," keinen Zweifel darüber übrig, daß der Geſetzgebung ihre Rechte haben vorbehalten werden wollen.

Mag man indeſſen den Inhalt dieſer und anderer Deklarationen auffaſſen, wie man will, eine Beſchränkung für die geſetzgebende Gewalt geht — wie geſagt —

Digitized by Google

nicht daraus hervor, da die vollziehende Gewalt unter der geſetzgebenden ſteht und nicht umgekehrt dieſe unter jener. Geſetzt alſo auch, die Regierung hätte gegenüber von einzelnen Standesherrn einer künftigen Verabſchiedung für alle Zeiten vorgreifen wollen, — und nach dem oben (S. 184) Vorausgeſchikten iſt vielmehr das Gegentheil zu vermuthen — ſo wäre ihre einſeitig ertheilte Zuſage unverbindlich; unverbindlich für die Ständeverſammlung, ſchon weil dieſe nicht an derſelben Theil genommen, unverbindlich aber auch für ſie ſelbſt, weil ein Akt der Vollziehung, welcher in Widerſpruch ſteht mit der Geſetzgebung, in ſich ſelbſt nichtig iſt. Hier würde aber ein Widerſpruch eintreten, nicht blos mit den einzelnen Geſetzen, nämlich den Edikten vom Jahr 1817, welche von der konſtituirenden Verſammlung und darunter auch ſtillſchweigend von den Standesherrn ſelbſt als verbindlich vorausgeſetzt worden ſind, ſondern auch mit der Verfaſſung ſelbſt, welche die geſetzgebende Gewalt über alle anderen Gewalten im Staate geſetzt und derſelben die Befreiung des Eigenthums ausdrücklich zur Aufgabe gemacht hat [159]).

---

159) Zu allem Ueberfluſſe kann man auch noch die gedoppelte Eigenſchaft anführen, worin die Regierung nach ihrer Stellung zu handeln hat; einmal als Organ der Vollziehung, dann als Faktor der Geſetzgebung. Nach bekannten Rechtsgrundſätzen kann nun eine duplex persona in der einen Eigenſchaft Handlungen vornehmen, ohne ſich in der anderen Eigenſchaft zu verpflichten. J. Nic. **Hertius**, de

Digitized by Google

Was ſoll nun aber noch das **philoſophiſche Staats-recht** hier? Glaubt etwa Hr. **Zachariä**, daß das poſitive Recht nicht ausreiche, ſondern mit Gründen des Naturrechts ergänzt werden müſſe? da er doch S. 144 bemerkt, daß die jeweilige Geſetzgebung im Staate für ſeine Unterthanen der einzige Maßſtab des Rechts und des Unrechts ſey. Jedenfalls iſt er auf einen für ſeine Sache ſehr gefährlichen Weg gerathen, wenn er aus dem Vernunftrechte Anſprüche für ſeine Klienten ableiten will, da, wie ſich leicht denken läßt, das natürliche Recht (wie auch das römiſche) wider einzelne Arten von Reallaſten Manches einzuwenden haben dürfte, jedenfalls aber einem Prinzip nicht günſtig ſeyn kann, welches eine Klaſſe von Staatsbürgern über die Geſetze des Staats ſtellt oder von ihrer Einwilligung den Gebrauch der geſetzgebenden Gewalt abhängig macht.

Ich will dieſe ſchlimme Seite der Sache aus Liebe zum hiſtoriſchen Recht nicht weiter verfolgen. Vielleicht, daß uns Hr. **Zachariä**, als Lehrer des allgemeinen Staatsrechts, über Fragen, welche allerdings hier einzugreifen ſcheinen und in dem poſitiven Rechte nicht genau beantwortet ſind, wichtige Aufſchlüſſe zu geben weiß!

Doch auch hierin ſieht man ſich leider getäuſcht. Unter manchen ſonderbaren und nicht hieher gehörigen Behauptungen erhält man z. B. von dem wichtigen Begriff

uno homine plures sustinente personas Opusc. Vol. I. Tom. 3. pag. 27.

der jura singulorum die Definition: daß darunter unwiderrufliche Rechte einzelner Menſchen oder Familien verſtanden ſeyen. Welche Rechte nun aber unwiderruflich, wird nicht geſagt, und doch wäre hierüber ein Aufſchluß zunächſt nothwendig geweſen, wenn irgend etwas mit dem Begriffe geſagt ſeyn ſoll [160]). Nach der früheren Anſicht des Hrn. Zachariä (ſ. oben S. 163) wären z. B. die ſtandesherrlichen Rechte widerrufliche Privilegien; nach der jetzigen ſind ſie es wohl nicht. Würde er aber dieſelben als Schriftſteller des Rheinbundes in keiner Hinſicht zu den Rechten der Einzelnen gezählt haben?

Ferner behauptet der Verfaſſer: der Begriff von Rechten der Einzelnen ſchließe die Rechte der Gemeinheiten (jura universitatum) aus, weil — die Gemeinheiten ihre rechtliche Exiſtenz dem Staate verdanken. Hieraus würde folgen, daß die Gemeinden, welche die hohenlohiſchen Fürſten dem württembergiſchen Staate beigebracht haben, alle ihre Rechte nur dem letzteren verdanken, oder vielmehr gegenüber vom Staate gar nicht berechtigt ſeyen — aller-

160) „Die Intereſſen der Einzelnen bleiben immer verſchieden, und wenn dieſe gar nichts nachgeben wollten, ſo wären die großen Vortheile nicht zu erreichen, welche die Menſchheit von größeren Verbindungen hat.“ Was mit dieſen Worten J. H. Zirkler, wiſſenſchaftlicher Verſuch über das rechtliche Verhältniß der deutſchen Bundesſtaaten zu der Bundesverſammlung S. 35. hinſichtlich des Verhältniſſes der Bundesmitglieder zum Bunde hat andeuten wollen, muß doch weit mehr für die vollkommenere politiſche Verbindung im Staate gelten.

dings eine Lehre, welche (nicht blos ihrem Verfechter Grotius zu Ehren) zur Zeit der franzöſiſchen Revolution viel Glück gemacht hat. Im römiſchen Recht zunächſt iſt ſie nicht begründet. Mit der deutſchen Geſchichte und dem §. 62. der württembergiſchen Verfaſſungs-Urkunde ſteht ſie aber im Widerſpruch; denn hienach ſind die Gemeinden vielmehr die Grundlagen des Staatsvereins. Doch der ganze Satz gehört gar nicht hieher, ſondern von den Rechten der Gemeinheit (jura universitatis), nämlich des Staats, in Verhältniß zu denen der Einzelnen hat der Verf. ohne Zweifel reden wollen, wovon ihn nur irgend ein Gedankengeſpenſt mag abwendig gemacht haben.

Wann das äußerſte Recht des Staats (jus eminens) eintrete, wird S. 145 abgehandelt und der Verf. iſt ſo billig zuzugeben, daß jenes Recht, welches mit abſoluter Machtfülle (plenitudo potestatis) nicht zu verwechſeln iſt, eintrete, nicht blos, wenn der Staat in ſeiner Exiſtenz bedroht ſey, ſondern auch wenn ein „gewiſſer gemeinnütziger Zweck" die Aufopferung von Privatrechten erheiſche. Ebenſo räumt er ein, daß die Frage: ob ein ſolcher Fall vorhanden? billig der Entſcheidung der Staatsgewalt anheim geſtellt werden müſſe. Mehr als dieſe Grundſätze, welche von dem Verf. nicht wieder zurückgenommen worden, bedarf es aber nicht, um auch von dieſer Seite die Zuſtändigkeit der geſetzgebenden Gewalt zu begründen; denn der einzige von Hrn. Zachariä entgegengeſtellte Ausnahmsfall: daß etwa nach dem

poſitiven Rechte die Zuſtimmung der einzelnen Berechtigten nothwendig wäre, (wofür Beiſpiele aus dem Verhältniſſe der frühern Reichsſtände und der jetzigen Bundesmitglieder angeführt ſind), tritt weder in dem würtembergiſchen noch in einem anderen Staate ein. Die Entſchädigungsfrage aber iſt bereits im vorigen §. beantwortet worden.

Nach dem bisher Ausgeführten gehen meine Anſichten in völligem Widerſpruche mit denen des Hrn. Geheimenraths Zachariä dahin:

1) die württembergiſche Staatsgewalt iſt formell berechtigt, über die von den Standesherrn und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern angeſprochenen bäuerlichen Laſten verbindliche Geſetze zu geben;

2) dieſelbe iſt aber auch materiell dazu berechtigt, ſo fern und ſo weit entweder das Staatswohl ſolche Beſtimmungen fordert, oder die Laſten ſelbſt mit ſittlichen oder rechtlichen Rückſichten im Widerſpruch ſtehen. Insbeſondere iſt ſie befugt:

   a) das rechtliche Erloſchenſeyn eines Theils derſelben — der vogteilichen Laſten — zu erklären und die Verpflichteten gegen fernere Anſprüche zu ſchützen;

   b) die Ablösbarkeit der rechtlich noch beſtehenden Laſten auszuſprechen, einen allgemeinen Ablö-

Digitized by Google

ſungsmaſsſtab feſtzuſetzen und für die Ausfüh-
rung der Ablöſung tranſitoriſche Beſtimmungen zu treffen. Das Gleiche gilt von einer Verwandlung jener Laſten in andere, zeitgemäße-
re Leiſtungen.

3) der Staat d. i. der Fiskus iſt verpflichtet, den Standesherrn und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern für die erloſchenen vogteilichen Leiſtungen (nr. 2. a.) eben ſo, wie für die aufgehobenen Leibeigenſchaftsrechte Entſchädigung zu leiſten, ſofern und ſo weit jene Leiſtungen mit der von ihm einſeitig aufgehobenen Patrimonialgewalt jener Berechtigten im Zuſammenhange ſtanden. Nur für ſolche Hebungen, welche nach der rheiniſchen Bundesacte, beziehungsweiſe die kön. Inſtruktion vom Jahr 1807 unter den Begriff von Steuern fallen, iſt die Staatskaſſe keine Entſchädigung zu leiſten verpflichtet, falls nicht dieſelbe bereits durch einen entgegengeſetzten verbindlichen Act beſondere Verpflichtungen gegenüber von einzelnen früher Berechtigten eingegangen hat.

Folgende Druckfehler bitten wir gefälligſt zu verbeſſern:

S. 47. Note 48. ſtatt Grundrechte leſe: Grundlaſten.
— 133. Zeile 6. v. u. nach Privateigenthum fehlt: ausgeſetzt iſt.
— 137. 3. u. 4. Linie iſt zu leſen: war in dieſem Sinne nur ein Privatrecht, obgleich faſt alle Rechte dieſer Gewalt ſchon in ihr enthalten waren."
— 149. Zeile 7. von oben ſtreiche: vorkommen.
— 158. Z. 8. ſtatt jener leſe: jeder.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Vormaliges Verhältniß der württembergiſchen Standes- und Grundherren zum deutſchen Reich . 8

II. Urſprung der Standes- und Grundherrſchaften, insbeſondere der vormaligen Grafſchaft Hohenlohe . 13

III. Von der Leibeigenſchaft und ihrem Verhältniß zur Gutshörigkeit und Erbunterthänigkeit . . 34

IV. Von der Gutsherrlichkeit und den aus ihr hergeleiteten Dienſten und Abgaben 52

V. Uebergang der Vogtei auf den Staat. — Heutige Natur der bäuerlichen Laſten und Grundſätze ihrer Ablöſung 108

VI. Können die Standesherren und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer im Wege der Geſetzgebung, alſo auch ohne ihre Zuſtimmung, verpflichtet werden, der Ablöſung ihrer grundherrlichen Rechte und Gefälle Statt zu geben? 152

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

6102

Digitized by Google

Digitized by Google